

Durchführungshinweise des Thüringer Finanzministeriums
vom 14. Dezember 2015
zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die
Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)
vom 28. März 2015

A.	Einleitung.....	8
I.	Ausgangspunkt	8
II.	Entgeltrunde 2011.....	8
III.	Entgeltrunde 2015.....	9
B.	Rechtslage ab dem 1. August 2015 bzw. ab dem 1. August 2016.....	9
I.	Eingruppierung, § 12 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L.....	10
1.	Grundlagen	10
2.	Tarifautomatik	11
2.1	Tätigkeit als Eingruppierungskriterium.....	12
2.2	Qualifikation als Eingruppierungskriterium.....	12
2.3	Beispiel.....	13
3.	Voraussetzungen der Eingruppierung, § 12 Absatz 1 Satz 3 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L	14
3.1	Betrachtung der auszuübenden Tätigkeit	14
3.2	Erfordernis der dauernden Übertragung.....	15
3.3	Zeitliches Maß.....	15
4.	Keine Tarifautomatik bei Über- bzw. Unterschreitung tariflicher Schwellenwerte in Funktionsämtern	16
5.	Direktionsrecht des Arbeitgebers.....	16
II.	Entgeltordnung Lehrkräfte	17
1.	Grundlagen	17
2.	Abschnitt 1 - Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind	18
2.1	Geltungsbereich.....	18
2.1.1	Fachliche und pädagogische Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis	19
2.1.2	Verhältnis des Abschnitts 1 zu den Abschnitten 2 bis 6.....	20
2.2	Struktur des Abschnitts 1.....	20
2.3	Grundeingruppierung - Ermittlung der Entgeltgruppe, Abschnitt 1 Absatz 1.....	21
2.3.1	Lehr-(amts-)befähigung	21
2.3.2	Besoldungsrechtliche Ämter für Lehrkräfte	22

2.3.3	Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3	23
2.3.4	Besondere Stufenregelungen	23
2.4	Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Abschnitt 1 Absatz 4.....	23
2.4.1	Amts- und Stellenzulagen	24
2.4.2	Beamtenrechtliche Zulagen, die von Abschnitt 1 Absatz 4 ausgenommen sind....	24
2.4.3	Höhe der Entgeltgruppenzulage, zusatzversorgungsrechtliche Behandlung.....	24
2.4.4	Auswirkungen der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis.....	25
2.5	„Beförderung“ durch Höhergruppierung, Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 2	25
2.6.	„Beförderung“ durch Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 3 i. V. m. Absatz 1 Satz 2	26
2.6.1	Höhe der Entgeltgruppenzulage, zusatzversorgungsrechtliche Behandlung.....	27
2.6.2	Auswirkungen der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis.....	28
2.7	Übertragung eines Funktionsamtes im Rahmen der Einstellung	28
2.8	Eingruppierung, wenn die Tätigkeit der Lehrkraft nicht der Schulform ihrer Lehramtsbefähigung entspricht	28
2.8.1	Niedriger bewertete Tätigkeit, Abschnitt 1 Absatz 2 und 5	29
2.8.2	Höher bewertete Tätigkeit, Abschnitt 1 Absatz 3 und 6	31
2.8.3	Gleich bewertete Tätigkeit	34
2.9	Mischtätigkeiten	34
2.10	Schulformen mit mehreren Bildungsgängen.....	35
2.10.1	Nach Schulzweigen (vertikal) gegliederte Schulformen	35
2.10.2	Nach Schul- bzw. Klassenstufen (horizontal) gegliederte Schulformen	37
3.	Abschnitt 2 - Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst	38
3.1	Geltungsbereich.....	38
3.2	Struktur des Abschnitts 2.....	39
3.3	Eingruppierung der „besten Nichterfüller“, Abschnitt 2 Ziffer 1.....	40
3.3.1	Grundeingruppierung - Ermittlung der Entgeltgruppe, Abschnitt 2 Ziffer 1 Absatz 1	40
3.3.1.1	Lehramtsstudium in zwei Fächern.....	41
3.3.1.2	Lehramtsstudium - Lehramtsbefähigung - Beamtenverhältnis.....	41
3.3.1.3	Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Abschnitt 2 Ziffer 1 Absatz 1 Satz 4	42
3.3.1.4	Besondere Stufenregelungen	42
3.3.2	Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Abschnitt 2 Ziffer 1 Absatz 4	43

3.3.2.1	Beamtenrechtliche Zulagen, die von Abschnitt 2 Ziffer 1 Absatz 4 ausgenommen sind	43
3.3.2.2	Höhe der Entgeltgruppenzulage, zusatzversorgungsrechtliche Behandlung	43
3.3.2.3	Auswirkungen der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis.....	44
3.3.3	„Beförderung“ durch Höhergruppierung, Abschnitt 2 Ziffer 1 Absatz 1 Satz 3.....	44
3.3.3.1	Beförderung im Beamtenrecht; Funktionsämter	45
3.3.3.2	Beförderungsgleiche Höhergruppierung der „besten Nichterfüller“	45
3.3.3.3	Entgeltgruppe und Stufe.....	45
3.3.4	„Beförderung“ durch Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Abschnitt 2 Ziffer 1 Absatz 4 Satz 3 i. V. m. Absatz 1 Satz 3.....	46
3.3.4.1	Höhe der Entgeltgruppenzulage, zusatzversorgungsrechtliche Behandlung	47
3.3.4.2	Auswirkungen der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis.....	47
3.3.5	Übertragung eines Funktionsamtes im Rahmen der Einstellung	47
3.3.6	Eingruppierung, wenn die Tätigkeit der Lehrkraft nicht der Schulform ihres Lehramtsstudiums entspricht	47
3.3.7	Mischtätigkeiten	48
3.3.8	Schulformen mit mehreren Bildungsgängen.....	48
3.3.8.1	Nach Schulzweigen (vertikal) gegliederte Schulformen	48
3.3.8.2	Nach Schul- bzw. Klassenstufen (horizontal) gegliederte Schulformen	49
3.4	Eingruppierung der „Nichterfüller“ mit Master-Abschluss, Abschnitt 2 Ziffer 2....	50
3.4.1	Systematik	50
3.4.2	Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung	51
3.4.3	Master-Abschluss an einer Hochschule für Kunst oder Musik.....	52
3.4.4	Fachliche Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund des Studiums.....	52
3.4.5	Gedankliche Zuordnung des entsprechenden Beamten, Abschnitt 2 Ziffer 2 Satz 254	
3.4.6	Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Abschnitt 2 Ziffer 2 Satz 3	54
3.5	Eingruppierung der „Nichterfüller“ mit Bachelor-Abschluss, Abschnitt 2 Ziffer 3. 55	
3.5.1	Systematik	55
3.5.2	Abgeschlossene Hochschulbildung.....	55
3.5.3	Bachelor-Abschluss an einer Hochschule für Kunst oder Musik	56
3.5.4	Fachliche Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund des Studiums.....	56
3.5.5	Gedankliche Zuordnung des entsprechenden Beamten, Abschnitt 2 Ziffer 3 Satz 1 i. V. m. Ziffer 2 Satz 2	57
3.5.6	Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Abschnitt 2 Ziffer 3 Absatz 1 Satz 2	57

3.6	Eingruppierung der sonstigen „Nichterfüller“, Abschnitt 2 Ziffer 4	57
4.	Abschnitt 3 - Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, in der Tätigkeit von Fachlehrern.....	58
4.1	Geltungsbereich.....	58
4.1.1	Fachliche und pädagogische Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis sind nicht erfüllt	58
4.1.2	Begriff des Fachlehrers	58
4.1.3	Amt für die Lehrtätigkeit vorhanden	58
4.1.4	Kein Amt für die Lehrtätigkeit vorhanden.....	59
4.2	Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung, Abschnitt 3 Unterabschnitt 1	60
4.2.1	Struktur des Abschnitts 3 Unterabschnitt 1	60
4.2.2	Eingruppierung der „besten Fachlehrer-Nichterfüller“, Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Ziffer 1.....	61
4.2.2.1	Abgeschlossene Hochschulbildung.....	61
4.2.2.2	Fachliche Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund des Studiums.....	61
4.2.2.3	Hochschulbildung - Lehrbefähigung - Beamtenverhältnis	62
4.2.2.4	Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Ziffer 1 Satz 3.....	62
4.2.3	Eingruppierung der „Nichterfüller“ mit fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung, Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Ziffer 2	62
4.2.3.1	Systematik	62
4.2.3.2	Abgeschlossene fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung	63
4.2.3.3	Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Ziffer 2 Satz 3.....	63
4.2.4	Eingruppierung der sonstigen „Nichterfüller“, Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Ziffer 3	63
4.3	Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung, Abschnitt 3 Unterabschnitt 2.....	64
4.3.1	Struktur des Abschnitts 3 Unterabschnitt 2	64
4.3.2	Eingruppierung der „besten Fachlehrer-Nichterfüller“, Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Ziffer 1.....	66
4.3.2.1	Abgeschlossene fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung und abgeschlossene Aufstiegsfortbildung	66
4.3.2.2	Aufstiegsfortbildung - Lehrbefähigung - Beamtenverhältnis	66
4.3.2.3	Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Ziffer 1 Satz 3.....	67
4.3.3	Eingruppierung der „Nichterfüller“ mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung, Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Ziffer 2 67	

4.3.3.1	Systematik	67
4.3.3.2	Abgeschlossene fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung	67
4.3.3.3	Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Ziffer 2 Satz 3.....	68
4.3.4	Eingruppierung der sonstigen „Nichterfüller“, Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Ziffer 3	68
4.4	Lehrkräfte in der Tätigkeit von sonstigen beamteten Fachlehrern, Abschnitt 3 Unterabschnitt 3.....	68
4.4.1	Struktur des Unterabschnitts 3.....	68
4.4.2	Eingruppierung der „Nichterfüller“	69
4.5	Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen, für deren Tätigkeit kein besoldungsrechtliches Amt ausgebracht ist, Abschnitt 3 Unterabschnitt 4	70
4.6	Fachlehrer an berufsbildenden Schulen, für deren Tätigkeit kein besoldungsrechtliches Amt ausgebracht ist, Abschnitt 3 Unterabschnitt 5	70
5.	Abschnitt 4 - Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht erteilen; pädagogische Unterrichtshilfen, die nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräfte sind oder nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräften gleichgestellt sind; Lehrkräfte in Schulkindergärten oder in Vorschulklassen für schulpflichtige Kinder	71
5.1	Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht erteilen, Abschnitt 4 Unterabschnitt 1.....	71
5.1.1	Geltungsbereich.....	71
5.1.2	Struktur des Abschnitts 4 Unterabschnitt 1	72
5.1.3	Anforderungen an die Ausbildung.....	72
5.1.4	Mischtätigkeit	73
5.2	Pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen und sonderpädagogische Fachkräfte, Abschnitt 4 Unterabschnitt 2.....	73
5.3	Lehrkräfte in Schulkindergärten oder in Vorschulklassen für schulpflichtige Kinder, Abschnitt 4 Unterabschnitt 3.....	74
5.3.1	Geltungsbereich.....	74
5.3.2	Struktur des Abschnitts 4 Unterabschnitt 3	74
5.3.3	Vergleichbare abgeschlossene Hochschulbildung, EG 10 und EG 9 Fg. 1	75
6.	Abschnitt 5 - Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer, als Freundschaftspionierleiter oder als Erzieher jeweils nach dem Recht der ehemaligen DDR, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind.....	75
6.1	Geltungsbereich.....	75
6.2	Eingruppierung der „besten Nichterfüller“	76
6.2.1	Grundeingruppierung - Ermittlung der Entgeltgruppe, Abschnitt 5 Ziffer 1 Absatz 1	76
6.2.2	Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Abschnitt 5 Ziffer 1 Absatz 4	77
6.2.3	„Beförderung“ durch Höhergruppierung, Abschnitt 5 Ziffer 1 Absatz 1 Satz 3.....	78

6.2.4	„Beförderung“ durch Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Abschnitt 5 Ziffer 1 Absatz 4 Satz 3 i. V. m. Absatz 1 Satz 3.....	79
6.2.5	Eingruppierung, wenn die Tätigkeit der Lehrkraft nicht der Schulform ihrer Lehrerausbildung entspricht.....	80
6.2.6	Mischtätigkeiten	80
6.2.7	Schulformen mit mehreren Bildungsgängen.....	80
6.2.7.1	Nach Schulzweigen (vertikal) gegliederte Schulformen	80
6.2.7.2	Nach Schul- bzw. Klassenstufen (horizontal) gegliederte Schulformen	81
III.	Höhergruppierung und Herabgruppierung, § 17 Absatz 4 TV-L.....	82
1.	Höhergruppierung	82
1.1	Stufenzuordnung	82
1.2	Garantiebetrug, § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L.....	84
1.3	Keine Höhergruppierung beim Wechsel von Tätigkeiten der „kleinen“ EG 9 zu Tätigkeiten der „regulären“ EG 9	85
2.	Herabgruppierung	85
IV.	Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit, § 14 TV-L i. d. F. des § 5 TV EntgO-L	85
V.	Maßgaben zu Stufenregelungen des § 16 TV-L i. d. F. des § 6 TV EntgO-L	86
1.	Besondere Stufenlaufzeiten aufgrund der Entgeltordnung Lehrkräfte	86
2.	Besondere Stufenregelungen gemäß § 6 Absatz 2 TV EntgO-L.....	86
2.1	Berücksichtigung des Referendariats bzw. Vorbereitungs-dienstes nach § 6 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 4 Satz 1 TV EntgO-L.....	86
2.2	Einstellung in die „kleine“ EG 9 - Berücksichtigung von Berufserfahrung nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 TV EntgO-L.....	86
2.3	Stufenregelungen für „beste Nichterfüller“ i. S. v. Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte nach § 6 Absatz 2 Nr. 3 und Nr. 4 Satz 2 TV EntgO-L..	87
VI.	Angleichungszulage ab dem 1. August 2016, Anhang 1 zum TV EntgO-L	88
1.	Allgemeines	88
2.	Erstmaliger Anspruch auf die Angleichungszulage ab 1. August 2016.....	89
3.	Höhe der Angleichungszulage	89
3.1	Entwicklung der Angleichungszulage	89
3.2	Maximalbetrag der Angleichungszulage	89
3.3	Sonderfall: Angleichungszulage in der „kleinen“ EG 9	91
C.	Überleitung der Lehrkräfte in die Entgeltordnung Lehrkräfte zum 1. August 2015	92
I.	Überleitung zum 1. August 2015 gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des 11 TV EntgO-L	92
1.	Überleitung aller vorhandenen Lehrkräfte.....	92
2.	Überleitung unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe, § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L	92

3.	Fortgeltung bisheriger Stufenregelungen, § 29a Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L.....	94
4.	Bestandsschutz für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit, § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L	94
5.	Befristete Arbeitsverhältnisse	95
6.	Weitergewährung von Entgeltbestandteilen, die an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe geknüpft waren, § 29a Absatz 2 Satz 3 und 4 TVÜ-Länder.....	97
7.	Keine Mitbestimmung bei der Überleitung in die Entgeltordnung.....	98
II.	Anträge gemäß § 29a Absatz 3 bis 5 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L.....	98
1.	Grundsätze.....	98
2.	Höhergruppierung auf Antrag, § 29a Absatz 3 und 4 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L	99
2.1	Antragsrecht, § 29a Absatz 3 Satz 1 i. d. F. des § 11 TV EntgO-L.....	99
2.2	Antrag, § 29a Absatz 4 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L	99
2.3	Rechtsfolgen	101
2.3.1	Rückwirkende höhere Eingruppierung, § 29a Absatz 3, 4 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L	101
2.3.2	Anrechnung des Höhergruppierungsgewinns auf den Strukturausgleich, § 12 Absatz 5 Satz 2 TVÜ-Länder.....	103
2.4	Sonderfall: Lehrkräfte in Altersteilzeit.....	103
2.5	Keine Beratungspflicht des Arbeitgebers	104
3.	Entgeltgruppenzulage oder Angleichungszulage auf Antrag, § 29a Absatz 3 Satz 4 und 5 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L	104
3.1	Erstmaliger Anspruch auf Entgeltgruppenzulagen ab 1. August 2015	104
3.2	Anspruch auf Angleichungszulage ab 1. August 2016.....	105
3.2.1	Allgemeines	105
3.2.2	In die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitete Lehrkräfte mit Anspruch auf die Angleichungszulage ab 1. August 2016	105
3.2.3	Entwicklung und Maximalbetrag der Angleichungszulage.....	106
3.2.4	Sonderfall: Angleichungszulage in der „kleinen“ EG 9	106
3.2.5	Sonderfall: Anspruch auf Höhergruppierung und späterer Anspruch auf Angleichungszulage	107

A. Einleitung

I. Ausgangspunkt

Der TV-L war am 1. November 2006 ohne Regelungen zur Eingruppierung in Kraft getreten und hatte damit das frühere Angestelltenrecht des BAT / BAT-O nicht umfassend abgelöst. Seither waren Ein- bzw. Umgruppierungen in zwei Schritten vorzunehmen:

Im ersten Schritt war die - nach dem fortgeltenden Recht der §§ 22, 23 BAT / BAT-O und der Vergütungsordnung zum BAT / BAT-O maßgebliche - Vergütungsgruppe zu bestimmen (vgl. § 17 Absatz 1 TVÜ-Länder).

Für **Lehrkräfte** erfolgte die Festlegung der Vergütungsgruppe im ersten Schritt anhand der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Eingruppierung der im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigten Lehrkräfte bzw. landesspezifischer Eingruppierungsregelungen. In Thüringen fanden die Lehrer-Richtlinien-O der TdL Anwendung. Insofern wird in den Durchführungshinweisen, sofern es sich nicht um Ausführungen zur allgemeinen tariflichen Entwicklung handelt, nur auf diese Richtlinie Bezug genommen.

In einem zweiten Schritt war diese Vergütungsgruppe mittels der Zuordnungstabelle in Anlage 4 TVÜ-Länder einer der 15 Entgeltgruppen des TV-L zuzuordnen.

Beschäftigte, die im November 2006 aus dem BAT / BAT-O in den TV-L übergeleitet wurden, waren im Rahmen der Überleitung der Entgeltgruppe nach Anlage 2 TVÜ-Länder zugeordnet worden (vgl. § 4 TVÜ-Länder).

II. Entgeltrunde 2011

In der Entgeltrunde 2011 (Tarifeinigung vom 10. März 2011) haben sich die Tarifvertragsparteien auf die Eckpunkte des Eingruppierungsrechts geeinigt und damit die seit September 2009 geführten Verhandlungen über die Eingruppierungsvorschriften und die Entgeltordnung zum TV-L zum Abschluss gebracht.

In den nachfolgenden Redaktionsverhandlungen wurde der Text der Entgeltordnung entwickelt. Die entsprechenden Anpassungen des Tarifrechts sind durch die Änderungstarifverträge zum TV-L und zum TVÜ-Länder vom 2. Januar 2012 erfolgt und mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Eine Entgeltordnung für Lehrkräfte konnte in diesen Tarifverhandlungen noch nicht vereinbart werden. Die Eingruppierung der Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen erfolgte im Tarifgebiet Ost weiterhin gemäß § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991, der gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 TVÜ-Länder weitergalt, i. V. m. den Lehrer-Richtlinien-O der TdL. § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 war von ver.di (zugleich handelnd für die GEW) am 5. November 2012 mit sofortiger Wirkung gekündigt worden, im Gegensatz dazu hat der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb) die Vorschrift nicht gekündigt. Die Lehrer-Richtlinien-O der TdL wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2012 nach Maßgabe der o. g. Tarifeinigung überarbeitet und von den Vergütungsgruppen des BAT / BAT-O auf die Entgeltgruppen des TV-L umgestellt.

Gleichzeitig wurden bestimmte Überleitungsregelungen aus dem § 29a TVÜ-Länder in die Lehrer-Richtlinien-O der TdL übernommen.

III. Entgeltrunde 2015

Nach vergeblichem Anlauf in der Entgeltrunde 2013 konnte in der Entgeltrunde 2015 (Tarifeinigung vom 28. März 2015) das Thema einer Eingruppierungsvorschrift und Entgeltordnung für Lehrkräfte unter Berücksichtigung der nahezu zwei Jahre währenden Tarifverhandlungen durch eine Vereinbarung mit dem dbb zu einem Abschluss gebracht werden. Eine Einigung mit der GEW kam dagegen nicht zu Stande.

Zur Regelung der Eingruppierung der Lehrkräfte wurde zwischen der TdL und dem dbb der „Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015“ vereinbart.

B. Rechtslage ab dem 1. August 2015 bzw. ab dem 1. August 2016

Um mit ver.di (zugleich handelnd für die GEW) und dem dbb weiterhin identische Tarifwerke beim TV-L und beim TVÜ-Länder beizubehalten, wurden die Entgeltordnung Lehrkräfte sowie die Eingruppierungs- und Überleitungs Vorschriften in dem eigenständigen „Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015“ geregelt.

Da die Entgeltordnung Lehrkräfte nur mit dem dbb vereinbart wurde, gilt diese für Mitglieder des dbb unmittelbar aufgrund des Tarifvertragsgesetzes. Für die Lehrkräfte, die keiner Gewerkschaft angehören, gilt die Entgeltordnung aufgrund der Inbezugnahme im Arbeitsvertrag. Für die Mitglieder der GEW gilt die Entgeltordnung Lehrkräfte nicht aufgrund des Tarifvertragsgesetzes, da die GEW die Entgeltordnung Lehrkräfte nicht vereinbart hat. Die Mitgliederversammlung der TdL hat in der 8./2015 Sitzung vom 19. bis 21. Mai 2015 (TOP 4) beschlossen, den Tarifvertrag auch auf die Arbeitsverhältnisse der Mitglieder der GEW anzuwenden.

Somit ist der Tarifvertrag grundsätzlich auf alle Lehrkräfte der Länder an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen - unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft - anzuwenden.

Systematisch **enthält der TV EntgO-L**

- die Regelungen zur Eingruppierung der Lehrkräfte als Maßgaben zum TV-L in Abschnitt II,
- die Regelungen zur Überleitung der Lehrkräfte in die Entgeltordnung als Maßgaben zum TVÜ-Länder in Abschnitt III und
- die Entgeltordnung Lehrkräfte als Anlage des Tarifvertrages.

Soweit die Abschnitte II und III des TV EntgO-L keine Maßgaben enthalten, gelten für die Lehrkräfte der Länder die Bestimmungen des TV-L und des TVÜ-Länder uneingeschränkt.

Ist in den nachstehenden Durchführungshinweisen der Begriff „Entgeltordnung Lehrkräfte“ genannt, bezieht sich dieser auf die Anlage zum TV EntgO-L vom 28. März 2015.

Die in den Durchführungshinweisen verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

I. Eingruppierung, § 12 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L

1. Grundlagen

§ 12 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L enthält die grundlegenden Eingruppierungsvorschriften. Die Entgeltordnung Lehrkräfte beinhaltet die einzelnen Eingruppierungsregelungen bzw. Tätigkeitsmerkmale.

Die Vorschriften sind gemäß § 12 des TV EntgO-L am **1. August 2015** in Kraft getreten. Damit gelten für Eingruppierungsvorgänge von Lehrkräften i. S. des § 44 TV-L ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich nur noch diese Bestimmungen. Dies betrifft

- Eingruppierungsvorgänge bei **Neueinstellungen** und
- Eingruppierungsvorgänge (**Umgruppierungen, Höhergruppierungen, Herabgruppierungen**) von Lehrkräften, deren Arbeitsverhältnis am 31. Juli 2015 bereits bestand und am 1. August 2015 noch fort dauert (vgl. auch § 29a Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des 11 TV EntgO-L).

Dementsprechend wurden die seit Inkrafttreten des TV-L fortgeltenden Regelungen zur Eingruppierung (siehe A.) in § 17 Absatz 1 und 7 TVÜ-Länder i. d. F. des § 10 TV EntgO-L bis zum 31. Juli 2015 befristet. Eine Ausnahme hiervon enthält § 17 Absatz 7 Satz 3 TVÜ-Länder i. d. F. des § 10 TV EntgO-L, der bei der Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, z.B. in einem anderen Bundesland, unter bestimmten Voraussetzungen die „Mitnahme“ der im vorherigen Arbeitsverhältnis erreichten Entgeltgruppe ermöglicht. Dies betrifft im Lehrerbereich auch die Erfüller-Lehrkräfte (siehe B. II. 2.1), die in dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis eine Entgeltgruppe im Wege der beförderungsgleichen Höhergruppierung erreicht haben, sofern die der Eingruppierung zugrunde liegenden besoldungsrechtlichen Ämter (Eingangsamtsamt sowie Beförderungsamtsamt) in den jeweiligen Landesbesoldungsgesetzen der gleichen Besoldungsgruppe zugeordnet sind. Zu den Voraussetzungen und weiteren Einzelheiten wird auf Ziffer 17.2.2 der Durchführungshinweise des Thüringer Finanzministeriums zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Die Regelung des § 12 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L ist so eng wie möglich an die allgemeine Eingruppierungsbestimmung des § 12 TV-L angelehnt und übernimmt dessen Absatz 1 Sätze 1 bis 3 inhaltlich unverändert. Damit gilt für Lehrkräfte grundsätzlich die **Tarifautomatik** gleichermaßen wie für die übrigen unter den TV-L fallenden Beschäftigten.

Entbehrlich waren allerdings Regelungen, wie sie in den Sätzen 4 bis 8 des § 12 Absatz 1 TV-L über Arbeitsvorgänge und Anforderungen enthalten sind. Bei der Tätigkeit einer Lehrkraft bedarf es **keiner Aufgliederung in Arbeitsvorgänge** mit zeitlicher Bewertung. Hier führt die zusammenfassende Betrachtung der Gesamttätigkeit, z. B. Lehrer an einer Regelschule oder Lehrer an einer Gesamtschule für die Fächer Deutsch und Geschichte, zur zutreffenden Eingruppierung. Sonderfällen, in denen Lehrkräfte Tätigkeiten an ver-

schiedenen **Schulformen** (bzw. **Schularten** - zur Gleichstellung der Begriffe vgl. Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt 1; Protokollerklärung Nr. 3 zu Abschnitt 2; Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 sowie Protokollerklärung Nr. 3 zu Abschnitt 5) oder nach unterschiedlichen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte dauerhaft auszuüben haben, ist unmittelbar in der Entgeltordnung Lehrkräfte Rechnung getragen worden (siehe z. B. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte).

Hängt die Eingruppierung einer Lehrkraft, die in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet worden ist, von der **Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung** ab, werden die vor dem 1. August 2015 zurückgelegten Zeiten so berücksichtigt, als wenn die Entgeltordnung Lehrkräfte schon bei Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte (§ 29a Absatz 1 Satz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L). Das gilt für Lehrkräfte,

- die zum 1. November 2006 aus dem BAT / BAT-O in den TV-L übergeleitet oder
- die zwischen dem 1. November 2006 und dem 31. Juli 2015 neu eingestellt worden sind. Dies betrifft z. B. Eingruppierungsregelungen bzw. Tätigkeitsmerkmale in der Entgeltordnung Lehrkräfte,
- die beamtenrechtliche **Beförderungswartezeiten** voraussetzen (z. B. in Abschnitt 1: Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3; in Abschnitt 2: Ziffer 1 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3; in Abschnitt 5: Ziffer 1 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3) oder
- die **Zusatzausbildungen** erfordern (z. B. in Abschnitt 3 Unterabschnitt 4: EG 9 Fg. 2; in Abschnitt 4 Unterabschnitt 2: EG 9 Fg. 5).

Die Berücksichtigung von Zeiten einer Tätigkeit oder Berufsausübung wirkt sich ausschließlich bei der Zuordnung zu einer Entgeltgruppe aus, sie berührt nicht die Stufenlaufzeiten (vgl. B. V.).

2. Tarifaufautomatik

Die zentrale Eingruppierungsvorschrift des § 12 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L wurde aus § 12 TV-L ohne materielle Änderungen entwickelt. Nach § 12 Absatz 1 Satz 2 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L erhält die Lehrkraft Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert ist. Tragender Grundsatz für die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe ist dabei die Tarifaufautomatik des § 12 Absatz 1 Satz 3 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L, der - wie bisher - mehrere Aussagen enthält:

- **Eingruppierung als zwingende Rechtsfolge**, wenn die Voraussetzungen der Eingruppierungsregelung erfüllt sind (Tarifaufautomatik),
- Maßgeblichkeit der **gesamten Tätigkeit**,
- Maßgeblichkeit der auszuübenden, also vom Arbeitgeber **arbeitsvertraglich übertragenen Tätigkeit** und
- Maßgeblichkeit der dauerhaft und **nicht nur vorübergehend** auszuübenden Tätigkeit.

Aus der Formulierung

„Die Lehrkraft ist ... eingruppiert“

folgt, dass sich die Eingruppierung in eine bestimmte Entgeltgruppe als zwingende rechtliche Folge in Abhängigkeit von der Ausbildung und der Tätigkeit ergibt (Tarifautomatik). Eines förmlichen Eingruppierungsaktes bedarf es nicht. **Grundsätzlich aber ermittelt der Arbeitgeber in dem sogenannten Eingruppierungsvorgang anhand der Entgeltordnung Lehrkräfte die zutreffende Entgeltgruppe.**

2.1 Tätigkeit als Eingruppierungskriterium

Erstes maßgebendes Eingruppierungskriterium ist in allen Abschnitten und Unterabschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte **die auszuübende Tätigkeit**, z. B.

- **in der Tätigkeit von** Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst (Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 bzw. zu Abschnitt 5),
- **in der Tätigkeit von** beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung (Vorbemerkung zu Abschnitt 3 Unterabschnitt 1) oder von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung (Vorbemerkung zu Abschnitt 3 Unterabschnitt 2) oder
- **pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen sowie sonderpädagogische Fachkräfte** (Vorbemerkung zu Abschnitt 4 Unterabschnitt 2).

In dieser Phase des Eingruppierungsvorgangs ist zu fragen, **welche Stelle zu besetzen bzw. welche Tätigkeit von der Lehrkraft zu erbringen ist**. Diese Frage findet in der Regel ihre Antwort in den Vorbemerkungen des jeweiligen Abschnitts oder Unterabschnitts der Entgeltordnung Lehrkräfte.

2.2 Qualifikation als Eingruppierungskriterium

Zweites, aber nicht minder gewichtiges Eingruppierungskriterium in allen Abschnitten und Unterabschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte ist **die Qualifikation**, d. h. der **erworbene** Berufsabschluss oder bestimmte Zusatzausbildungen. So enthält die Entgeltordnung Lehrkräfte z. B. Regelungen für Lehrkräfte

- bei denen die **fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt** sind (Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1),
- mit abgeschlossenem **Lehramtsstudium** an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben (Abschnitt 2 Ziffer 1 Absatz 1 Satz 1),
- mit abgeschlossener **wissenschaftlicher Hochschulbildung**, die aufgrund ihres Studiums (kein Lehramtsstudium) die fachlichen Vorausset-

- zungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben (Abschnitt 2 Ziffer 2 Satz 1; EG 10 in Abschnitt 3 Unterabschnitt 5),
- mit abgeschlossener **Hochschulbildung**, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben (Abschnitt 2 Ziffer 3 Satz 1; Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Ziffer 1 Satz 1),
 - mit abgeschlossener **fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung** und abgeschlossener **Aufstiegsfortbildung** (Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Ziffer 2 Satz 1, Unterabschnitt 2 Ziffer 1 Satz 1),
 - mit entsprechender **staatlicher Prüfung** oder **staatlicher Anerkennung** und anerkannter mindestens einjähriger sonderpädagogischer **Zusatzausbildung** (EG 9 Fg. 2 in Abschnitt 3 Unterabschnitt 4).

In dieser Phase des Eingruppierungsvorgangs ist zu fragen, welche Qualifikation in Form einer abgeschlossenen Ausbildung und gegebenenfalls einer abgeschlossenen Zusatzausbildung von der Lehrkraft mitgebracht wird. In Abhängigkeit von der Antwort finden die einzelnen Eingruppierungsregelungen oder Tätigkeitsmerkmale des jeweiligen Abschnitts oder Unterabschnitts der Entgeltordnung Lehrkräfte Anwendung.

Die vom Arbeitgeber ermittelte **Entgeltgruppe** ist gemäß § 12 Absatz 2 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L **im Arbeitsvertrag anzugeben**. Die Angabe der Entgeltgruppe hat jedoch nur deklaratorischen Charakter. Im Streitfall vor den Gerichten für Arbeitssachen nehmen diese die Bewertung vor und legen im Rahmen der Tarifautomatik die zutreffende Entgeltgruppe fest.

Auch wenn der im Arbeitsvertrag angegebenen Entgeltgruppe nur deklaratorische Bedeutung zukommt, haben Lehrkräfte einen **Anspruch auf Beschäftigung mit Tätigkeiten, die der im Arbeitsvertrag angegebenen Entgeltgruppe entsprechen**. Die dauerhafte Übertragung von Tätigkeiten, die nicht der im Arbeitsvertrag genannten Entgeltgruppe (höher- oder niedriger bewertete Tätigkeiten) entsprechen, bedarf zuvor des Abschlusses eines Änderungsvertrages oder einer Änderungskündigung. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zur korrigierenden Rückgruppierung bei fehlerhafter Eingruppierung ist heranzuziehen, so dass eine gegebenenfalls fehlerhafte Eingruppierung durch das Inkrafttreten der Entgeltordnung nicht geheilt wird. Zum Direktionsrecht des Arbeitgebers siehe B. I. 5.

2.3 Beispiel

Anhand des nachstehenden Beispiels sollen die Funktionen der Tarifautomatik und der Zuordnungstabellen in den einzelnen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte verdeutlicht werden. Die im Beispiel angegebenen Entgeltgruppen ergeben sich aus der Zuordnungstabelle im jeweils einschlägigen Abschnitt der Entgeltordnung Lehrkräfte, die der Besoldungsgruppe einer beamteten Lehrkraft eine Entgeltgruppe zuordnet (siehe z. B. B. II. 2.3.3 oder 3.3.1.3).

Beispiel:

An einem Gymnasium ist die Stelle eines Studienrats für die Fächer Mathematik und Physik zu besetzen. Im Besoldungsrecht Thüringens ist für Studienräte an Gymnasien die BesGr. A 13 ausgewiesen. Der Einsatz soll damit in der Tätigkeit einer Lehrkraft mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und

mit abgeschlossenem Vorbereitungsdienst erfolgen. Nach Nr. 1 Absatz 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte kommen für eine Eingruppierung die Abschnitte 1 und 2 in Betracht.

- a) Bewerberin A verfügt über ein Studium für das Lehramt an Gymnasien in den Fächern Mathematik und Physik und hat den laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet. Eine Berufung in das Beamtenverhältnis erfolgt nicht.

Da die Bewerberin mit ihren Abschlüssen (1. und 2. Staatsexamen) die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt, kommt der Abschnitt 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte zur Anwendung. Sie ist im Falle einer Einstellung gemäß Abschnitt 1 Absatz 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte unter Zugrundelegung der BesGr. A 13 in EG 13 eingruppiert (siehe auch B. II. 2).

- b) Bewerber B verfügt über ein Studium für das Lehramt an Gymnasien in den Fächern Mathematik und Physik, hat jedoch den laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst nicht abgeleistet.

Da der Bewerber mit seinem Abschluss aufgrund des fehlenden Vorbereitungsdienstes (nur 1. Staatsexamen) die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt, kommt der Abschnitt 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte zur Anwendung. Er ist im Falle einer Einstellung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 1 Absatz 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte unter Zugrundelegung der BesGr. A 13 in EG 13 (mit besonderer Stufenlaufzeit) eingruppiert (siehe auch B. II. 3.3).

- c) Bewerberin C verfügt über einen Diplomabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule in Physik.

Da die Bewerberin mit diesem Abschluss die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt, kommt der Abschnitt 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte zur Anwendung. Die Bewerberin erfüllt aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach. Sie ist im Falle einer Einstellung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte unter Zugrundelegung der BesGr. A 13 in EG 12 eingruppiert (siehe auch B. II. 3.4).

- d) Bewerber D verfügt über einen Bachelorabschluss an einer Hochschule in Mathematik.

Da der Bewerber mit diesem Abschluss die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt, kommt der Abschnitt 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte zur Anwendung. Der Bewerber erfüllt aufgrund seines Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach. Er ist im Falle einer Einstellung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte unter Zugrundelegung der BesGr. A 13 in EG 11 eingruppiert (siehe auch B. II. 3.5).

3. Voraussetzungen der Eingruppierung, § 12 Absatz 1 Satz 3 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L

3.1 Betrachtung der auszuübenden Tätigkeit

Maßgebend für die Betrachtung ist die **gesamte Tätigkeit** der Lehrkraft.

Nach dem Wortlaut des § 12 Absatz 1 Satz 3 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L ist die **auszuübende Tätigkeit eingruppierungsrelevant** und nicht die von der Lehrkraft ausgeübte Tätigkeit. Welche Tätigkeiten Beschäftigte ausüben haben, bestimmt sich nach dem jeweiligen **Arbeitsvertrag**, in dessen vertraglich gezogenen Grenzen der Arbeitgeber die geschuldete Tätigkeit konkretisieren kann (**Direktionsrecht**, siehe B. I. 5.). Damit ist auf diejenige Tätigkeit ab-

zustellen, die den Beschäftigten vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen ist oder mit dessen Wissen und Duldung ausgeübt wird. Eine von der Lehrkraft selbst - gegebenenfalls auch mit Billigung des Fachvorgesetzten aber ohne Wissen der zuständigen Stelle - ausgeübte höherwertige Tätigkeit vermag einen Höhergruppierungsanspruch nicht zu begründen. Beschäftigte können sich weder eine Tätigkeit selbst zuweisen, noch sich auf die „Übertragung“ durch einen hierzu nicht ermächtigten Vorgesetzten berufen.

Die Übertragung der auszuübenden Tätigkeit ist an kein Formerfordernis gebunden. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist allerdings zu empfehlen, die auszuübende Tätigkeit schriftlich niederzulegen und dem Beschäftigten mitzuteilen. Dies sollte mittels eines Begleitschreibens zum Arbeitsvertrag, das die auszuübende Tätigkeit und deren Bewertung durch die zuständige Stelle des Arbeitgebers benennt, erfolgen.

3.2 Erfordernis der dauernden Übertragung

Die für die Eingruppierung maßgebliche **Tätigkeit** darf **nicht nur vorübergehend ausüben** sein. Erst die dauerhaft übertragene oder mit Wissen und Duldung der zuständigen Stelle dauernd ausgeübte Tätigkeit löst die rechtlichen Folgen der Eingruppierung mittels Tarifautomatik aus. Hinsichtlich des Tarifmerkmals „auf Dauer“ kommt es nicht auf die subjektive Einschätzung des Arbeitgebers an, sondern auf die objektivierbaren Umstände des konkreten Falles.

Abzugrenzen hiervon ist die Befugnis des Arbeitgebers, ohne arbeitsvertragliche Änderung im Rahmen des Direktionsrechts eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend zu übertragen (vgl. § 14 Absatz 1 TV-L i. d. F. des § 5 TV EntgO-L). Die Aufgabenübertragung erfolgt dann nur vorübergehend, wenn die zeitliche Begrenzung von vornherein feststeht (z. B. Krankheitsvertretung oder Aufgabenübernahme auf vorübergehend vakantem Arbeitsplatz). Die Möglichkeit der vorübergehenden Übertragung höherwertiger Tätigkeiten darf nicht zur Umgehung der Tarifautomatik genutzt werden.

3.3 Zeitliches Maß

Im Regelfall wird die Lehrkraft die ihr dauerhaft übertragene Tätigkeit an einer Schule erbringen, z. B. Lehrkraft an einer Regelschule mit den Unterrichtsfächern Deutsch und Wirtschaft-Recht-Technik. Sofern einer Lehrkraft verschiedene Tätigkeiten aus unterschiedlichen Abschnitten und Unterabschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte dauerhaft übertragen werden, die in jeweils unterschiedliche Entgeltgruppen führen, ist die zutreffende Entgeltgruppe nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte zu ermitteln.

Demnach ist die Lehrkraft nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Tätigkeit geltenden Pflichtstundenanzahl auszugehen.

Zu Misch Tätigkeiten siehe auch B. II. 2.9 und zu Schulformen mit mehreren Bildungsgängen B. II. 2.10.

4. **Keine Tarifautomatik bei Über- bzw. Unterschreitung tariflicher Schwellenwerte in Funktionsämtern**

Die Festlegung der Entgeltgruppe erfolgt durch Zuordnung zu der Besoldungsgruppe des entsprechenden Beamten unter Berücksichtigung gegebenenfalls bestehender Beförderungsmöglichkeiten. Damit sind auch Funktionsämter eingruppierungsrelevant, die z. B. bei Schulleitern oder stellvertretenden Schulleitern Schwellenwerte für die Zahl der Schülerinnen und Schüler festlegen.

Werden diese **Schwellenwerte überschritten**, kommt es nicht aufgrund der Tarifautomatik zur „automatischen“ Höhergruppierung, sondern es bedarf einer alle Voraussetzungen erfüllenden beförderungsgleichen Höhergruppierung (siehe B. II. 2.5 bzw. 2.6).

Werden diese **Schwellenwerte unterschritten**, kommt es nicht aufgrund der Tarifautomatik zur „automatischen“ Herabgruppierung, vielmehr bedarf es zur Änderung der Entgeltgruppe einer einzelvertraglichen Vereinbarung oder einer Änderungskündigung.

5. **Direktionsrecht des Arbeitgebers**

Das Direktionsrecht des Arbeitgebers gesetzlich geregelt. Gemäß § 106 Gewerbeordnung hat der Arbeitgeber das Recht, **Inhalt, Zeit und Ort der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen zu bestimmen**, soweit die Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind.

Solange die Leistungserbringung im Arbeitsvertrag nur rahmenmäßig umschrieben ist, kann der Arbeitgeber die Leistungspflicht im Einzelnen bestimmen. Die mit Rundschreiben des Thüringer Finanzministeriums vom 26. November 2015 übersandten Arbeitsvertragsmuster tragen dem Rechnung, indem sie lediglich die Nennung der Entgeltgruppe - ohne Bezeichnung der Fallgruppe oder einer konkreten Tätigkeit - vorsehen. Damit werden Beschäftigte regelmäßig für einen allgemein umschriebenen Aufgabenbereich eingestellt, der nur von der genannten Entgeltgruppe konkretisiert und eingegrenzt wird. Durch diese allgemeine Umschreibung erstreckt sich das Direktionsrecht des Arbeitgebers im öffentlichen Dienst nach ständiger Rechtsprechung des BAG auf alle Tätigkeiten, die die Merkmale der Entgeltgruppe erfüllen, für die der Beschäftigte eingestellt ist und die ihm billigerweise nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten zugemutet werden können. Im laufenden Arbeitsverhältnis kommt die Zuweisung einer Tätigkeit an einer nicht der Ausbildung entsprechenden Schulform im Rahmen des Direktionsrechts damit nur in Betracht, wenn die neue Entgeltgruppe der bisherigen Entgeltgruppe entspricht.

Grundsätzlich ist es möglich, Beschäftigten, die bisher Tätigkeiten mit Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage ausüben, im Rahmen des Direktionsrechts Tätigkeiten derselben Entgeltgruppe zuzuweisen, die keinen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage begründen. Allerdings bedarf eine solche Umsetzung gewichtiger Gründe auf Seiten des Arbeitgebers, denn das Direktions-

recht findet seine Grenzen in den Grundsätzen des billigen Ermessens i. S. des § 315 Absatz 1 BGB. Eine Leistungsbestimmung entspricht billigem Ermessen, wenn die wesentlichen Umstände des Einzelfalles abgewogen und die beiderseitigen Interessen angemessen berücksichtigt sind. Hierzu gehören u. a. die Vorteile aus einer Regelung, die Risikoverteilung zwischen den Arbeitsvertragsparteien, die beiderseitigen Bedürfnisse, Vermögens- und Einkommensverhältnisse. Dabei ist grundsätzlich auf die Interessenlage beider Parteien zum Zeitpunkt der Ausübung des Direktionsrechts abzustellen.

Ebenso ist es im Rahmen des Direktionsrechts unter Ausübung billigen Ermessens möglich, Tätigkeiten derselben Entgeltgruppe zuzuweisen, für die besondere Stufenregelungen gelten. Das gilt z. B. für einen Wechsel von Tätigkeiten der sog. „kleinen“ EG 9 (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) zu Tätigkeiten der „regulären“ EG 9.

II. Entgeltordnung Lehrkräfte

1. Grundlagen

Entsprechend **§ 1 TV EntgO-L**, der den Geltungsbereich des Tarifvertrages regelt, gilt dieser nur für **Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen**, die unter den **Geltungsbereich des § 44 TV-L** fallen.

Der TV EntgO-L, dessen **§ 2** als „Einstiegshilfe“ betrachtet werden kann, gliedert sich in drei große Regelungsbereiche:

- **Abschnitt II** enthält u. a. die **grundlegenden Regelungen für die Eingruppierungsvorgänge** aller Lehrkräfte ab dem 1. August 2015,
- **Abschnitt III** regelt u. a. die **Überleitung** der Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis am 31. Juli 2015 bereits besteht und am 1. August 2015 fort dauert und
- die **Entgeltordnung Lehrkräfte** als Anlage beinhaltet die gesamten Eingruppierungsregelungen für Lehrkräfte.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 TV-L i. d. F. des **§ 3 TV EntgO-L** richtet sich die Eingruppierung der Lehrkraft nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte. Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L hat die Lehrkraft einen Anspruch auf Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert ist.

Damit ergibt sich die Höhe des monatlichen Tabellenentgelts der Lehrkräfte aus dem Zusammenspiel der Eingruppierung in eine bestimmte **Entgeltgruppe** der Entgeltordnung Lehrkräfte und der nach Entgeltgruppen und Stufen differenzierenden **Entgelttabelle** (Anlage B zum TV-L i. V. m. § 20 TVÜ-Länder).

Die Entgeltordnung Lehrkräfte ersetzt die Eingruppierungsregelungen des § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 i. V. m. den **Lehrer-Richtlinien-O der TdL**, die mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft getreten sind.

Für **Lehrkräfte, die nicht unter § 44 TV-L fallen**, gilt die Entgeltordnung Lehrkräfte dagegen nicht. Das betrifft z. B.

- Lehrkräfte in Gesundheitsberufen (Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-L),
- Technische Assistenten als Lehrkräfte (Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 3 der Entgeltordnung zum TV-L),
- Lehrkräfte für Gesundheits- und Krankenpflege (Teil IV Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 der Entgeltordnung zum TV-L),
- Lehrkräfte nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L in der Fassung des § 8 TV EntgO-L, die unter § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 fallen (z. B. Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen, Lehrkräfte im Justizvollzug, Lehrkräfte an Verwaltungsschulen; Weitergeltung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 TVÜ-Länder).

2. **Abschnitt 1 - Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind**

2.1 **Geltungsbereich**

Abschnitt 1 gilt nach der Vorbemerkung Nr. 1 zu Abschnitt 1 für alle Lehrkräfte, bei denen die **fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis im jeweiligen Bundesland erfüllt** sind (sprachliche Kurzform „**Erfüller**“).

Dementsprechend verweist die Vorbemerkung Nr. 1 zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte jeweils dann auf Abschnitt 1, wenn für die o. g. Lehrkräfte im Besoldungsrecht wenigstens in einem Bundesland ein Amt ausgebracht ist. Dies sind

- Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung („**Lehramtslehrkräfte**“), siehe Nr. 1 Absatz 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte,
- **Fachlehrer**, siehe Nr. 1 Absatz 3 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte,
- **pädagogische** und heilpädagogische **Unterrichtshilfen** und **sonderpädagogische Fachkräfte**, siehe Nr. 1 Absatz 5 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte und
- Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen **DDR**, siehe Nr. 1 Absatz 7 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte.

Anhand des Besoldungs- und Laufbahnrechts ist zu prüfen,

- ob ein Amt für die konkret einzugruppierende Lehrkraft ausgebracht ist, und
- ob die Lehrkraft die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in dieses Amt erfüllt.

Ist dies der Fall, richtet sich die Eingruppierung nach **Abschnitt 1**. Dies gilt grundsätzlich selbst dann, wenn die Lehrkraft an einer Schulform eingesetzt wird, die **nicht** ihrer **Lehramtsbefähigung entspricht** (siehe hierzu B. II. 2.8).

2.1.1 Fachliche und pädagogische Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis

Eine **Übernahme in das Beamtenverhältnis** kommt nur in Betracht, wenn entsprechende Ämter ausgebracht sind. Für welche Lehrkräfte **Ämter** ausgebracht sind, ergibt sich aus der Anlage 1 zum Thüringer Besoldungsgesetz - Besoldungsordnung A. Ob die Lehrkraft die **fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis** erfüllt, richtet sich nach den laufbahnrechtlichen Bestimmungen Thüringens.

Die weiteren Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis (z. B. **Lebensalter**, **Gesundheitszustand** oder **Staatsangehörigkeit**) sind für den Zweck der Eingruppierung hingegen unerheblich.

Bei Eingruppierungsvorgängen im Zusammenhang mit der **Begründung des Arbeitsverhältnisses** muss i. d. R. die (fiktive) Übernahme in das Beamtenverhältnis **im Zeitpunkt des Eingruppierungsvorgangs** möglich sein. Es genügt daher nicht, wenn zwar ein Amt ausgebracht ist, das den konkreten fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen der Lehrkraft entspricht, die **Laufbahn** jedoch inzwischen **geschlossen** ist. Zur Ausnahme von dieser Regel in Absatz 1 Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 2 zu Abschnitt 1 siehe die Ausführungen vor Beispiel 3.

Beispiel 1:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für ein **Lehramt an öffentlichen Volksschulen** wechselt nach jahrelanger Tätigkeit in der privaten Wirtschaft in den öffentlichen Schuldienst des Freistaats Bayern und soll als tarifbeschäftigte Grundschullehrerin eingestellt werden. Abschnitt 1 kommt zur Anwendung, denn wer die Befähigung für das Lehramt an Volksschulen erworben hat, kann nach Art. 27 Absatz 1 Satz 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16), zuletzt geändert durch V vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), an Grundschulen und Mittelschulen verwendet werden.

Beispiel 2:

Eine Lehrkraft mit staatlicher Prüfung für Lehrer der Kurzschrift und des Maschinenschreibens wechselt nach jahrelanger Tätigkeit in der privaten Wirtschaft in den öffentlichen Schuldienst des Landes Berlin und soll als tarifbeschäftigte Fachlehrerin an einer berufsbildenden Schule eingestellt werden. Die Laufbahnen der **Fachlehrer (BesGr. A 10)** sind nach § 41 Bildungslaufbahnverordnung (BLVO) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546) m. W. vom 1. Januar 2013 geschlossen worden. Abschnitt 1 kommt nicht zur Anwendung. Die Eingruppierung richtet sich nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 5.

Für Eingruppierungsvorgänge **im bereits bestehenden Arbeitsverhältnis** (z. B. wegen der Übertragung eines Funktionsamtes oder der Höhergruppierung entsprechend einer funktionslosen Beförderung) ist es unschädlich, wenn die Laufbahn zwischenzeitlich geschlossen wurde. Es genügt, wenn Beamte in diesen Fällen entsprechend befördert würden. Allerdings dürfen in Thüringen nach Nr. 2 der Allgemeinen Vorbemerkungen zur Anlage 1 zum Thüringer Besoldungsgesetz - Besoldungsordnungen A und B - „künftig wegfallende Ämter“ nicht mehr verliehen werden.

Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen haben die Tarifvertragsparteien für Lehrkräfte mit einer **Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR** als Lehrer, als Freundschaftspionierleiter oder als Erzieher vereinbart. Nach der **Protokollerklärung Nr. 2 zu Abschnitt 1** ist es unerheblich, wenn im Zeit-

punkt des Eingruppierungsvorgangs eine Verbeamtung nicht (mehr) möglich wäre, weil die Laufbahn inzwischen geschlossen ist. Es genügt, dass das Amt im Zeitpunkt des Eingruppierungsvorgangs im Besoldungsrecht ausgebracht („lesbar“) ist.

Beispiel 3:

Eine Lehrkraft mit Abschluss als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) wechselt nach jahrelanger Tätigkeit an einer privaten Schule in den öffentlichen Schuldienst des Landes Brandenburg und soll an einer Oberschule eingestellt werden. In der Besoldungsordnung A zum BbgBesG ist für entsprechende Lehrkräfte das Amt in BesGr. A 12 (mit Beförderungsamts in BesGr. A 13) als künftig wegfallend ausgebracht. Nach § 68 Satz 2 BbgBesG darf das Amt nicht mehr verliehen werden. Abschnitt 1 kommt zur Anwendung, denn nach der Protokollerklärung Nr. 2 zu Abschnitt 1 ist es unerheblich, dass im Zeitpunkt des Eingruppierungsvorgangs eine Verbeamtung nicht (mehr) möglich ist.

Für die Anwendbarkeit des Abschnitts 1 kommt es nicht darauf an, ob im Land **tatsächlich Verbeamtungen** vorgenommen werden.

2.1.2 Verhältnis des Abschnitts 1 zu den Abschnitten 2 bis 6

Fällt eine Lehrkraft unter Abschnitt 1, so kommen für sie grundsätzlich die Abschnitte 2 bis 6 nicht in Betracht.

Etwas anderes gilt zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen bei Fachlehrern: Wird ein Fachlehrer, der zwar die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt, aber **nicht entsprechend** seiner **Lehrbefähigung**, sondern (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte) in der Tätigkeit eines Studienrats („Lehramtslehrkraft“) **eingestellt**, richtet sich die Eingruppierung nach **Abschnitt 2** (siehe B. II. 3.1). Anderenfalls würden Bachelor-Absolventen, die als Lehramtslehrkräfte eingestellt werden, zufällig nach Abschnitt 1 (wenn sie eine Lehrbefähigung als Fachlehrer besitzen) oder Abschnitt 2 (wenn sie keine solche Lehrbefähigung besitzen) eingruppiert.

2.2 Struktur des Abschnitts 1

Abschnitt 1 gliedert sich in sechs Absätze.

Die **Absätze 1 bis 3** regeln die Zuordnung einer bestimmten **Entgeltgruppe** des TV-L zu den beamtenrechtlichen **Besoldungsgruppen**. Nach den **Absätzen 4 bis 6** steht ein Anspruch auf eine **Entgeltgruppenzulage** zu, wenn dem entsprechenden Beamten eine **Amts- oder Stellenzulage** zustünde.

In den **Absätzen 1 und 4** ist dabei der Grundfall geregelt, dass die Lehrkraft (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte) an einer **Schulform** eingesetzt wird, die ihrer **Lehramtsausbildung entspricht**.

In den **Absätzen 2 und 5** ist der Fall geregelt, dass die Lehrkraft in einem eingruppierungsrelevanten Umfang an einer **Schulform** eingesetzt wird, die einer **niedriger bewerteten Lehramtsausbildung entspricht**.

Beispiel 1:

Eine tarifbeschäftigte Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien wird an einer Grundschule eingesetzt.

In den **Absätzen 3 und 6** ist der Fall geregelt, dass die Lehrkraft in einem ein-gruppierungsrelevanten Umfang an einer **Schulform** eingesetzt wird, die einer **höher bewerteten Lehramtsausbildung entspricht**.

Beispiel 2:

Eine tarifbeschäftigte Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen wird an einem Gymnasium eingesetzt.

2.3 Grundeingruppierung - Ermittlung der Entgeltgruppe, Abschnitt 1 Absatz 1

Hat die Lehrkraft **Tätigkeiten** an einer **Schulform** auszuüben, die ihrer **Lehr-amtsbefähigung entsprechen**, richtet sich die Eingruppierung nach Abschnitt 1 Absatz 1. Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist die Lehrkraft in der Entgeltgruppe ein-gruppiert, die in der Tabelle in Satz 3 jener **Besoldungsgruppe** zugeordnet ist, die im Falle ihrer Verbeamtung einschlägig wäre.

Beispiel:

An einem Gymnasium wird eine Lehrkraft eingestellt, die das 2. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien abgelegt hat. Im Falle der Verbeamtung wäre sie in BesGr. A 13 in das Beamtenverhältnis übernommen worden. Sie ist daher in EG 13 eingrup-piert.

Entspricht die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, **nicht der Lehr-amtsbefähigung**, richtet sich die Eingruppierung hingegen nach Abschnitt 1 Absatz 2 oder 3 (siehe B. II. 2.8).

Die Regelung des Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 1 betrifft nur die Grundeingrup-pierung, also die Entgeltgruppe, die dem **Eingangsamts der entsprechenden verbeamteten Lehrkraft** entspricht. Bei Eingruppierung in ein **Beförde-rungsamts** ist zusätzlich Absatz 1 Satz 2 zu beachten (siehe B. II. 2.5).

Nach den Regelungen des Absatzes 1 ist für die Ermittlung der Entgeltgruppe der Lehrkraft in **drei Schritten** vorzugehen, nämlich:

- (1.) festzustellen, welche **Lehramtsbefähigung** bzw. (bei Fachlehrern) **Lehr-befähigung** die Lehrkraft hat,
- (2.) gedanklich einen entsprechenden **Beamten** und dessen **Besoldungs-gruppe** festzulegen und
- (3.) in der **Zuordnungstabelle** die Entgeltgruppe der Lehrkraft abzulesen.

2.3.1 Lehr-(amts-)befähigung

Die Lehramtsbefähigung wird in Thüringen gemäß § 27 Absatz 1 Thüringer Lehrerbildungsgesetz (ThürLbG) mit der Zweiten Staatsprüfung erworben.

Eine erworbene Lehramtsbefähigung ist auf eine konkrete Schulform bezogen und **umfasst** grundsätzlich **nicht auch eine Lehramtsbefähigung für eine andere Schulform**.

Die **Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, die in einem anderen Bundesland erworben wurden**, ist in den landesrechtlichen Vorschriften zum

Erwerb der Lehramtsbefähigungen jeweils gesondert geregelt (hier: § 28 ThürLbG).

Zur **Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, die im Ausland erworben wurden**, enthält Abschnitt 1 keine besondere Regelung. Die Tarifvertragsparteien haben eine solche (deklaratorische) Regelung aufgrund der landesrechtlichen gesetzlichen Regelungen für entbehrlich gehalten (hier: § 30 ThürLbG).

2.3.2 Besoldungsrechtliche Ämter für Lehrkräfte

Im Besoldungsrecht der Länder sind regelmäßig **Ämter** ausgebracht für

- „**Lehramtslehrkräfte**“, also Lehrkräfte mit einem **Lehramtsstudium** (und mit Referendariat oder Vorbereitungsdienst) nach bundesdeutschem Recht,
- **Fachlehrer** sowie
- Lehrkräfte in **besonderen Funktionen**, z. B. Schulleiter, stellvertretende Schulleiter usw.

In Thüringen sind außerdem Ämter in der Laufbahn des sonderpädagogischen Assistenten ausgebracht. Diese sind Lehrkräften i. S. d. § 44 TV-L gleichgestellt und ihre Eingruppierung richtet sich nach Abschnitt 1, wenn sie die in § 19 Thüringer Verordnung über die Laufbahnen des Schuldienstes (Thür-SchuldLbVO) genannten fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Zu den „Nicht-erfüllern“ siehe B. II. 5.2.

Darüber hinaus bestehen in Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen auch Ämter für **Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR**. Lehrkräfte, die diese fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis einschließlich der nach dem Landesrecht gegebenenfalls erforderlichen Bewährungsfeststellung erfüllen, sind nach Abschnitt 1 eingruppiert. Zur Frage, dass im Zeitpunkt des Eingruppierungsvorgangs eine Verbeamtung nicht (mehr) möglich ist, weil die Laufbahn inzwischen geschlossen ist, siehe B. II. 2.1.1.

Für Lehrkräfte in **Sachsen** mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR sind im dortigen Besoldungsrecht **Ämter nicht ausgebracht**. Für diese richtet sich die Eingruppierung nach **Abschnitt 6**. Im **Tarifgebiet West** (ohne Berlin) sind für Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR **keine Ämter** ausgebracht. Die Anerkennung der Bildungsabschlüsse richtet sich nach Art. 37 Absatz 1 Satz 2 Einigungsvertrag. In **Baden-Württemberg** können Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR nach den §§ 3, 4 der Verordnung des Kultusministeriums über die Laufbahnen seines Geschäftsbereichs (Laufbahnverordnung Kultusministerium - LVO-KM) eine Lehrbefähigung nach „neuem“ Recht erwerben. In den **übrigen Ländern im Tarifgebiet West** bestehen keine gesetzlichen Regelungen für Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR.

2.3.3 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3

Die **Entgeltgruppe** der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung zu der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft in der **Zuordnungstabelle** in Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3.

Für die Entgeltgruppen 9 bis 11, die den BesGrn. A 9 bis A 12, 12a zugeordnet sind, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung (sog. „**Parallel-Tabelle**“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage (sog. „**Angleichungszulage**“) in Höhe von 30 Euro (siehe B. VI.).

2.3.4 Besondere Stufenregelungen

Wie bisher wird bei voll ausgebildeten Lehrkräften die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete **Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes** im Umfang von **sechs Monaten** auf die **Stufenlaufzeit der Stufe 1** angerechnet. Dies ist nunmehr in § 6 Absatz 2 Nr. 4 Satz 1 TV EntgO-L geregelt (siehe hierzu B. V. 2.1).

„Erfüller“, deren Tätigkeit der BesGr. A 9 entspricht, sind auch weiterhin der „kleinen“ EG 9 zugeordnet. Nach der (ersten) Fußnote in der Tabelle in Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 dauert die Stufenlaufzeit in **Stufe 2** anstatt zwei Jahren **fünf Jahre** und in **Stufe 3** anstatt drei Jahren **neun Jahre**; die **Stufe 4** ist die **Endstufe**.

Um einen Gleichklang zwischen Lehrkräften, die ohne einschlägige Berufserfahrung beim Freistaat Thüringen eingestellt werden (und für das Erreichen der Stufe 3 sechs Jahre benötigen) und solchen Lehrkräften, die bereits einschlägige Berufserfahrung bei einem anderen Arbeitgeber erworben haben, zu erzielen, wurde auch die im Rahmen der **Stufenzuordnung bei der Einstellung** anzuwendende Regelung zur Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung, die bei einem anderen Arbeitgeber erworben wurde, modifiziert (siehe hierzu B. V. 2.2). Nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 TV EntgO-L erfolgt

- bei einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens **einem Jahr** die Einstellung in **Stufe 2** und
- bei einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens **sechs Jahren** eine Einstellung in **Stufe 3**.

2.4 Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Abschnitt 1 Absatz 4

Hat die Lehrkraft **Tätigkeiten** an einer **Schulform** auszuüben, die ihrer **Lehramtsbefähigung entsprechen**, hat sie nach Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 1 einen Anspruch auf eine **Entgeltgruppenzulage**, wenn die entsprechende **beamtete Lehrkraft Anspruch auf eine Zulage** hätte. In Betracht kommen hierfür insbesondere **Amts- und Stellenzulagen**.

Beispiel:

In Bayern sind verbeamtete Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen im Eingangsamt der BesGr. A 10 bzw. bei abgeschlossener FH-Ausbildung der BesGr. A 11 zugeordnet und erhalten jeweils

eine Amtszulage. Eine entsprechende tarifbeschäftigte Lehrkraft hat deshalb Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage.

Entspricht die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, **nicht der Lehramtsbefähigung**, richtet sich der Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage nach Abschnitt 1 Absatz 5 oder 6 (siehe B. II. 2.8).

Die Regelung des Abschnitts 1 Absatz 4 Satz 1 betrifft nur die Fälle, in denen die Zulage der entsprechenden verbeamteten Lehrkraft **nicht als Beförderungssamt** zusteht (z. B. Amtszulagen im Eingangsamt und Stellenzulagen). Wird die Zulage als **Beförderungssamt** gewährt, ist zusätzlich Absatz 4 Satz 3 zu beachten (siehe B. II. 2.6).

2.4.1 Amts- und Stellenzulagen

Amtszulagen werden für herausgehobene, dauerhaft wahrzunehmende Funktionen gewährt, die dem Statusamt zuzurechnen sind, in ihrer Wertigkeit den Abstand zum Amt der nächsthöheren Besoldungsgruppe aber nicht erfüllen (**Feindifferenzierung der Ämtereinstufung**).

Stellenzulagen werden in der Regel wegen der Bedeutung oder sonstigen Besonderheit der wahrgenommenen Funktion für den Zeitraum gewährt, in dem die in der Zulagenregelung genannten Voraussetzungen (z. B. Verwendung in einer bestimmten Funktion) erfüllt sind.

2.4.2 Beamtenrechtliche Zulagen, die von Abschnitt 1 Absatz 4 ausgenommen sind

Das vorstehend Ausgeführte gilt nach **Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a nicht** für **besoldungsrechtliche Zulagen**, die **unabhängig** davon zustehen können, **ob der Beamte als Lehrkraft tätig ist oder nicht**. Damit sind Zulagen ausgeschlossen, deren Geltungsbereich über den Bereich der Lehrkräfte hinausreicht.

Ausgeschlossen sind auch sog. **Ausgleichszulagen**, denn ihr Geltungsbereich reicht über den Bereich der Lehrkräfte hinaus. Ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage aufgrund einer beamtenrechtlichen **Ausgleichszulage** besteht auch dann nicht, wenn die gesetzliche Regelung an einen **lehrkräftespezifischen Sachverhalt** anknüpft. Dies haben die Tarifvertragsparteien in der Protokollerklärung Nr. 3 zu Abschnitt 1 klargestellt.

Eine Entgeltgruppenzulage kommt nach **Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b** auch dann **nicht** in Betracht, wenn es sich bei der **besoldungsrechtlichen Zulage** um die **allgemeine Stellenzulage** nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der am 30. Juni 2009 geltenden Fassung bzw. einer **vergleichbaren landesrechtlichen Regelung** (hier: Abschnitt II Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Thüringer Besoldungsordnungen A und B) handelt.

2.4.3 Höhe der Entgeltgruppenzulage, zusatzversorgungsrechtliche Behandlung

Die **Höhe** der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der besoldungsrechtlichen Zulage (Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 4). Sie verändert sich damit entspre-

chend den landesspezifischen Besoldungsanpassungen; Tarifierhöhungen spielen keine Rolle.

Die Entgeltgruppenzulage ist gemäß Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 5 nur dann **zusatzversorgungspflichtig**, wenn die entsprechende besoldungsrechtliche Zulage ruhegehaltfähig ist.

Beispiel:

In Thüringen hat der verbeamtete Lehrer an einer Förderschule in BesGr. A 11 Anspruch auf eine Amtszulage nach Anlage 8 zum ThürBesG in Höhe von 188,09 Euro (Stand: 1.8.2015). Diese Zulage ist nach § 12 Absatz 1 Nr. 2 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz ruhegehaltfähig.

Die tarifbeschäftigte Lehrkraft hat damit Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 188,09 Euro. Die Entgeltgruppenzulage ist zusatzversorgungspflichtig.

2.4.4 Auswirkungen der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis

Zur **Stufenzuordnung bei der Höhergruppierung**, wenn in der bisherigen Entgeltgruppe ein Anspruch auf eine **Entgeltgruppenzulage** besteht, und zu dem in diesem Fall gegebenenfalls zustehenden Anspruch auf den **Garantiebetrag** siehe B. III. 1.1 und 1.2.

Die Entgeltgruppenzulage geht in die Bemessungsgrundlage für die **Jahressonderzahlung** (§ 20 TV-L) mit ein.

Sie gilt bei der Bemessung des **Sterbegeldes** (§ 23 Absatz 3 TV-L) **nicht** als Bestandteil des Tabellenentgelts. Dies ergibt sich im Umkehrschluss zu Nr. 9 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L, die diese Rechtsfolge für Entgeltgruppenzulagen, die in der Entgeltordnung zum TV-L an einzelnen Tätigkeitsmerkmalen ausgebracht sind, vorsieht. Eine den Entgeltgruppenzulagen des TV-L vergleichbare Berücksichtigung beim Sterbegeld kann daher nur im Rahmen einer Änderung des Tarifvertrages erreicht werden.

2.5 „Beförderung“ durch Höhergruppierung, Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 2

Hat die Lehrkraft **Tätigkeiten** an einer **Schulform** auszuüben, die ihrer **Lehramtsbefähigung entsprechen**, und würde sie im Falle einer Verbeamtung bei unverändert auszuübenden Tätigkeiten befördert und deshalb einer **höheren Besoldungsgruppe zugeordnet (funktionsloses Beförderungsamts)**, wird sie nach Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 2 unter denselben Voraussetzungen, die für die Beförderung erfüllt sein müssten, **höhergruppiert**.

Beispiel:

An einem Gymnasium ist eine Lehrkraft beschäftigt, die das 2. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien abgelegt hat. Im Falle der Verbeamtung wäre sie in BesGr. A 13 in das Beamtenverhältnis übernommen worden. Sie ist daher in EG 13 eingruppiert. Im Beamtenverhältnis könnte die Lehrkraft in das funktionslose Beförderungsamts in BesGr. A 14 befördert werden. Die Lehrkraft wird daher zu demselben Zeitpunkt, in dem im Beamtenverhältnis die Beförderung erfolgen würde, nach EG 14 höhergruppiert. Die Stufenzuordnung richtet sich nach § 17 Absatz 4 Satz 1 TV-L.

Gleiches gilt, wenn der Lehrkraft ein **Funktionsamt** (z. B. Schulleiter, stellvertretender Schulleiter, Fachberater o. ä.) übertragen wird, aufgrund dessen sie im Falle einer Verbeamtung einer **höheren Besoldungsgruppe zugeordnet** würde. Dabei ist es erforderlich, dass die Funktion auf Dauer übertragen wird. Die Beauftragung mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben eines Amtes führt beamtenrechtlich nicht zu einer entsprechenden Einstufung. Sofern das Funktionsamt der Besoldungsgruppe A 16 zuzuordnen ist, ist im Falle der dauerhaften Übertragung die Vereinbarung eines außertariflichen Arbeitsverhältnisses erforderlich. Gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) TV-L fallen Beschäftigte mit einem Entgelt oberhalb der Entgeltgruppe 15 nicht unter den Geltungsbereich des TV-L.

Zur **Einstellung** unmittelbar in ein Funktionsamt siehe B. II. 2.7.

Entspricht die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, **nicht der Lehramtsbefähigung**, richtet sich die Höhergruppierung nach Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 (siehe B. II. 2.8).

Absatz 1 Satz 2 ordnet an, dass eine Höhergruppierung unter „denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft“ erfolgt. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nicht nach der „klassischen“ Tarifautomatik, die unmittelbar auf die auszuübende Tätigkeit abstellt. Durch die Anlehnung an die beamtenrechtlichen Bestimmungen kommt eine höhere Entgeltgruppe für tarifbeschäftigte Lehrkräfte nur in Betracht, wenn hierfür **alle erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen** vorliegen.

Liegen die beamten- und laufbahnrechtlichen sowie die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vor, hat ein Beamter gegen den Dienstherrn dennoch keinen Anspruch auf Übertragung des Beförderungsamtes und damit die Einweisung in eine höher bewertete Planstelle, sondern dem Dienstherrn ist ein pflichtgemäßes Ermessen eröffnet.

Mit der Verweisung auf die für die Beamten des Arbeitgebers geltenden Bestimmungen soll den Tarifbeschäftigten insoweit dieselbe Rechtsstellung eingeräumt werden wie den Beamten.

Die Entgeltgruppe, in die die Lehrkraft aufgrund der „Beförderung“ höhergruppiert ist, ergibt sich aus der Zuordnungstabelle in Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3. Die Stufenzuordnung richtet sich nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 TV-L (siehe B. III. 1.1).

2.6. „Beförderung“ durch Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 3 i. V. m. Absatz 1 Satz 2

Hat die Lehrkraft **Tätigkeiten** an einer **Schulform** auszuüben, die **ihrer Lehramtsbefähigung entsprechen**, und würde sie im Falle einer Verbeamtung bei unverändert auszuübenden Tätigkeiten befördert und erhielte deshalb eine **Amtszulage (funktionsloses Beförderungsamtsamt)**, hat sie nach Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 3 i. V. m. Absatz 1 Satz 2 unter den Voraussetzungen, die für die Amtszulage erfüllt sein müssten, Anspruch auf eine **Entgeltgruppenzulage**.

Beispiel:

An einer Grundschule in Bayern ist eine Lehrkraft beschäftigt, die das 2. Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen abgelegt hat. Im Falle der Verbeamtung wäre

sie in BesGr. A 12 in das Beamtenverhältnis übernommen worden. Sie ist daher in EG 11 eingruppiert. Im Beamtenverhältnis könnte die Lehrkraft in das funktionslose Beförderungsamt in BesGr. A 12 mit Amtszulage befördert werden. Die Lehrkraft hat daher zu demselben Zeitpunkt, in dem im Beamtenverhältnis die Beförderung erfolgen würde, zusätzlich Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage in gleicher Höhe.

Gleiches gilt, wenn der Lehrkraft ein **Funktionsamt** (z. B. Schulleiter, stellvertretender Schulleiter, Fachberater o. ä.) übertragen wird, aufgrund dessen ihr im Falle einer Verbeamtung eine **Amtszulage** zustehen würde. Dabei ist es erforderlich, dass die Funktion auf Dauer übertragen wird. Die Beauftragung mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben eines Amtes führt beamtenrechtlich nicht zu einer entsprechenden Einstufung.

Zur **Einstellung** unmittelbar in ein Funktionsamt siehe B. II. 2.7.

Entspricht die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, **nicht der Lehramtsbefähigung**, richtet sich der Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage nach Abschnitt 1 Absatz 5 oder 6 (siehe B. II. 2.8).

Absatz 4 Satz 3 ordnet an, dass für die Gewährung einer Entgeltgruppenzulage, die einer als Beförderungsamt gewährten besoldungsrechtlichen Zulage entspricht, Absatz 1 Satz 2 entsprechend gilt. Damit steht die Entgeltgruppenzulage unter „denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft“ zu, die zum Anspruch auf eine Amtszulage führt. Der Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage richtet sich deshalb nicht nach der „klassischen“ Tarifautomatik, die unmittelbar auf die auszuübende Tätigkeit abstellt. Durch die Anlehnung an die beamtenrechtlichen Bestimmungen kommt ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage für tarifbeschäftigte Lehrkräfte nur in Betracht, wenn hierfür **alle erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen** vorliegen und der Arbeitgeber eine entsprechende **Ermessensentscheidung** getroffen hat (siehe B. II. 2.5).

Anders als in Nr. 3 des Abschnitts A der Lehrer-Richtlinien-O der TdL, die eine **Kann-Regelung** für die Gewährung einer Zulage enthielt, haben sich die Tarifvertragsparteien auf einen **Anspruch** auf die Entgeltgruppenzulage geeinigt. Das hat zur Folge, dass die bisherige Rechtsprechung des BAG zum automatischen Wegfall der Zulage bei einem **Absinken der Schülerzahlen** nicht mehr heranzuziehen ist. Stattdessen gelten nunmehr dieselben Grundsätze wie bei der Übertragung eines Funktionsamtes, das eine höhere Entgeltgruppe zur Folge hat. Der Wegfall der Entgeltgruppenzulage bedarf daher in derartigen Fällen einer einzelvertraglichen Vereinbarung oder einer Änderungskündigung (siehe B. I. 4.).

2.6.1 Höhe der Entgeltgruppenzulage, zusatzversorgungsrechtliche Behandlung

Die **Höhe** der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der Amtszulage (Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 4). Sie verändert sich damit entsprechend den landesspezifischen Besoldungsanpassungen; Tarifierhöhungen spielen keine Rolle.

Die Entgeltgruppenzulage ist gemäß Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 5 **zusatzversorgungspflichtig**, denn Amtszulagen sind ruhegehaltfähig.

2.6.2 Auswirkungen der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis

Zur **Stufenzuordnung bei der Höhergruppierung**, wenn in der bisherigen Entgeltgruppe ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage besteht, und zum in diesem Fall gegebenenfalls zustehenden Anspruch auf den **Garantiebetrug** siehe B. III. 1.2.

Zu den Auswirkungen auf die **Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung** und das **Sterbegeld** gelten die Ausführungen zur Entgeltgruppenzulage, die im Rahmen der Grundeingruppierung zusteht (siehe B. II. 2.4.4), entsprechend.

2.7 Übertragung eines Funktionsamtes im Rahmen der Einstellung

Die **fiktive Laufbahnnachzeichnung** (u. a. Einstellung im Eingangsamt, Beachtung der Probe-, Dienst-, Beförderungs(mindest)warte- oder ähnlichen Zeiten) erfolgt nur, wenn der Ausgangspunkt für die tarifbeschäftigten und beamteten Lehrkräfte vergleichbar ist, wie z. B. bei einer Beförderung aus einem vorher von der Lehrkraft ausgeübten niedrigeren Amt. Etwas anderes gilt, wenn ein bestimmtes **Funktionsamt unter Einweisung in die entsprechende Planstelle gleichzeitig mit der Einstellung** als tarifbeschäftigte Lehrkraft **übertragen** wird. Dann handelt es sich bei der besoldungsrechtlichen Zuordnung um eine der „**Ersteingruppierung**“ des Beschäftigten vergleichbare Situation und es ist von der **Erfüllung** der erforderlichen beamtenrechtlichen, insbesondere **laufbahnrechtlichen Voraussetzungen** auszugehen. Auf das Urteil des BAG vom 20. Juni 2012 - 4 AZR 304/10 zu einer derartigen Fallgestaltung weise ich hin: „Bei einer Neueinstellung einer angestellten Lehrerin außerhalb eines Eingangsamtes ist deshalb nicht eine neu eingestellte Beamtin zum Vergleich heranzuziehen, sondern eine Beamtin, die die - vertraglich vereinbarte - Tätigkeit und Funktion der angestellten Lehrerin unter Einhaltung aller hierfür maßgebenden Vorschriften nach der Übertragung des Amtes und Einweisung in die entsprechende Planstelle als Beamtin ausübt. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen sind für die vertragliche Ausübung der konkreten Tätigkeit, die dem übertragenen Amt entspricht, als erfüllt anzusehen. Die durch den Arbeitsvertrag und die endgültige und vorbehaltlose Übertragung der Aufgaben begründete Stellung einer angestellten Schulleiterin entspricht dabei grundsätzlich der einer Beamtin, der rechtmäßig, d.h. unter Wahrung aller für die Besetzung des Dienstpostens geltenden Regelungen das entsprechende Amt übertragen worden ist.“ (Orientierungssatz 2).

2.8 Eingruppierung, wenn die Tätigkeit der Lehrkraft nicht der Schulform ihrer Lehramtsbefähigung entspricht

Wird die Lehrkraft in einer Lehrtätigkeit an einer Schulform eingesetzt, die **nicht** ihrer **Lehramtsbefähigung** entspricht, richtet sich die **Eingruppierung** nach Abschnitt 1 Absatz 2 oder 3. Ein Anspruch auf eine **Entgeltgruppenzulage** kann sich aus Absatz 5 oder 6 ergeben.

Die Tarifregelung stellt auf die erworbene Lehramtsbefähigung und auf die tatsächliche Beschäftigung an einer bestimmten Schulform ab. Lehrkräfte

- mit einer „**höher bewerteten**“ **Lehramtsbefähigung**, die an einer anderen Schulform tätig sind, erhalten kein höheres Entgelt, als es Lehrkräfte mit einer „niedriger bewerteten“ Lehramtsbefähigung für diese andere Schulform erhalten würden (siehe B. II. 2.8.1);
- mit einer „**niedriger bewerteten**“ **Lehramtsbefähigung**, die an einer anderen Schulform tätig sind, erhalten bei einer Tätigkeit, die einer „höher bewerteten“ Lehramtsbefähigung entspricht, das Entgelt, das sie bei einer Tätigkeit an einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform erhalten würden (siehe B. II. 2.8.2).

Ob ein Einsatz an einer anderen Schulform in Betracht kommt, richtet sich nach den allgemeinen Regelungen über die Eingruppierung und das Direktionsrecht des Arbeitgebers. Ein solcher Einsatz kommt z. B. in Betracht,

- wenn dies im Rahmen der Einstellung bezweckt wurde (z. B. bewirbt sich eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien aus privaten Gründen auf eine wohnortnahe Stelle an einer Grundschule) oder
- wenn dies im laufenden Arbeitsverhältnis mittels Änderungsvertrag vereinbart oder eine Änderungskündigung ausgesprochen wird.

Im Rahmen des **Direktionsrechts** des Arbeitgebers kommt eine dauerhafte Übertragung höher oder niedriger bewerteter Tätigkeiten grundsätzlich nicht in Betracht (siehe B. I. 5.).

2.8.1 Niedriger bewertete Tätigkeit, Abschnitt 1 Absatz 2 und 5

Ist die Lehrkraft an einer Schulform tätig, die **nicht ihrer Lehramtsbefähigung entspricht**, und erhielt sie dort mit einer **Lehramtsbefähigung für diese Schulform ein niedrigeres Entgelt** als bei einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Tätigkeit, so richtet sich die Zuordnung von Besoldungs- und Entgeltgruppe gemäß **Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 1** nach der niedriger bewerteten anderen Lehramtsbefähigung.

Beispiel 1:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien wird an einer Grundschule eingesetzt. Bei einer Tätigkeit entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung an einem Gymnasium wäre in der Zuordnungstabelle des Abschnitts 1 Absatz 1 Satz 3 die BesGr. A 13 die Referenzbesoldungsgruppe. Nach Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 1 ist jedoch die Referenzbesoldungsgruppe für das Lehramt an Grundschulen (BesGr. A 12) zugrunde zu legen.

Im Fall einer **Lehramtslehrkraft** ist Abschnitt 1 Absatz 2 nur anzuwenden, wenn sie auch als solche eingesetzt wird. Anderenfalls greifen die Regelungen des Abschnitts 3 für Fachlehrer oder des Abschnitts 4 für sonstige Lehrkräfte ein.

Beispiel 2:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien wird an einer beruflichen Schule als Fachlehrer eingesetzt. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Abschnitt 3 für Fachlehrer, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen.

Die Regelung des Absatzes 2 gilt auch, wenn die Lehrkraft an einer Schulform tätig ist, die nicht ihrer Lehramtsbefähigung entspricht, und sie dort

- mit einer Lehramtsbefähigung für diese Schulform zwar **im Eingangsamt** das **gleiche Entgelt** erhalte wie bei einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Tätigkeit,
- jedoch für die Lehramtsbefähigung für diese Schulform - anders als bei einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Tätigkeit - **ein Beförderungssamt nicht besteht.**

Beispiel 3:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Regelschulen in Thüringen wird an einer Grundschule eingesetzt. Bei einer Tätigkeit entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung an einer Regelschule wäre in der Zuordnungstabelle des Abschnitts 1 Absatz 1 Satz 3 zunächst die BesGr. A 12 die Referenzbesoldungsgruppe, für den Fall der Beförderung die BesGr. A 13. Nach Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 1 ist jedoch (ausschließlich) die Referenzbesoldungsgruppe für das Lehramt an Grundschulen (BesGr. A 12) zugrunde zu legen. Eine Beförderungsmöglichkeit besteht hier nicht.

Nicht anzuwenden ist Abschnitt 1 Absatz 2 mangels „Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform“, wenn eine Lehramtslehrkraft **an der ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform** tätig ist, jedoch **in der niedriger bewerteten Tätigkeit eines Fachlehrers** oder **einer sonstigen Lehrkraft**. In diesen Fällen greifen die Regelungen des Abschnitts 3 für Fachlehrer bzw. des Abschnitts 4 für sonstige Lehrkräfte ein.

Beispiel 4:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen wird an einer beruflichen Schule als Fachlehrer im berufspraktischen Unterricht eingesetzt. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Abschnitt 3 für Fachlehrer, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen.

Nach der Ausnahmeregelung des Abschnitts 1 Absatz 2 Satz 4 gelten die o. a. Grundsätze nicht für Lehrkräfte mit der **Befähigung für das Lehramt an Förder- oder Sonderschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik**, die **sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen**. Führt z. B. eine solche Lehrkraft (dauerhaft) Fördermaßnahmen an Grundschulen durch, richtet sich ihre Eingruppierung dennoch nach dem entsprechenden Beamten mit einer Befähigung für das Lehramt an Förder- oder Sonderschulen, der entsprechend seiner Lehramtsbefähigung eingesetzt wird.

Für die Anwendung der Zuordnungstabelle des Abschnitts 1 Absatz 1 Satz 3 bei der **Grundeingruppierung** in den Fällen einer niedriger bewerteten Tätigkeit ist gemäß **Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 1** die **Referenzbesoldungsgruppe** heranzuziehen, **die bei einer Lehramtsbefähigung heranzuziehen wäre, die der niedriger bewerteten Schulform entspricht** (siehe hierzu Beispiel 1). Damit haben die Tarifvertragsparteien im Ergebnis die Rechtslage aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte fortgeschrieben.

Nach den Lehrer-Richtlinien-O der TdL beschränkte sich die Eingruppierung nur auf die **Eingangsvergütung** in der niedriger bewerteten Schulform. Die Tarifvertragsparteien der Entgeltordnung Lehrkräfte haben nunmehr in **Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 2** auch die **Möglichkeit der beförderungsgleichen Höhergruppierung** vorgesehen, wenn an der niedriger bewerteten Schulform für Lehrkräfte, die entsprechend ihrer Lehrbefähigung eingesetzt sind, die Möglichkeit der Beförderung besteht.

Beispiel 5:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für die Laufbahn des Gymnasiallehrers in Thüringen (Eingangsamt in BesGr. A 13) wird an einer Regelschule (Eingangsamt in BesGr. A 12) eingesetzt. Für Lehrkräfte mit der Befähigung für die Laufbahn des Regelschullehrers ist bei entsprechender Verwendung ein funktionsloses Beförderungsamtsamt in BesGr. A 13 ausgebracht.

Nach Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 1 ist für die Lehrkraft zunächst die Referenzbesoldungsgruppe für die Laufbahn des Regelschullehrers (BesGr. A 12) zugrunde zu legen. Die Lehrkraft kann jedoch - wie die Lehrkräfte mit der Befähigung für die Laufbahn des Regelschullehrers - an Beförderungen im Regelschulbereich in das für Regelschullehrer vorgesehene Beförderungsamtsamt in BesGr. A 13 teilnehmen.

Für die Beförderung gelten die allgemeinen Grundsätze (siehe B. II. 2.5).

Sofern Beamten im Eingangsamt eine Amtszulage zusteht, regelt Absatz 5 Satz 1 den entsprechenden Anspruch auf die **Entgeltgruppenzulage**. Die Bezugnahme auf die Fälle „von Absatz 2 Satz 1 und 3“ betrifft solche, in denen

- eine Lehrkraft an einer Schulform tätig ist, die nicht ihrer Lehramtsbefähigung entspricht, und dort mit einer Lehramtsbefähigung für diese Schulform ein niedrigeres Entgelt erhielte als bei einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Tätigkeit, und
- ein dort seiner Lehramtsbefähigung entsprechend eingesetzter Beamter im **Eingangsamt** einen Anspruch auf eine **Amtszulage** hätte.

In diesem Fall hat die tarifbeschäftigte Lehrkraft

- Anspruch auf Entgelt entsprechend der **Referenzbesoldungsgruppe**, die bei einer Lehramtsbefähigung heranzuziehen wäre, die der **niedriger bewerteten Schulform** entspricht und
- Anspruch auf eine **Entgeltgruppenzulage** in der Höhe der **Amtszulage**.

Beispiel 6:

Eine tarifbeschäftigte Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Saarland wird an einer Gemeinschaftsschule im Saarland in ein- gruppierungsrelevantem Umfang im Unterricht im sog. „Grundniveau“ eingesetzt, das den Erfordernissen des Hauptschulbildungsgangs entspricht. Bei einer Tätigkeit entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung wäre in der Zuordnungstabelle des Abschnitts 1 Absatz 1 Satz 3 die BesGr. A 13 die Referenzbesoldungsgruppe. Nach Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 1 ist jedoch die Referenzbesoldungsgruppe für die Laufbahn des Lehrers an Haupt- und Gesamtschulen (BesGr. A 12) zugrunde zu legen. Da Lehrkräften in der Laufbahn des Lehrers an Haupt- und Gesamtschulen im Eingangsamt eine Amtszulage nach § 3c SBesG zusteht, hat die tarifbeschäftigte Lehrkraft zusätzlich einen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage in entsprechender Höhe.

2.8.2 Höher bewertete Tätigkeit, Abschnitt 1 Absatz 3 und 6

Ist die Lehrkraft an einer Schulform tätig, die **nicht ihrer Lehramtsbefähigung entspricht**, und erhielte sie dort mit einer **Lehramtsbefähigung für diese Schulform ein höheres Entgelt** als bei einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Tätigkeit, so richtet sich die Zuordnung von Besoldungs- und Entgeltgruppe gemäß **Abschnitt 1 Absatz 3 Satz 1** nach ihrer Lehramtsbefähigung und einer dieser entsprechenden Tätigkeit.

Beispiel 1:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen wird an einem Gymnasium eingesetzt. Bei einer Tätigkeit an einer Grundschule entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung wäre in der Zuordnungstabelle des Abschnitts 1 Absatz 1 Satz 3 die BesGr. A 12 die Referenzbesoldungsgruppe. Diese ist nach Abschnitt 1 Absatz 3 Satz 1 auch bei der Tätigkeit am Gymnasium zugrunde zu legen.

Im Fall eines **Fachlehrers** ist Abschnitt 1 Absatz 3 nur anzuwenden, wenn die Lehrkraft auch als solcher eingesetzt wird. Anderenfalls greifen die Regelungen des Abschnitts 2 für Lehramtslehrkräfte bzw. des Abschnitts 4 für sonstige Lehrkräfte ein.

Beispiel 2:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Amt des Lehrers für Fachpraxis an beruflichen Schulen in Niedersachsen wird an einer Realschule mit Tätigkeiten einer Lehramtslehrkraft eingesetzt. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Abschnitt 2 für „Lehramtslehrkräfte“, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen.

Die Regelung des Absatzes 3 gilt auch, wenn die Lehrkraft an einer Schulform tätig ist, die nicht ihrer Lehramtsbefähigung entspricht, und sie dort

- mit einer Lehramtsbefähigung für diese Schulform zwar **im Eingangsamtsamt** das **gleiche Entgelt** erhalte wie bei einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Tätigkeit,
- jedoch für die Lehramtsbefähigung für diese Schulform - anders als bei einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Tätigkeit - **ein Beförderungsamtsamt besteht**.

Beispiel 3:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen in Thüringen wird an einer Regelschule eingesetzt. Mit einer Befähigung für die Laufbahn des Lehramtes an Regelschulen in Thüringen wäre zunächst die BesGr. A 12 die Referenzbesoldungsgruppe, für den Fall der Beförderung aber die BesGr. A 13. Bei einer Tätigkeit an einer Grundschule entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung wäre in der Zuordnungstabelle des Abschnitts 1 Absatz 1 Satz 3 ausschließlich die BesGr. A 12 die Referenzbesoldungsgruppe. Diese ist nach Abschnitt 1 Absatz 3 Satz 1 auch bei der Tätigkeit an der Regelschule zugrunde zu legen.

Nicht anzuwenden ist Abschnitt 1 Absatz 3 mangels „Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform“, wenn ein Fachlehrer **an der seiner Lehrbefähigung entsprechenden Schulform** tätig ist, jedoch **in der höher bewerteten Tätigkeit einer Lehramtslehrkraft**. In diesen Fällen greifen die Regelungen des Abschnitts 2 für Lehramtslehrkräfte ein.

Beispiel 4:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Amt des Lehrers für Fachpraxis an beruflichen Schulen in Niedersachsen wird an einer beruflichen Schule mit Tätigkeiten einer Lehramtslehrkraft eingesetzt. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Abschnitt 2 für „Lehramtslehrkräfte“, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen.

Für die Anwendung der Zuordnungstabelle des Abschnitts 1 Absatz 1 Satz 3 bei der **Grundeingruppierung** in den Fällen einer höher bewerteten Tätigkeit ist gemäß **Abschnitt 1 Absatz 3 Satz 1** die **Referenzbesoldungsgruppe** einschlägig, **die auch bei einer Tätigkeit entsprechend der Lehramtsbefähigung heranzuziehen wäre** (siehe hierzu Beispiel 1).

Die Tarifvertragsparteien der Entgeltordnung Lehrkräfte haben in **Abschnitt 1 Absatz 3 Satz 2 die Möglichkeit der beförderungsgleichen Höhergruppierung** vorgesehen, wenn

- sowohl an der niedriger bewerteten Schulform für Lehrkräfte, die entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung eingesetzt sind,
- als auch an der höher bewerteten Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist,

die Möglichkeit der Beförderung besteht.

Beispiel 5:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für die Laufbahn des Regelschullehrers in Thüringen (Eingangsamt in BesGr. A 12) wird an einem Gymnasium (Eingangsamt BesGr. A 13) eingesetzt. Für Lehrkräfte mit der Befähigung für die Laufbahn des Regelschullehrers ist bei entsprechender Verwendung ein funktionsloses Beförderungsamtsamt in BesGr. A 13 ausgebracht; für Lehrkräfte mit der Befähigung für die Laufbahn des Gymnasiallehrers in BesGr. A 14.

Nach Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 1 ist für die Lehrkraft zunächst die Referenzbesoldungsgruppe für die Laufbahn des Regelschullehrers (BesGr. A 12) zugrunde zu legen. Die Lehrkraft nimmt jedoch - wie die Lehrkräfte mit der Befähigung für die Laufbahn des Gymnasiallehrers - an Beförderungen im Gymnasialbereich teil, allerdings nur in das für Regelschullehrer vorgesehene Beförderungsamtsamt in BesGr. A 13.

Für die Beförderung gelten die allgemeinen Grundsätze (siehe B. II. 2.5).

Sofern Beamten im Eingangsamt eine Amtszulage zusteht, regelt Absatz 6 den entsprechenden Anspruch auf die **Entgeltgruppenzulage**. Die Bezugnahme auf die Fälle „von Absatz 3 Satz 1 und 3“ betrifft solche, in denen

- eine Lehrkraft an einer Schulform tätig ist, die nicht ihrer Lehramtsbefähigung entspricht, und dort mit einer Lehramtsbefähigung für diese Schulform ein höheres Entgelt erhielte als bei einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Tätigkeit, und
- ein Beamter mit der gleichen Lehramtsbefähigung wie die tarifbeschäftigte Lehrkraft, der seiner Lehramtsbefähigung entsprechend eingesetzt ist, im **Eingangsamt** einen Anspruch auf eine **Amtszulage** hätte.

In diesem Fall hat die tarifbeschäftigte Lehrkraft

- Anspruch auf Entgelt entsprechend der **Referenzbesoldungsgruppe**, die auch bei einer Tätigkeit **entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung** heranzuziehen wäre und
- Anspruch auf eine **Entgeltgruppenzulage** in der Höhe der **Amtszulage**.

Beispiel 6:

Eine tarifbeschäftigte Lehrkraft mit der Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) im Saarland wird an einem Gymnasium in eingruppierungsrelevantem Umfang eingesetzt. Bei einer Tätigkeit an einer Grundschule entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung wäre in der Zuordnungstabelle des Abschnitts 1 Absatz 1 Satz 3 die BesGr. A 12 die Referenzbesoldungsgruppe. Diese ist nach Abschnitt 1 Absatz 3 Satz 1 auch bei der Tätigkeit am Gymnasium zugrunde zu legen. Da Lehrkräften in der Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) im Eingangsamt eine Amtszulage nach § 3c SBesG zusteht, hat die tarifbeschäftigte Lehrkraft zusätzlich einen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage in entsprechender Höhe.

2.8.3 Gleich bewertete Tätigkeit

Keine ausdrückliche Regelung enthält Abschnitt 1 für den Fall, dass eine Lehrkraft an einer Schulform tätig ist, die **nicht ihrer Lehramtsbefähigung entspricht**, und dort mit einer **Lehramtsbefähigung für diese Schulform** aufgrund gleicher Eingangs- und Beförderungsämter das **gleiche Entgelt** erhalte wie bei einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Tätigkeit. Die Zuordnung richtet sich dort **analog Abschnitt 1 Absatz 3 Satz 1** nach ihrer Lehramtsbefähigung und einer entsprechenden Tätigkeit.

Beispiel:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für die Laufbahn des Berufsschullehrers in Thüringen wird an einem Gymnasium eingesetzt. Mit einer Befähigung für die Laufbahn des Gymnasiallehrers in Thüringen wäre zunächst die BesGr. A 13 die Referenzbesoldungsgruppe, für den Fall der Beförderung die BesGr. A 14. Bei einer Tätigkeit an einer beruflichen Schule entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung wäre in der Zuordnungstabelle des Abschnitts 1 Absatz 1 Satz 3 ebenfalls zunächst die BesGr. A 13 die Referenzbesoldungsgruppe und für den Fall der Beförderung die BesGr. A 14. Diese sind analog Abschnitt 1 Absatz 3 Satz 1 als Referenzbesoldungsgruppen auch bei der Tätigkeit am Gymnasium zugrunde zu legen.

2.9 Mischtätigkeiten

Nach der Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 richtet sich die Eingruppierung bei einer Tätigkeit an verschiedenen Schulformen nach der Tätigkeit, die **zeitlich mindestens zur Hälfte** anfällt. Hierbei ist nach Satz 2 von der **Pflichtstundenzahl** auszugehen, die für die **jeweilige Tätigkeit der Lehrkraft** gilt.

Beispiel 1:

Eine Lehrkraft wird an einer Regelschule mit 13 Stunden und an einer Grundschule mit 11 Stunden eingesetzt. An Regelschulen beträgt die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden 26, an Grundschulen 27.

	Regelschule	Grundschule
Pflichtstundenzahl nach ThürLehrAzVO	26	27
Pflichtstunden nach Hälf-tegrundsatz	13	13,5
Tatsächliche Pflichtstun-denzahl	13	11
Prozentualer Anteil tat-sächliche Pflichtstunden-zahl zu Pflichtstunden nach ThürLehrAzVO	$13/26 = 0,5$ $0,5 / (0,5+0,407) = 0,55$ 55 %	$11 / 27 = 0,407$ $0,407 / (0,5+0,407) = 0,448$ 45%
Für die Eingruppierung maßgebliche Schulform	X	

Für die Anwendung des Abschnitts 1 ist daher auf die Tätigkeit an der Regelschule abzustellen.

Soweit **Ermäßigungs- bzw. Entlastungsstunden** gewährt werden, sind diese zur Berechnung der für die Eingruppierung maßgeblichen Schulform der

Stundenzahl an der Schulform hinzuzurechnen, für die diese Ermäßigungs- bzw. Entlastungsstunden gewährt werden.

Beispiel 2:

Eine Lehrkraft wird an einer Regelschule mit 13 Stunden und an einer Grundschule mit 11 Stunden eingesetzt; eine Entlastungsstunde für die Tätigkeit an der Grundschule wurde dabei bereits berücksichtigt. An Regelschulen beträgt die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden 26, an Grundschulen 27.

	Regelschule	Grundschule
Pflichtstundenzahl nach ThürLehrAzVO	26	27
Pflichtstunden nach Halftegrundsatz	13	13,5
Tatsächliche Pflichtstundenzahl (nach Abzug Entlastungsstunden)	13	11
Prozentualer Anteil tatsächliche Pflichtstundenzahl zu Pflichtstunden nach ThürLehrAzVO	$13/26 = 0,5$ $0,5 / (0,5+0,444) = 0,53$ 53 %	$12 / 27 = 0,444$ $0,444 / (0,5+0,444) = 0,47$ 47%
Für die Eingruppierung maßgebliche Schulform	X	

Für die Anwendung des Abschnitt 1 ist daher auf die Tätigkeit an der Regelschule abzustellen.

2.10 Schulformen mit mehreren Bildungsgängen

2.10.1 Nach Schulzweigen (vertikal) gegliederte Schulformen

Für Lehrkräfte, die an einer Schulform beschäftigt sind, die **nach Schulzweigen** (z. B. Hauptschulzweig, Regelschulzweig, Gymnasialzweig) **gegliedert** ist, ist auf die Tätigkeit im jeweiligen Schulzweig abzustellen. Dies betrifft zum einen die Frage der Eingruppierung bei **ausschließlicher Tätigkeit in einem Schulzweig** und zum anderen die Frage der Eingruppierung bei einer **Tätigkeit in mehreren Schulzweigen**. Dies gilt z. B. in Thüringen für Lehrkräfte an Gesamtschulen in kooperativer Form.

Bei **ausschließlicher Tätigkeit in einem Schulzweig** ist zu prüfen, ob die Tätigkeit in dem Schulzweig der Lehramtsbefähigung der Lehrkraft entspricht. Ist dies der Fall, richtet sich die Eingruppierung nach **Abschnitt 1 Absatz 1**.

Bei einer Tätigkeit in einem Schulzweig, die einer **niedriger bewerteten Lehramtsbefähigung** entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 3 **Buchstabe a** nach Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 1 und 2.

Bei einer Tätigkeit in einem Schulzweig, die einer **höher bewerteten Lehramtsbefähigung** entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Abschnitt 1 Absatz 3 Satz 3 **Buchstabe a** nach Abschnitt 1 Absatz 3 Satz 1 und 2.

Bei einer Tätigkeit in mehreren Schulzweigen ist nach **Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1** zunächst zu entscheiden, welche Tätigkeit eingruppierungsrelevant ist. Anschließend ist die Eingruppierung nach Abschnitt 1 Absatz 1, 2 oder 3 zu ermitteln.

Beispiel 1:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das **Lehramt an Regelschulen** wird in Thüringen an einer Gesamtschule in kooperativer Form (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1) im **Regelschulzweig** eingesetzt. Dies entspricht ihrer Lehramtsbefähigung. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Abschnitt 1 Absatz 1.

Abwandlung 1:

Die Lehrkraft wird (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1) im **Gymnasialzweig** eingesetzt. Diese Tätigkeit entspricht der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und damit einer höher bewerteten Lehramtsbefähigung. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nach den Regelungen in Abschnitt 1 Absatz 3.

Abwandlung 2:

Die Lehrkraft wird zu einem Drittel im **Regelschulzweig** eingesetzt, zu einem Drittel im **Gymnasialzweig** und zu einem Drittel in **schulformübergreifenden Lerngruppen**. Die Tätigkeit in den schulformübergreifenden Lerngruppen entspricht, da sie dort auch Schüler des Regelschulzweigs unterrichtet, ihrer Lehramtsbefähigung, ebenso die Tätigkeit im Regelschulzweig. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Abschnitt 1 Absatz 1.

Beispiel 2:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das **Lehramt an Gymnasien** wird in Thüringen an einer Gesamtschule in kooperativer Form (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1) im **Gymnasialzweig** eingesetzt. Dies entspricht ihrer Lehramtsbefähigung. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Abschnitt 1 Absatz 1.

Abwandlung 1:

Die Lehrkraft wird nicht mindestens zur Hälfte (vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1) im **Gymnasialzweig** eingesetzt. Eingruppierungsrelevant ist stattdessen die überwiegende Tätigkeit im **Regelschulzweig**. Diese Tätigkeit entspricht der Befähigung für das Lehramt an Regelschulen und damit einer niedriger bewerteten Lehramtsbefähigung. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nach den Regelungen in Abschnitt 1 Absatz 2.

Abwandlung 2:

Die Lehrkraft wird zu einem Drittel im **Gymnasialzweig** eingesetzt, zu einem Drittel im **Regelschulzweig** und zu einem Drittel in **schulformübergreifenden Lerngruppen**. Die Tätigkeit in den schulformübergreifenden Lerngruppen entspricht, da sie dort auch Schüler des Gymnasialzweigs unterrichtet, ihrer Lehramtsbefähigung, ebenso die Tätigkeit im Gymnasialzweig. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Abschnitt 1 Absatz 1.

Beispiel 3:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das **Lehramt an Grundschulen** wird in Thüringen an einer Gesamtschule in kooperativer Form (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1) im **Regelschulzweig** eingesetzt. Diese Tätigkeit entspricht der Befähigung für das Lehramt an Regelschulen und damit einer höher bewerteten Lehramtsbefähigung. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nach den Regelungen in Abschnitt 1 Absatz 3.

2.10.2 Nach Schul- bzw. Klassenstufen (horizontal) gegliederte Schulformen

Für Lehrkräfte, die an einer Schulform beschäftigt sind, die **nach Schulstufen** (z. B. Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) **bzw. Klassenstufen gegliedert** sind, ist auf die Tätigkeit in der jeweiligen Schul- bzw. Klassenstufe abzustellen. Dies betrifft zum einen die Frage der Eingruppierung bei **ausschließlicher Tätigkeit in einer Schul- bzw. Klassenstufe** und zum anderen die Frage der Eingruppierung bei einer **Tätigkeit in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen**. Dies gilt z. B. in Thüringen für Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen.

Bei **ausschließlicher Tätigkeit in einer Schul- bzw. Klassenstufe** ist zu prüfen, ob die Tätigkeit in der Schul- bzw. Klassenstufe der Lehramtsbefähigung der Lehrkraft entspricht. Ist dies der Fall, richtet sich die Eingruppierung nach **Abschnitt 1 Absatz 1**. Bei einer Tätigkeit in einer Schul- bzw. Klassenstufe, die einer **niedriger bewerteten Lehramtsbefähigung** entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 3 **Buchstabe b** nach Abschnitt 1 Absatz 2 Satz 1 und 2. Bei einer Tätigkeit in einer Schul- bzw. Klassenstufe, die einer **höher bewerteten Lehramtsbefähigung** entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Abschnitt 1 Absatz 3 Satz 3 **Buchstabe b** nach Abschnitt 1 Absatz 3 Satz 1 und 2. Bei **einer Tätigkeit in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen** ist nach **Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1** zunächst zu entscheiden, welche Tätigkeit eingruppierungsrelevant ist. Anschließend ist die Eingruppierung nach Abschnitt 1 Absatz 1, 2 oder 3 zu ermitteln.

Beispiel 1:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das **Lehramt an Regelschulen** wird in Thüringen an einer Gemeinschaftsschule (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1) in den **Klassenstufen 5 bis 10** eingesetzt. Dies entspricht ihrer Lehramtsbefähigung. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Abschnitt 1 Absatz 1.

Abwandlung 1:

Die Lehrkraft wird (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1) in den **Klassenstufen 11 bis 12** eingesetzt. Diese Tätigkeit entspricht der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und damit einer höher bewerteten Lehramtsbefähigung. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nach den Regelungen in Abschnitt 1 Absatz 3.

Abwandlung 2:

Die Lehrkraft wird (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1) in den **Klassenstufen 5 und 6** eingesetzt. Dies entspricht ihrer Lehramtsbefähigung. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Abschnitt 1 Absatz 1.

Beispiel 2:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das **Lehramt an Gymnasien** wird in Thüringen an einer Gemeinschaftsschule (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1) in den **Klassenstufen 11 bis 12** eingesetzt. Dies entspricht ihrer Lehramtsbefähigung. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Abschnitt 1 Absatz 1.

Abwandlung:

Die Lehrkraft wird nicht mindestens zur Hälfte (vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1) in den Klassenstufen 11 bis 12 eingesetzt. Eingruppierungsrelevant ist stattdessen die überwiegende Tätigkeit in den **Klassenstufen 5 bis 10**. Diese Tätigkeit

entspricht der Befähigung für das Lehramt an Regelschulen und damit einer niedriger bewerteten Lehramtsbefähigung. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nach den Regelungen in Abschnitt 1 Absatz 2.

3. **Abschnitt 2 - Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst**

3.1 **Geltungsbereich**

Abschnitt 2 gilt nach Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 für Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis im jeweiligen Bundesland nicht erfüllt sind (sprachliche Kurzform „**Nichterfüller**“) **in der Tätigkeit von** Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst (sprachliche Kurzform „**Lehramtslehrkräfte**“).

Dementsprechend verweist Nr. 1 Absatz 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte für „**Lehramtslehrkräfte**“ (neben Abschnitt 1 auch) auf Abschnitt 2.

Anhand des jeweiligen Besoldungs- und Laufbahnrechts ist zu prüfen, ob die Lehrkraft die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis **erfüllt**. Ist dies **nicht** der Fall, **und** handelt es sich um die **Tätigkeit einer „Lehramtslehrkraft“**, richtet sich die Eingruppierung nach **Abschnitt 2**. Dies gilt auch, wenn eine Lehrkraft mit abgeschlossenem Lehramtsstudium ohne Referendariat oder Vorbereitungsdienst zeitlich mindestens zur Hälfte an einer Schulform eingesetzt wird, die **nicht** ihrem **Lehramtsstudium entspricht** (siehe B. II. 3.3.6).

Zum Begriff der **fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen** zur Übernahme in das Beamtenverhältnis siehe B. II. 2.1.1.

In Abgrenzung zu Abschnitt 3, der ebenfalls für „Nichterfüller“ gilt, gilt **Abschnitt 2** nur für Lehrkräfte in der Tätigkeit von „**Lehramtslehrkräften**“ (siehe B. II. 2.3.2). **Abschnitt 3** gilt stattdessen für Lehrkräfte in der Tätigkeit von **Fachlehrern** oder **vergleichbaren Lehrkräften** (siehe Nr. 1 Absatz 3 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte sowie Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 3). Entscheidend ist, welche Lehrkraft die zu besetzende Stelle im Idealfall ausfüllen würde.

Dementsprechend richtet sich auch die Eingruppierung einer als **Fachlehrer** ausgebildeten Lehrkraft,

- die zwar die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis **erfüllt**,
- aber **nicht entsprechend** ihrer **Lehrbefähigung**, sondern (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte) **in der Tätigkeit** einer „**Lehramtslehrkraft**“ **eingesetzt** wird,

nach **Abschnitt 2** (siehe B. II. 2.1.2). Dies ergibt sich aus Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2. Danach gilt dieser Abschnitt für Lehrkräfte „in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst“.

3.2 Struktur des Abschnitts 2

Abschnitt 2 gliedert sich in vier Ziffern:

- **Ziffer 1** regelt die Eingruppierung der sog. „**besten Nichterfüller**“, also jener Lehrkräfte, die ein Lehramtsstudium abgeschlossen haben, aber nicht das Referendariat bzw. den Vorbereitungsdienst; Lehramtsstudium in diesem Sinne ist in Thüringen sowohl ein Lehramtsstudiengang als auch ein lehramtsbezogener Studiengang (vgl. § 8 ThürLbG) ,
- **Ziffer 2** regelt die Eingruppierung von Lehrkräften ohne Lehramtsstudium, aber mit einem anderweitigen **Master**-Abschluss oder einem vergleichbaren Abschluss,
- **Ziffer 3** regelt die Eingruppierung von Lehrkräften mit einem **Bachelor**-Abschluss oder einem vergleichbaren Abschluss,
- **Ziffer 4** regelt die Eingruppierung der übrigen Lehrkräfte, also z. B. der Lehrkräfte, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, oder die bereits während des (Lehramts-)Studiums als Lehrkraft eingesetzt werden.

Nach den Regelungen der einzelnen Ziffern ist für die Ermittlung der Entgeltgruppe der Lehrkraft in **drei Schritten** vorzugehen, nämlich:

(1.) festzustellen, welche **Ausbildung** die Lehrkraft hat und damit, welche der einzelnen Ziffern einschlägig ist,

(2.) gedanklich einen der Tätigkeit entsprechenden **Beamten** und dessen **Besoldungsgruppe** festzulegen und

(3.) in der **Zuordnungstabelle** die Entgeltgruppe der Lehrkraft abzulesen.

Damit ergibt sich für die Abschnitte 1 und 2 folgende Systematik:

Beamte	Tarifbeschäftigte				
	mit abgeschlossenem Lehramtsstudium und mit Vorbereitungsdienst	mit abgeschlossenem Lehramtsstudium ohne Vorbereitungsdienst („bester Nichterfüller“)	mit Masterabschluss , aufgrund dessen Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach	mit Bachelorabschluss , aufgrund dessen Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach	andere/keine Qualifikation
	Abschnitt 1	Ziffer 1 des Abschnitts 2	Ziffer 2 des Abschnitts 2	Ziffer 3 des Abschnitts 2	Ziffer 4 des Abschnitts 2
	(„Erfüller“)	(„Nichterfüller“)			
Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe				

A 12	EG 11 + Angleichungs- zulage	EG 11 + Anglei- chungszulage	EG 10 + Anglei- chungszulage	EG 10	EG 9
A 13	EG 13	EG 13	EG 12	EG 11	EG 10
A 14	EG 14	EG 14	-	-	-
A 15	EG 15	EG 15	-	-	-

„Erfüller“ und „bester Nichterfüller“ sind zwar jeweils derselben Entgeltgruppe zugeordnet, allerdings unterscheiden sich die **Stufenlaufzeiten**. Bei voll ausgebildeten Lehrkräften („**Erfüller**“) wird auf die Stufenlaufzeit in **Stufe 1** ein **halbes Jahr** des Referendariats bzw. Vorbereitungsdienstes angerechnet (§ 6 Absatz 2 Nr. 4 Satz 1 TV EntgO-L), so dass sie bereits nach einem halben Jahr nach Stufe 2 und nach insgesamt zweieinhalb Jahren nach Stufe 3 auf-rücken. Bei Lehrkräften mit Lehramtsstudium, aber ohne Referendariat bzw. Vorbereitungsdienst („**bester Nichterfüller**“) verlängert sich hingegen die Stufenlaufzeit in **Stufe 1** von einem auf **zwei Jahre** und in **Stufe 2** von zwei auf **fünf Jahre** (§ 6 Absatz 2 Nr. 4 Satz 2 TV EntgO-L sowie Fußnote in der Zuordnungstabelle in Ziffer 1 Absatz 1 Satz 4). Diese Lehrkräfte erreichen daher nach zwei Jahren die Stufe 2 und nach insgesamt sieben Jahren die Stufe 3.

Während die „**besten Nichterfüller**“ den „Erfüllern“ weitgehend gleichgestellt sind und daher auch an **Beförderungen** teilnehmen (Ziffer 1 Absatz 1 Satz 3 des Abschnitts 2), ist diese Möglichkeit den nach Ziffer 2, 3 oder 4 des Abschnitts 2 eingruppierten Lehrkräften **nicht** eröffnet.

Um die „**besten Nichterfüller**“ nicht früher zu befördern und damit besser zu behandeln als die „Erfüller“, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, dass sich die jeweils geltende beamtenrechtliche **Beförderungswartezeit um fünf Jahre verlängert** (Ziffer 1 Absatz 1 Satz 3 des Abschnitts 2). Siehe hierzu auch B. II. 3.3.3.2.

3.3 Eingruppierung der „besten Nichterfüller“, Abschnitt 2 Ziffer 1

3.3.1 Grundeingruppierung - Ermittlung der Entgeltgruppe, Abschnitt 2 Ziffer 1 Absatz 1

Hat die Lehrkraft **Tätigkeiten** an einer **Schulform** auszuüben, die ihrem **Lehramtsstudium entsprechen**, richtet sich die Eingruppierung nach Ziffer 1 Absatz 1. Gemäß Absatz 1 Sätze 1 und 2 ist die Lehrkraft in der Entgeltgruppe eingruppiert, die in der Tabelle in Satz 4 jener **Besoldungsgruppe** zugeordnet ist, die (nach einer Ableistung des Referendariates bzw. des Vorbereitungsdienstes) im Falle ihrer Verbeamtung eingreifen würde.

Beispiel:

An einem Gymnasium wird eine Lehrkraft eingestellt, die das 1. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien abgelegt hat. Hätte sie den Vorbereitungsdienst abgeleistet, wäre sie im Falle der Verbeamtung in BesGr. A 13 in das Beamtenverhältnis übernommen worden. Sie ist daher in EG 13 eingruppiert.

Entspricht die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, **nicht ihrem Lehramtsstudium**, richtet sich die Eingruppierung hingegen nach Ziffer 1 Absatz 2 oder 3 (siehe B. II. 3.3.6).

Die Regelung der Ziffer 1 Absatz 1 Satz 1 betrifft nur die Grundeingruppierung, also die Entgeltgruppe, die dem **Eingangsamtsamt der entsprechenden verbeamteten Lehrkraft** entspricht. Bei Eingruppierung in ein **Beförderungsamtsamt** ist zusätzlich Absatz 1 Satz 3 zu beachten (siehe B. II. 3.3.3).

3.3.1.1 Lehramtsstudium in zwei Fächern

Im Rahmen des **ersten Schrittes** (siehe B. II. 3.2) ist festzustellen, welche **Ausbildung** die Lehrkraft hat und damit, welche der einzelnen Ziffern einschlägig ist. Eine Anwendung der **Ziffer 1** kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Lehrkraft aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens **zwei Fächern** hat.

Es ist also grundsätzlich erforderlich, dass die Lehrkraft ein **Lehramtsstudium** abgeschlossen hat, in dem sie mindestens **zwei Fächer** studiert hat.

Einem Lehramtsstudium, das die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens **zwei Fächern** vermittelt hat, stehen auch Lehramtsstudiengänge gleich, die **anstelle eines zweiten Fachs** eine **sonderpädagogische Ausbildung** vermitteln. So kann z. B. in Bremen das „Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik“ nur in Kombination mit dem „Lehramt an Grundschulen“ studiert werden. Neben dem Fach „Inklusive Pädagogik“ als großes Fach müssen die Studierenden eines der beiden allgemeinbildenden Fächer „Deutsch“ oder „Elementarmathematik“ als weiteres Pflichtfach wählen. Das Studium führt zur Doppelqualifikation für das „Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik“ und für das „Lehramt an Grundschulen“. Die Absolventen entscheiden, ob sie den Vorbereitungsdienst für das eine oder das andere Lehramt antreten.

Eine Besonderheit gilt auch für Lehrkräfte, die ein sog. Doppelfach-Studium in Kunsterziehung oder Musik und daran anschließend den Vorbereitungsdienst absolviert haben. Sie erlangen mit der Zweiten Staatsprüfung die Befähigung für ein Lehramt. Die Eingruppierung richtet sich bei vollständiger Ausbildung nach Abschnitt 1. Hat die Lehrkraft den Vorbereitungsdienst nicht absolviert, richtet sich die Eingruppierung nach Abschnitt 2 Ziffer 1.

Ein Lehramtsstudium, das ausschließlich auf die Qualifikation für **ein Fach** angelegt ist, **ohne die o. a. Besonderheiten aufzuweisen**, fällt nicht unter die Ziffer 1. Lehrkräfte, die ein solches Studium absolviert haben, sind nach **Ziffer 2** eingruppiert, denn sie haben aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach (vgl. Ziffer 2 Satz 1). Dies gilt z. B. für Lehrkräfte mit einem Studium für das Amt des Lehrers (allgemeinbildender Unterricht) in Berlin, das ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fach umfasst. Diese sind bei vollständiger Ausbildung nach Abschnitt 1 eingruppiert. Hat die Lehrkraft den Vorbereitungsdienst nicht absolviert, richtet sich die Eingruppierung nach Abschnitt 2 Ziffer 2.

3.3.1.2 Lehramtsstudium - Lehramtsbefähigung - Beamtenverhältnis

Im Rahmen des **zweiten Schrittes** (siehe B. II. 3.2), d. h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Ziffer 1 **Ab-satz 1 Satz 2** des Abschnitts 2 ist das **Beamtenverhältnis** zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie nach Abschluss

ihres **Lehramtsstudiums** zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf das Referendariat bzw. den Vorbereitungsdienst abgeschlossen hätte. Es ist also ausgehend von der Ausbildung der tarifbeschäftigten Lehrkraft lediglich das **Referendariat bzw. der Vorbereitungsdienst hinzuzudenken**.

Die **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen der Lehramtsausbildung** ist in den landesrechtlichen Vorschriften zum Erwerb der Lehramtsbefähigungen (hier: Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO)) jeweils gesondert geregelt.

Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt nach der **Protokollklärung Nr. 4** zu Abschnitt 2 als abgeschlossenes Lehramtsstudium, wenn er von der zuständigen Landesbehörde (derzeit Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS)) dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Zu den **Lehramtsbefähigungen** siehe B. II. 2.3.1.

Zu den besoldungsrechtlichen **Ämtern** für „**Lehramtslehrkräfte**“ siehe B. II. 2.3.2.

3.3.1.3 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Abschnitt 2 Ziffer 1 Absatz 1 Satz 4

Die **Entgeltgruppe** der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung zu der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft in der **Zuordnungstabelle** in Ziffer 1 Absatz 1 Satz 4.

Für die Entgeltgruppe 11, die den BesGrn. A 12, 12a zugeordnet ist, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („**Parallel-Tabelle**“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („**Angleichungszulage**“) in Höhe von 30 Euro (siehe B. VI.).

3.3.1.4 Besondere Stufenregelungen

Für die Lehrkräfte mit Lehramtsstudium, aber ohne Referendariat bzw. Vorbereitungsdienst („**bester Nichterfüller**“) sind für die Stufen 1 und 2 besondere Regelungen vereinbart. Nach der (ersten) Fußnote in der Tabelle in Ziffer 1 Absatz 1 Satz 4 (entspricht § 6 Absatz 2 Nr. 4 Satz 2 TV EntgO-L) dauert die Stufenlaufzeit in **Stufe 1** anstatt einem Jahr **zwei Jahre** und in **Stufe 2** anstatt zwei Jahren **fünf Jahre**. Diese Lehrkräfte erreichen daher nach zwei Jahren die Stufe 2 und nach sieben Jahren die Stufe 3.

Dementsprechend wurde auch die im Rahmen der **Stufenzuordnung bei der Einstellung** anzuwendende Regelung zur Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung, die bei einem anderen Arbeitgeber erworben wurde, modifiziert. Nach § 6 Absatz 2 Nr. 3 TV EntgO-L erfolgt

- bei einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens **zwei Jahren** die Einstellung in **Stufe 2** und
- bei einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens **sieben Jahren** eine Einstellung in **Stufe 3**.

Siehe hierzu auch B. V. 2.3.

3.3.2 Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Abschnitt 2 Ziffer 1 Absatz 4

Hat die Lehrkraft **Tätigkeiten** an einer **Schulform** auszuüben, die ihrem **Lehramtsstudium entsprechen**, hat sie nach Ziffer 1 Absatz 4 Satz 1 einen Anspruch auf eine **Entgeltgruppenzulage**, wenn die entsprechende **beamtete Lehrkraft Anspruch auf eine Zulage** hätte.

Entspricht die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, **nicht ihrem Lehramtsstudium**, richtet sich der Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage nach Ziffer 1 Absatz 5 oder 6 (siehe B. II. 3.3.6).

Die Regelung in Ziffer 1 Absatz 4 Satz 1 betrifft nur die Fälle, in denen die Zulage der entsprechenden verbeamteten Lehrkraft **nicht als Beförderungssamt** zusteht (z. B. Amtszulagen im Eingangssamt und Stellenzulagen). Wird die Zulage als **Beförderungssamt** gewährt, ist zusätzlich Absatz 4 Satz 3 zu beachten (siehe B. II. 3.3.4).

3.3.2.1 Beamtenrechtliche Zulagen, die von Abschnitt 2 Ziffer 1 Absatz 4 ausgenommen sind

Das vorstehend Ausgeführte gilt nach **Ziffer 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a nicht** für **besoldungsrechtliche Zulagen**, die **unabhängig** davon zustehen können, **ob der Beamte als Lehrkraft tätig ist oder nicht**. Damit sind Zulagen ausgeschlossen, deren Geltungsbereich über den Bereich der Lehrkräfte hinausreicht. Die Regelung entspricht **Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a**. Die Ausführungen dort (B. II. 2.4.2) gelten entsprechend.

Entsprechend der Protokollerklärung Nr. 3 zu Abschnitt 1 haben die Tarifvertragsparteien in der **Protokollerklärung Nr. 6 zu Abschnitt 2** klargestellt, dass ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage aufgrund einer beamtenrechtlichen **Ausgleichszulage** auch dann nicht besteht, wenn die gesetzliche Regelung an einen **lehrkräftespezifischen Sachverhalt** anknüpft.

Eine Entgeltgruppenzulage kommt nach **Ziffer 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b** ebenfalls dann **nicht** in Betracht, wenn es sich bei der **besoldungsrechtlichen Zulage** um die **allgemeine Stellenzulage** nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der am 30. Juni 2009 geltenden Fassung bzw. einer **vergleichbaren landesrechtlichen Regelung** (hier: Abschnitt II Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Thüringer Besoldungsordnungen A und B) handelt.

3.3.2.2 Höhe der Entgeltgruppenzulage, zusatzversorgungsrechtliche Behandlung

Die **Höhe** der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der besoldungsrechtlichen Zulage (Ziffer 1 Absatz 4 Satz 4). Sie verändert sich damit entsprechend den landesspezifischen Besoldungsanpassungen; Tarifierhöhungen spielen keine Rolle.

Die Entgeltgruppenzulage ist gemäß Ziffer 1 Absatz 4 Satz 5 nur dann **zusatzversorgungspflichtig**, wenn die entsprechende besoldungsrechtliche Zulage ruhegehaltfähig ist.

3.3.2.3 Auswirkungen der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis

Zur **Stufenzuordnung bei der Höhergruppierung**, wenn in der bisherigen Entgeltgruppe ein Anspruch auf eine **Entgeltgruppenzulage** besteht, und zum in diesem Fall gegebenenfalls zustehenden Anspruch auf den **Garantiebetrag** siehe B. III. 1.1 und 1.2.

Zu den Auswirkungen auf die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung und das Sterbegeld gelten die Ausführungen zur Entgeltgruppenzulage bei den nach Abschnitt 1 eingruppierten Lehrkräften (siehe B. II. 2.4.4), entsprechend.

3.3.3 „Beförderung“ durch Höhergruppierung, Abschnitt 2 Ziffer 1 Absatz 1 Satz 3

Hat die Lehrkraft **Tätigkeiten** an einer **Schulform** auszuüben, die ihrem **Lehramtsstudium entsprechen**, und würde sie im Falle einer Verbeamtung bei unverändert auszuübenden Tätigkeiten befördert und deshalb einer **höheren Besoldungsgruppe zugeordnet (funktionsloses Beförderungsamte)**, wird sie nach Ziffer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 unter den Voraussetzungen, die für die Beförderung erfüllt sein müssten, **höhergruppiert**.

Gleiches gilt, wenn der Lehrkraft ein **Funktionsamt** (z. B. Schulleiter, stellvertretender Schulleiter, Fachberater o. ä.) übertragen wird, aufgrund dessen sie im Falle einer Verbeamtung einer **höheren Besoldungsgruppe zugeordnet** würde. Dabei ist es erforderlich, dass die Funktion auf Dauer übertragen wird. Die Beauftragung mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben eines Amtes führt beamtenrechtlich nicht zu einer entsprechenden Einstufung. Sofern das Funktionsamt der Besoldungsgruppe A 16 zuzuordnen ist, ist im Falle der dauerhaften Übertragung die Vereinbarung eines außertariflichen Arbeitsverhältnisses erforderlich. Gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b TV-L fallen Beschäftigte mit einem Entgelt oberhalb der Entgeltgruppe 15 nicht unter den Geltungsbereich des TV-L.

Zur **Einstellung** unmittelbar in ein Funktionsamt siehe B. II. 3.3.5.

Entspricht die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, **nicht ihrem Lehramtsstudium**, richtet sich die Höhergruppierung nach Ziffer 1 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 (siehe B. II. 3.3.6).

Absatz 1 Satz 3 ordnet an, dass eine Höhergruppierung unter „denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft“ erfolgt. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nicht nach der „klassischen“ Tarifautomatik, die unmittelbar auf die auszuübende Tätigkeit abstellt. Durch die Anlehnung an die beamtenrechtlichen Bestimmungen kommt eine höhere Entgeltgruppe für tarifbeschäftigte Lehrkräfte nur in Betracht, wenn hierfür **alle erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen** vorliegen.

3.3.3.1 Beförderung im Beamtenrecht; Funktionsämter

Zur **Beförderung im Beamtenrecht** und zu **Funktionsämtern** siehe B. II. 2.5.

3.3.3.2 Beförderungsgleiche Höhergruppierung der „besten Nichterfüller“

Um die „**besten Nichterfüller**“ nicht früher zu befördern und damit besser zu behandeln als die „Erfüller“, die zunächst noch das Referendariat bzw. den Vorbereitungsdienst absolvieren, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, dass sich die jeweils geltende beamtenrechtliche **Beförderungswartezeit um fünf Jahre verlängert** (Ziffer 1 Absatz 1 Satz 3 des Abschnitts 2). Damit wird erreicht, dass „Erfüller“ und „beste Nichterfüller“ auf das Erwerbsleben bezogen ein etwa vergleichbares Einkommen erzielen.

Beispiel:

An einem Gymnasium in Thüringen ist eine Lehrkraft beschäftigt, die das 1. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien abgelegt hat. Hätte sie den Vorbereitungsdienst abgelegt, wäre sie im Falle der Verbeamtung in BesGr. A 13 in das Beamtenverhältnis übernommen worden. Sie ist daher in EG 13 eingruppiert. Im Beamtenverhältnis könnte die Lehrkraft frühestens nach vier Jahren in das funktionslose Beförderungsamtsamt in BesGr. A 14 befördert werden. Dies ergibt sich aus § 35 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 30 Absatz 2 Satz 1 ThürLaufbG, wonach eine Beförderung weder während der dreijährigen Probezeit noch vor Ablauf eines Jahres nach der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit (= Ende der Probezeit) zulässig ist. Für die tarifbeschäftigte Lehrkraft verlängert sich dieser Zeitraum um fünf Jahre. Eine beförderungsgleiche Höhergruppierung nach EG 14 ist daher frühestens neun Jahre nach der Einstellung möglich.

3.3.3.3 Entgeltgruppe und Stufe

Die **Entgeltgruppe**, in die die Lehrkraft aufgrund einer „Beförderung“ höhergruppiert ist, ergibt sich aus der **Zuordnungstabelle** in Ziffer 1 Absatz 1 Satz 4.

Die **Stufenzuordnung** richtet sich nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 TV-L (siehe B. III. 1.1). Zur **besonderen Stufenlaufzeit** (zwei Jahre in Stufe 1 und fünf Jahre in Stufe 2) bei den Lehrkräften, die nach Ziffer 1 eingruppiert sind, siehe grundsätzlich B. V. 2.3.

Beispiel:

An einem Gymnasium ist eine Lehrkraft beschäftigt, die das 1. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien abgelegt hat. Hätte sie den Vorbereitungsdienst abgelegt, wäre sie im Falle der Verbeamtung in BesGr. A 13 in das Beamtenverhältnis übernommen worden. Sie ist daher in EG 13 eingruppiert. Nunmehr wird sie in ein Funktionsamt der BesGr. A 14 befördert.

Die Lehrkraft war insgesamt elf Jahre in der EG 13 eingruppiert: Zwei Jahre in Stufe 1, fünf Jahre in Stufe 2, drei Jahre in Stufe 3 und ein Jahr in Stufe 4.

Die Stufenzuordnung bei der Höhergruppierung richtet sich nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 TV-L. Die Lehrkraft wird in EG 14 der Stufe 4 zugeordnet.

3.3.4 „Beförderung“ durch Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Abschnitt 2 Ziffer 1 Absatz 4 Satz 3 i. V. m. Absatz 1 Satz 3

Hat die Lehrkraft **Tätigkeiten** an einer **Schulform** auszuüben, die ihrem **Lehramtsstudium entsprechen**, und würde sie im Falle einer Verbeamtung bei unverändert auszuübenden Tätigkeiten befördert und erhielte deshalb eine **Amtszulage (funktionsloses Beförderungsamt)**, hat sie nach Ziffer 1 Absatz 4 Satz 3 i. V. m. Absatz 1 Satz 3 unter den Voraussetzungen, die für die Amtszulage erfüllt sein müssten, Anspruch auf eine **Entgeltgruppenzulage**.

Beispiel:

An einer Grundschule in Bayern ist eine Lehrkraft beschäftigt, die das 1. Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen abgelegt hat. Hätte sie das Referendariat bzw. den Vorbereitungsdienst abgelegt, wäre sie im Falle der Verbeamtung in BesGr. A 12 in das Beamtenverhältnis übernommen worden. Sie ist daher zunächst in EG 11 eingruppiert. Im Beamtenverhältnis könnte die Lehrkraft in das funktionslose Beförderungsamt in BesGr. A 12 mit Amtszulage befördert werden; hierbei wären die beamtenrechtlichen Probe-, Dienst-, Beförderungs-(mindest-)warte- oder ähnliche Zeiten zu beachten. Die tarifbeschäftigte Lehrkraft hat unter Berücksichtigung der um fünf Jahre verlängerten beamtenrechtlichen Beförderungswartezeit (Ziffer 1 Absatz 4 Satz 3 i. V. m. Absatz 1 Satz 3, vgl. B. II. 3.3.3.2) zusätzlich Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage in gleicher Höhe.

Gleiches gilt, wenn der Lehrkraft ein **Funktionsamt** (z. B. Schulleiter, stellvertretender Schulleiter, Fachberater o. ä.) übertragen wird, aufgrund dessen ihr im Falle einer Verbeamtung eine **Amtszulage** zustehen würde. Dabei ist es erforderlich, dass die Funktion auf Dauer übertragen wird. Die Beauftragung mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben eines Amtes führt beamtenrechtlich nicht zu einer entsprechenden Einstufung.

Zur **Einstellung** unmittelbar in ein Funktionsamt siehe B. II. 3.3.5.

Entspricht die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, **nicht ihrem Lehramtsstudium**, richtet sich der Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage nach Ziffer 1 Absatz 5 oder 6 (siehe B. II. 3.3.6).

Absatz 4 Satz 3 ordnet an, dass für die Gewährung einer Entgeltgruppenzulage, die einer als Beförderungsamt gewährten besoldungsrechtlichen Zulage entspricht, Absatz 1 Satz 3 entsprechend gilt. Damit steht die Entgeltgruppenzulage unter „denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft“ zu, die zum Anspruch auf eine Amtszulage führt. Der Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage richtet sich deshalb nicht nach der „klassischen“ Tarifautomatik, die unmittelbar auf die auszuübende Tätigkeit abstellt. Durch die Anlehnung an die beamtenrechtlichen Bestimmungen kommt ein Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage für tarifbeschäftigte Lehrkräfte nur in Betracht, wenn hierfür **alle erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen** vorliegen und der Arbeitgeber eine entsprechende **Ermessensentscheidung** getroffen hat.

Anders als in Nr. 3 des Abschnitts A der Lehrer-Richtlinien-O der TdL, die eine **Kann-Regelung** für die Gewährung einer Zulage enthielten, haben sich die Tarifvertragsparteien auf einen **Anspruch** auf die Entgeltgruppenzulage geeinigt. Das hat zur Folge, dass die bisherige Rechtsprechung des BAG zum automatischen Wegfall der Zulage bei einem **Absinken der Schülerzahlen** nicht mehr heranzuziehen ist. Stattdessen gelten nunmehr dieselben Grundsätze wie bei der Übertragung eines Funktionsamtes, das eine höhere Entgeltgruppe zur Folge hat. Der Wegfall der Entgeltgruppenzulage bedarf daher in derar-

tigen Fällen einer einzelvertraglichen Vereinbarung oder einer Änderungskündigung (siehe B. I. 4.).

3.3.4.1 Höhe der Entgeltgruppenzulage, zusatzversorgungsrechtliche Behandlung

Die **Höhe** der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der Amtszulage (Ziffer 1 Absatz 4 Satz 4). Sie verändert sich damit entsprechend den landesspezifischen Besoldungsanpassungen; Tarifierhöhungen spielen keine Rolle.

Die Entgeltgruppenzulage ist gemäß Ziffer 1 Absatz 4 Satz 5 **zusatzversorgungspflichtig**, denn Amtszulagen sind ruhegehaltfähig.

3.3.4.2 Auswirkungen der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis

Zur **Stufenzuordnung bei der Höhergruppierung**, wenn in der bisherigen Entgeltgruppe ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage besteht, und zum in diesem Fall gegebenenfalls zustehenden Anspruch auf den **Garantiebetrag** siehe B. III. 1.1 und 1.2.

Zu den Auswirkungen auf die **Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung** und das **Sterbegeld** gelten die Ausführungen zur Entgeltgruppenzulage, die im Rahmen der Grundeingruppierung zusteht (siehe B. II. 3.3.2.3), entsprechend.

3.3.5 Übertragung eines Funktionsamtes im Rahmen der Einstellung

Die Ausführungen in B. II. 2.7 gelten entsprechend.

3.3.6 Eingruppierung, wenn die Tätigkeit der Lehrkraft nicht der Schulform ihres Lehramtsstudiums entspricht

Wird die Lehrkraft in einer Lehrtätigkeit an einer Schulform eingesetzt, die **nicht** ihrem **Lehramtsstudium** entspricht, richtet sich die **Eingruppierung** nach Ziffer 1 Absatz 2 oder 3. Ein Anspruch auf eine **Entgeltgruppenzulage** kann sich aus Absatz 5 oder 6 ergeben.

Die Tarifregelung stellt auf das Lehramtsstudium und auf die tatsächliche Beschäftigung an einer bestimmten Schulform ab. Lehrkräfte

- mit einem „**höher bewerteten**“ **Lehramtsstudium**, die an einer anderen Schulform tätig sind, erhalten kein höheres Entgelt, als es Lehrkräfte mit einem „niedriger bewerteten“ Lehramtsstudium für diese andere Schulform erhalten würden;
- mit einem „**niedriger bewerteten**“ **Lehramtsstudium**, die an einer anderen Schulform tätig sind, erhalten bei einer Tätigkeit, die einem „höher bewerteten“ Lehramtsstudium entspricht, das Entgelt, das sie bei einer Tätigkeit an einer ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schulform erhalten würden.

Zur Funktionsweise der Absätze 2 und 3 bzw. der Absätze 5 und 6 der Ziffer 1 gelten die Ausführungen in Ziffer B. II. 2.8 entsprechend.

3.3.7 Misch Tätigkeiten

Nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 richtet sich die Eingruppierung bei einer Tätigkeit an verschiedenen Schulformen nach der Tätigkeit, die **zeitlich mindestens zur Hälfte** anfällt. Hierbei ist nach Satz 2 von der **Pflichtstundenzahl** auszugehen, die für die **jeweilige Tätigkeit der Lehrkraft** gilt.

Siehe hierzu die entsprechend geltenden Ausführungen in Ziffer B. II. 2.9.

3.3.8 Schulformen mit mehreren Bildungsgängen

3.3.8.1 Nach Schulzweigen (vertikal) gegliederte Schulformen

Für Lehrkräfte, die an einer Schulform beschäftigt sind, die **nach Schulzweigen** (z. B. Hauptschulzweig, Regelschulzweig, Gymnasialzweig) **gegliedert** ist, ist auf die Tätigkeit im jeweiligen Schulzweig abzustellen. Dies betrifft zum einen die Frage der Eingruppierung bei **ausschließlicher Tätigkeit in einem Schulzweig** und zum anderen die Frage der Eingruppierung bei einer **Tätigkeit in mehreren Schulzweigen**. Dies gilt z. B. in Thüringen für Lehrkräfte an Gesamtschulen in kooperativer Form.

Bei **ausschließlicher Tätigkeit in einem Schulzweig** ist zu prüfen, ob die Tätigkeit in dem Schulzweig dem Lehramtsstudium der Lehrkraft entspricht. Ist dies der Fall, richtet sich die Eingruppierung nach **Ziffer 1 Absatz 1**.

Bei einer Tätigkeit in einem Schulzweig, die einem **niedriger bewerteten Lehramtsstudium** entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Ziffer 1 Absatz 2 Satz 3 **Buchstabe a** nach Ziffer 1 Absatz 2 Satz 1 und 2.

Bei einer Tätigkeit in einem Schulzweig, die einem **höher bewerteten Lehramtsstudium** entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Ziffer 1 Absatz 3 Satz 3 **Buchstabe a** nach Ziffer 1 Absatz 3 Satz 1 und 2.

Bei **einer Tätigkeit in mehreren Schulzweigen** ist nach **Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2** zunächst zu entscheiden, welche Tätigkeit eingruppierungsrelevant ist. Anschließend ist die Eingruppierung nach Ziffer 1 Absatz 1, 2 oder 3 zu ermitteln.

Zur Verdeutlichung der Funktionsweise der Vorschrift siehe die folgenden Beispiele:

Beispiel 1:

Eine Lehrkraft mit abgeschlossenem Studium des **Lehramtes an Regelschulen** ohne Vorbereitungsdienst wird in Thüringen an einer Gesamtschule in kooperativer Form (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2) im **Regelschulzweig** eingesetzt. Dies entspricht ihrem Lehramtsstudium. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Ziffer 1 Absatz 1.

Abwandlung 1:

Die Lehrkraft wird (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2) im **Gymnasialzweig** eingesetzt. Diese Tätigkeit entspricht dem Studium des Lehramtes an Gymnasien und damit einem höher bewerteten Lehramtsstudium. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nach den Regelungen in Ziffer 1 Absatz 3.

Abwandlung 2:

Die Lehrkraft wird zu einem Drittel im **Regelschulzweig** eingesetzt, zu einem Drittel im **Gymnasialzweig** und zu einem Drittel in **schulformübergreifenden Lerngruppen**. Die Tätigkeit in den schulformübergreifenden Lerngruppen entspricht, da sie dort auch Schüler des Regelschulzweigs unterrichtet, ihrem Lehramtsstudium, ebenso die Tätigkeit im Regelschulzweig. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Ziffer 1 Absatz 1.

Beispiel 2:

Eine Lehrkraft mit abgeschlossenem Studium des **Lehramtes an Gymnasien** ohne Vorbereitungsdienst wird in Thüringen an einer Gesamtschule in kooperativer Form (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2) im **Gymnasialzweig** eingesetzt. Dies entspricht ihrem Lehramtsstudium. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Ziffer 1 Absatz 1.

Abwandlung 1:

Die Lehrkraft wird nicht mindestens zur Hälfte (vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2) im **Gymnasialzweig** eingesetzt. Eingruppierungsrelevant ist stattdessen die überwiegende Tätigkeit im **Regelschulzweig**. Diese Tätigkeit entspricht dem Studium des Lehramtes an Regelschulen und damit einem niedriger bewerteten Lehramtsstudium. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nach den Regelungen in Ziffer 1 Absatz 2.

Abwandlung 2:

Die Lehrkraft wird zu einem Drittel im **Gymnasialzweig** eingesetzt, zu einem Drittel im **Regelschulzweig** und zu einem Drittel in **schulformübergreifenden Lerngruppen**. Die Tätigkeit in den schulformübergreifenden Lerngruppen entspricht, da sie dort auch Schüler des Gymnasialzweigs unterrichtet, ihrem Lehramtsstudium, ebenso die Tätigkeit im Gymnasialzweig. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Ziffer 1 Absatz 1.

Beispiel 3:

Eine Lehrkraft mit abgeschlossenem Studium des **Lehramtes an Grundschulen** ohne Vorbereitungsdienst wird in Thüringen an einer Gesamtschule in kooperativer Form (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2) im **Regelschulzweig** eingesetzt. Diese Tätigkeit entspricht dem Lehramtsstudium des Lehramtes an Regelschulen und damit einem höher bewerteten Lehramtsstudium. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nach den Regelungen in Ziffer 1 Absatz 3.

3.3.8.2 Nach Schul- bzw. Klassenstufen (horizontal) gegliederte Schulformen

Für Lehrkräfte, die an einer Schulform beschäftigt sind, die **nach Schulstufen** (z. B. Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) **bzw. Klassenstufen gegliedert** ist, ist auf die Tätigkeit in der jeweiligen Schul- bzw. Klassenstufe abzustellen. Dies betrifft zum einen die Frage der Eingruppierung bei **ausschließlicher Tätigkeit in einer Schul- bzw. Klassenstufe** und zum anderen die Frage der Eingruppierung bei einer **Tätigkeit in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen**. Dies gilt z. B. in Thüringen für Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen.

Bei **ausschließlicher Tätigkeit in einer Schul- bzw. Klassenstufe** ist zu prüfen, ob die Tätigkeit in der Schul- bzw. Klassenstufe dem Lehramtsstudium der Lehrkraft entspricht. Ist dies der Fall, richtet sich die Eingruppierung nach **Ziffer 1 Absatz 1**.

Bei einer Tätigkeit in einer Schul- bzw. Klassenstufe, die einem **niedriger bewerteten Lehramtsstudium** entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Ziffer 1 Absatz 2 Satz 3 **Buchstabe b** nach Ziffer 1 Absatz 2 Satz 1 und 2.

Bei einer Tätigkeit in einer Schul- bzw. Klassenstufe, die einem **höher bewerteten Lehramtsstudium** entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Ziffer 1 Absatz 3 Satz 3 **Buchstabe b** nach Ziffer 1 Absatz 3 Satz 1 und 2.

Bei einer Tätigkeit in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen ist nach **Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2** zunächst zu entscheiden, welche Tätigkeit eingruppierungsrelevant ist. Anschließend ist die Eingruppierung nach Ziffer 1 Absatz 1, 2 oder 3 zu ermitteln.

Zur Verdeutlichung der Funktionsweise der Vorschrift siehe die folgenden Beispiele:

Beispiel 1:

Eine Lehrkraft mit abgeschlossenem Studium des **Lehramtes an Regelschulen** ohne Vorbereitungsdienst wird in Thüringen an einer Gemeinschaftsschule (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2) in den **Klassenstufen 5 bis 10** eingesetzt. Dies entspricht ihrem Lehramtsstudium. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Ziffer 1 Absatz 1.

Abwandlung 1:

Die Lehrkraft wird (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2) in den **Klassenstufen 11 bis 12** eingesetzt. Diese Tätigkeit entspricht dem Studium des Lehramtes an Gymnasien und damit einem höher bewerteten Lehramtsstudium. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nach den Regelungen in Ziffer 1 Absatz 3.

Abwandlung 2:

Die Lehrkraft wird (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2) in den **Klassenstufen 5 und 6** eingesetzt. Dies entspricht ihrem Lehramtsstudium. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Ziffer 1 Absatz 1.

Beispiel 2:

Eine Lehrkraft mit abgeschlossenem Studium des **Lehramtes an Gymnasien** ohne Vorbereitungsdienst wird in Thüringen an einer Gemeinschaftsschule (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2) in den **Klassenstufen 11 bis 12** eingesetzt. Dies entspricht ihrem Lehramtsstudium. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Ziffer 1 Absatz 1.

Abwandlung:

Die Lehrkraft wird nicht mindestens zur Hälfte (vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2) in den Klassenstufen 11 bis 12 eingesetzt. Eingruppierungsrelevant ist stattdessen die überwiegende Tätigkeit in den **Klassenstufen 5 bis 10**. Diese Tätigkeit entspricht dem Studium des Lehramtes an Regelschulen und damit einem niedriger bewerteten Lehramtsstudium. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nach den Regelungen in Ziffer 1 Absatz 2.

3.4 Eingruppierung der „Nichterfüller“ mit Master-Abschluss, Abschnitt 2 Ziffer 2

3.4.1 Systematik

Für die Ermittlung der Entgeltgruppe der Lehrkräfte mit Master-Abschluss ist grundsätzlich nach den unter B. II. 3.2 beschriebenen **drei Schritten** vorzugehen. Im Rahmen des **zweiten Schrittes**, d. h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Ziffer 2 **Satz 2** des Abschnitts 2 ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das **eine** (gedachte) **Lehrkraft** übernommen werden könnte, wenn sie in Bezug auf die zu be-

setzende Stelle die erforderliche vollständige Lehramtsausbildung absolviert hätte (siehe hierzu B. II. 3.4.5).

Dies verdeutlicht Ziffer 2 Satz 2 des Abschnitts 2, der für die Ermittlung des entsprechenden Beamten die Formulierung „**eine Lehrkraft**“ verwendet und damit die gedachte verbeamtete Lehrkraft von der tarifbeschäftigten Lehrkraft löst. Hingegen spricht Ziffer 1 Absatz 1 Satz 2 des Abschnitts 2 „**die Lehrkraft**“ an und verknüpft damit die tarifbeschäftigte Lehrkraft und die gedachte verbeamtete Lehrkraft allein durch das Hinzudenken des Vorbereitungsdiens-tes bzw. Referendariats.

In Abschnitt B der Lehrer-Richtlinien-O der TdL waren Sonderregelungen ent-halten für Lehrkräfte mit bestimmten Hochschulabschlüssen, z. B. für

- **Religionslehrer** mit einem abgeschlossenen theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (jeweilige Fg. 4 in den Unterabschnit-ten I, II und IV),
- **Diplom-Dolmetscher** und **Diplom-Übersetzer** mit einem mindestens sechssemestrigen Hochschulstudium (jeweilige Fg. 5 in den Unterabschnit-ten I, II und IV),
- **Diplom-Sportlehrer** mit einem mindestens sechssemestrigen Hochschul-studium (jeweilige Fg. 6 in den Unterabschnitten I, II und IV).

Für diese Lehrkräfte gelten nach der Entgeltordnung Lehrkräfte keine Beson-derheiten (mehr). Sie sind daher nach **Ziffer 2** des Abschnitts 2 eingruppiert, wenn der jeweilige Abschluss als **wissenschaftliche Hochschulbildung** an-zusehen ist und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Lehrkräften mit einem (Master-)Abschluss in den Bereichen „**Musik**“ oder „**Kunst**“ siehe unten B. II. 3.4.3.

3.4.2 Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung

Die **Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7** zu Abschnitt 2 ergeben (zusammen mit Buchstabe a der Protokollerklärung Nr. 10 zu Abschnitt 2) den Wortlaut der **Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L**. Insofern sind die Auslegungsgrundsätze zu dieser Vorschrift und die hierzu ergangene Rechtsprechung heranzuziehen.

Ein Abschluss an einer **ausländischen Hochschule** gilt nach **Buchstabe a** der **Protokollerklärung Nr. 10** zu Abschnitt 2 als abgeschlossene wissen-schaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde (derzeit TMBJS) dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist. Die Regelung entspricht **Absatz 4 der Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L**.

Für Hochschulabschlüsse nach dem **Recht der ehemaligen DDR** gilt Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L analog. Für pädagogische Abschlüsse nach dem Recht der ehemaligen DDR gilt vor-rangig Abschnitt 5.

3.4.3 Master-Abschluss an einer Hochschule für Kunst oder Musik

Neben Lehrkräften mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung sind gemäß Ziffer 2 Satz 1 **Buchstabe b** auch Lehrkräfte, die

- ein Studium an einer **Hochschule für Kunst oder Musik** oder an einer vergleichbaren Einrichtung
- mit einem **Mastergrad** oder mit einem vergleichbaren Grad abgeschlossen haben,

nach Ziffer 2 eingruppiert.

Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt nach **Buchstabe b** der **Protokollerklärung Nr. 10** zu Abschnitt 2 als mit einem Mastergrad abgeschlossenes Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik, wenn er von der zuständigen Landesbehörde (derzeit TMBJS) dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Für Hochschulabschlüsse nach dem **Recht der ehemaligen DDR** gilt Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L analog. Für pädagogische Abschlüsse nach dem Recht der ehemaligen DDR gilt vorrangig Abschnitt 5.

Als Hochschulen für Kunst oder Musik sind die als solche in den Landeshochschulgesetzen bezeichneten **staatlichen Hochschulen** und auch die von den Landeshochschulgesetzen erfassten **Hochschulen** für Kunst oder Musik **in freier Trägerschaft** anzusehen.

Welche **Einrichtungen** einer Hochschule für Kunst oder Musik **vergleichbar** sind, regelt in einem abschließenden Katalog Absatz 1 der Protokollerklärung Nr. 8.

Welche Abschlüsse einem **Mastergrad vergleichbar** sind, regelt in einer nicht abschließenden beispielhaften Aufzählung Absatz 2 der Protokollerklärung Nr. 8 (z. B. für Lehrkräfte im Unterrichtsfach „**Musik**“ die **A-Prüfung für Kirchenmusik**).

Ob andere Abschlüsse einem Mastergrad vergleichbar sind, ist **im Einzelfall zu prüfen**.

3.4.4 Fachliche Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund des Studiums

Die Lehrkraft ist nur dann nach Ziffer 2 eingruppiert, wenn sie die **fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund ihres Studiums** hat.

Der durch das Wort „aufgrund“ zum Ausdruck gekommenen Kausalität des Studiums für die Fähigkeit zum Fachunterricht entspricht es nicht bereits, wenn nur wesentliche Teile des Studiums im Unterrichtsfach zum Tragen kommen. Entscheidend ist vielmehr, dass die Kenntnisse für alle wesentlichen Elemente des Unterrichtsfachs in einem wissenschaftlichen Studium erworben wurden. Die Lehrkraft muss allein aufgrund ihres Studiums, ohne weitere Ausbildung in wesentlichen Teilen des Unterrichtsangebotes, in der Lage sein, das betreffende Fach zu unterrichten. Es reicht deshalb auch nicht aus, wenn in dem Fachstudium methodische oder fachübergreifende inhaltliche Kennt-

nisse vermittelt werden, die im späteren Unterricht verwertet werden können oder als Grundlage für diesen Unterricht geeignet sind. Das, was unterrichtet werden soll, muss Gegenstand und Ergebnis der wissenschaftlichen Ausbildung gewesen sein (vgl. BAG vom 26. Januar 2011 – 4 AZR 274/09).

Als **Schulfach** im Sinne der Vorschrift ist nur ein solches **Fach** anzusehen, das **an der Schule, dem Schulzweig oder Schul- bzw. Klassenstufe, in der die Lehrkraft eingesetzt ist, unterrichtet** wird.

Der Begriff „Schulfach“ wird in demselben Sinne verwendet wie der Begriff „Ausbildungsfach“ bzw. „Prüfungsfach“ im Thüringer **Lehrerbildungsgesetz** bzw. in den **Lehramtsprüfungsordnungen**. Da Abschnitt 2 nach Nr. 1 der Vorbemerkungen ausschließlich in einer Unterrichtstätigkeit von „Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst“ gilt, genügen Fächer, die **ausschließlich** in **Ausbildungsordnungen für Fachlehrer** aufgeführt sind, **nicht**.

Der **Abschluss eines (allgemeinen) pädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Studiums** ist grundsätzlich kein wissenschaftliches Hochschulstudium, das die Fähigkeiten zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach vermittelt (Ausnahme z. B. in NRW an Gymnasien: Schulfach „Pädagogik“). Wenn die Lehrkraft an einer Förderschule eingesetzt wird oder sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchzuführen hat, gilt die Voraussetzung gemäß **Protokollerklärung Nr. 11** zu Abschnitt 2 als erfüllt.

Das Unterrichtsfach „**Sport**“ ist regelmäßig in den Lehrerausbildungsgesetzen bzw. Lehramtsprüfungsordnungen der Länder enthalten; in diesen Fällen sind Nichterfüller, die dieses Fach unterrichten und auf der Stelle einer „Lehramtslehrkraft“ eingesetzt werden, nach **Abschnitt 2** eingruppiert. Entsprechendes gilt für die Unterrichtsfächer „**Musik**“ und „**Kunst**“. Die Unterrichtsfächer „**Textverarbeitung**“, „**Textgestaltung mit PC**“ o. ä. sind - im Gegensatz zum Unterrichtsfach „Informatik“ - nicht in den Lehramtsprüfungsordnungen enthalten. Lehrkräfte für Textverarbeitung o. ä. sind als „Nichterfüller“ nach **Abschnitt 3** eingruppiert.

Mit der Verwendung des Begriffs Schulfach haben die Tarifvertragsparteien verdeutlicht, dass es sich um ein Unterrichtsfach handeln muss, das an der **konkreten Schule, in der die Lehrkraft eingesetzt ist, unterrichtet** wird. An Schulformen mit mehreren Bildungsgängen muss das Unterrichtsfach in dem **konkreten Schulzweig** oder in der **konkreten Schul- bzw. Klassenstufe**, in der die Lehrkraft (mindestens zur Hälfte) eingesetzt wird, unterrichtet werden.

Es ist darüber hinaus **nicht** erforderlich, dass die Lehrkraft das Schulfach **selbst** (mindestens zur Hälfte) **unterrichtet**. Die Tarifvertragsparteien weichen damit von der Regelungstechnik der früheren Lehrer-Richtlinien-O der TdL ab. Dort war für Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule erforderlich, dass sie „überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen“. Mit dem Verzicht auf dieses Erfordernis ist ein flexiblerer Personaleinsatz möglich, da Lehrkräfte nunmehr im Rahmen des Direktionsrechts des Arbeitgebers auch im Unterricht in anderen Fächern eingesetzt werden können.

3.4.5 Gedankliche Zuordnung des entsprechenden Beamten, Abschnitt 2 Ziffer 2 Satz 2

Nach Ziffer 2 Satz 2 Halbsatz 1 ist für die Ermittlung der zugeordneten Besoldungsgruppe das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie

- ein einschlägiges **Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule** abgelegt hätte,
- aufgrund dessen die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens **zwei Fächern** hätte und
- im Rahmen der Lehramtsausbildung das **Referendariat** oder den **Vorbereitungsdienst** abgeschlossen hätte.

Nach Ziffer 2 Satz 2 Halbsatz 2 ist das **Lehramtsstudium** nur dann **einschlägig**, wenn es **der auszuübenden Tätigkeit entspricht**.

Der Begriff des **Lehramtsstudiums an einer wissenschaftlichen Hochschule** ist in der **Protokollerklärung Nr. 2 zu Abschnitt 2** definiert. Danach muss es sich um ein lehramtsbezogenes Studium handeln, das mit einer ersten Staatsprüfung, einer Diplom- oder Masterprüfung beendet wird.

Wann das **Lehramtsstudium der auszuübenden Tätigkeit** im Sinne von Ziffer 2 Satz 2 Halbsatz 2 **entspricht**, ist in **Protokollerklärung Nr. 5 zu Abschnitt 2** festgelegt. Danach muss das Studium dem Lehramt für die Schulform entsprechen, in der die Lehrkraft unterrichtet. In der Niederschriftserklärung zur Protokollerklärung Nr. 5 haben die Tarifvertragsparteien beispielhaft Fallgestaltungen eines einschlägigen Lehramtsstudiums aufgeführt:

Niederschriftserklärung zu Nr. 5 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 2:

Der auszuübenden Tätigkeit an einer Grundschule entspricht z. B. ein Lehramtsstudium für die Primarstufe.

Der auszuübenden Tätigkeit an einer kooperativen Gesamtschule (NI) im Schulzweig Realschule entspricht z. B. ein Lehramtsstudium für die Realschule.

Der auszuübenden Tätigkeit an einer Gesamtschule (NW) im Bereich der Sekundarstufe I entspricht z. B. ein Studium des Lehramts für Haupt- und Realschulen und die entsprechenden Jahrgangsstufen an der Gesamtschule.

Für Thüringen würden bspw. folgende Fallgestaltungen den Beispielen der Niederschriftserklärung entsprechen:

Der auszuübenden Tätigkeit an einer Grundschule entspricht z. B. ein Lehramtsstudium für die Grundschule.

Der auszuübenden Tätigkeit an einer kooperativen Gesamtschule im Schulzweig Regelschule entspricht z. B. ein Lehramtsstudium für die Regelschule.

3.4.6 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Abschnitt 2 Ziffer 2 Satz 3

Die **Entgeltgruppe** der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der entsprechenden beamteten Lehrkraft in der **Zuordnungstabelle** in Ziffer 2 Satz 3.

Für die Entgeltgruppe 10, die den BesGrn. A 12, 12a zugeordnet ist, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („**Parallel-Tabelle**“) anzustreben. Der erste

Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („**Angleichungszulage**“) in Höhe von 30 Euro (siehe B. VI.).

3.5 Eingruppierung der „Nichterfüller“ mit Bachelor-Abschluss, Abschnitt 2 Ziffer 3

3.5.1 Systematik

Für die Ermittlung der Entgeltgruppe der Lehrkräfte mit Bachelor-Abschluss ist grundsätzlich nach den unter B. II. 3.2 beschriebenen **drei Schritten** vorzugehen. Im Rahmen des **zweiten Schrittes**, d. h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Ziffer 3 Satz 1 i. V. m. **Ziffer 2 Satz 2** des Abschnitts 2 ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das **eine** (gedachte) **Lehrkraft** übernommen werden könnte, wenn sie in Bezug auf die zu besetzende Stelle die erforderliche vollständige Lehramtsausbildung absolviert hätte (siehe hierzu B. II. 3.5.5).

Dies verdeutlicht Ziffer 2 Satz 2 des Abschnitts 2, der für die Ermittlung des entsprechenden Beamten die Formulierung „**eine Lehrkraft**“ verwendet und damit die gedachte verbeamtete Lehrkraft von der tarifbeschäftigten Lehrkraft löst. Hingegen spricht Ziffer 1 Absatz 1 Satz 2 des Abschnitts 2 „**die Lehrkraft**“ an und verknüpft damit die tarifbeschäftigte Lehrkraft und die gedachte verbeamtete Lehrkraft allein durch das Hinzudenken des Vorbereitungsdiens-tes bzw. Referendariats.

In Abschnitt B der Lehrer-Richtlinien-O der TdL waren Sonderregelungen enthalten für Lehrkräfte mit bestimmten Hochschulabschlüssen, z. B. für

- **Diplom-Dolmetscher** und **Diplom-Übersetzer** mit einem mindestens sechssemestrigen Hochschulstudium (jeweilige Fg. 5 in den Unterabschnitten I, II und IV),
- **Diplom-Sportlehrer** mit einem mindestens sechssemestrigen Hochschulstudium (jeweilige Fg. 6 in den Unterabschnitten I, II und IV).

Für diese Lehrkräfte gelten nach der Entgeltordnung Lehrkräfte keine Besonderheiten (mehr). Sie sind daher nach **Ziffer 3** des Abschnitts 2 eingruppiert, wenn der jeweilige Abschluss als **Hochschulbildung** anzusehen ist und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Lehrkräften mit einem (Bachelor-)Abschluss in den Bereichen „**Musik**“ oder „**Kunst**“ siehe B. II. 3.5.3.

3.5.2 Abgeschlossene Hochschulbildung

Die Voraussetzung der abgeschlossenen Hochschulbildung erläutert die **Protokollerklärung Nr. 9** zu Abschnitt 2.

Ein Abschluss an einer **ausländischen Hochschule** gilt nach **Buchstabe c** der **Protokollerklärung Nr. 10** zu Abschnitt 2 als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde (derzeit TMBJS) dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist. Die Regelung entspricht **Ab-satz 4 der Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L**.

Für Hochschulabschlüsse nach dem **Recht der ehemaligen DDR** gilt Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L analog.

Für pädagogische Abschlüsse nach dem Recht der ehemaligen DDR gilt vorrangig Abschnitt 5.

3.5.3 Bachelor-Abschluss an einer Hochschule für Kunst oder Musik

Neben Lehrkräften mit einer abgeschlossenen Hochschulbildung sind gemäß Ziffer 3 Satz 1 **Buchstabe b** auch Lehrkräfte, die

- ein Studium an einer **Hochschule für Kunst oder Musik** oder an einer vergleichbaren Einrichtung
- mit einem **Bachelorgrad** oder mit einem vergleichbaren Grad abgeschlossen haben,

nach Ziffer 3 eingruppiert. Damit gelten insbesondere für Lehrkräfte in den Unterrichtsfächern „Kunst“ und „Musik“ nach der Entgeltordnung Lehrkräfte keine Besonderheiten (mehr).

Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt nach **Buchstabe d** der **Protokollerklärung Nr. 10** zu Abschnitt 2 als mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik, wenn er von der zuständigen Landesbehörde (derzeit TMBJS) dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Für Hochschulabschlüsse nach dem **Recht der ehemaligen DDR** gilt Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L analog. Für pädagogische Abschlüsse nach dem Recht der ehemaligen DDR gilt vorrangig Abschnitt 5.

Zu den **Hochschulen für Kunst oder Musik** gelten die Ausführungen zur Eingruppierungsregelung in Abschnitt 2 Ziffer 2 entsprechend; welche **Einrichtungen** einer Hochschule für Kunst oder Musik **vergleichbar** sind, regelt in einem abschließenden Katalog Absatz 1 der Protokollerklärung Nr. 8 (siehe zu alledem B. II. 3.4.3).

Welche Abschlüsse einem **Bachelorgrad vergleichbar** sind, regelt in einer nicht abschließenden beispielhaften Aufzählung Absatz 3 der Protokollerklärung Nr. 8 (z. B. für Lehrkräfte im Unterrichtsfach „**Musik**“ die **B-Prüfung für Kirchenmusik**).

Ob andere Abschlüsse einem Bachelorgrad vergleichbar sind, ist im Einzelfall zu prüfen.

3.5.4 Fachliche Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund des Studiums

Die Lehrkraft ist nur dann nach Ziffer 3 eingruppiert, wenn sie die **fachlichen Voraussetzungen** zum Unterrichten in mindestens einem **Schulfach aufgrund ihres Studiums** hat. Als Schulfach im Sinne der Vorschrift ist nur ein solches **Fach** anzusehen, das **an der Schule, dem Schulzweig oder Schul- bzw. Klassenstufe, in der die Lehrkraft eingesetzt ist, unterrichtet** wird. Siehe hierzu die entsprechend geltenden Ausführungen zu Abschnitt 2 Ziffer 2 (B. II. 3.4.4).

3.5.5 Gedankliche Zuordnung des entsprechenden Beamten, Abschnitt 2 Ziffer 3 Satz 1 i. V. m. Ziffer 2 Satz 2

Ziffer 3 Satz 1 verweist für die gedankliche Zuordnung auf Ziffer 2 Satz 2. Nach Ziffer 2 Satz 2 Halbsatz 1 ist für die Ermittlung der zugeordneten Besoldungsgruppe das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie

- ein einschlägiges **Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule** abgelegt hätte,
- aufgrund dessen die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens **zwei Fächern** hätte und
- im Rahmen der Lehramtsausbildung das **Referendariat** oder den **Vorbereitungsdienst** abgeschlossen hätte.

Nach Ziffer 2 Satz 2 Halbsatz 2 ist das **Lehramtsstudium** nur dann **einschlägig**, wenn es **der auszuübenden Tätigkeit entspricht**. Siehe hierzu die entsprechend geltenden Ausführungen zu Abschnitt 2 Ziffer 2 (B. II. 3.4.5).

3.5.6 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Abschnitt 2 Ziffer 3 Absatz 1 Satz 2

Die **Entgeltgruppe** der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der entsprechenden beamteten Lehrkraft in der **Zuordnungstabelle** in Ziffer 3 Satz 2.

3.6 Eingruppierung der sonstigen „Nichterfüller“, Abschnitt 2 Ziffer 4

Die Eingruppierung der übrigen Lehrkräfte in der Tätigkeit von „Lehrkräften“, also z. B. der Lehrkräfte, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, oder die bereits während des (Lehramts-)Studiums als Lehrkraft eingesetzt werden, bestimmt sich nach **Abschnitt 2 Ziffer 4**.

Für die Ermittlung der Entgeltgruppe der sonstigen Lehrkräfte ist grundsätzlich nach den unter B. II. 3.2 beschriebenen **drei Schritten** vorzugehen. Im Rahmen des **zweiten Schrittes**, d. h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Ziffer 4 Satz 1 i. V. m. **Ziffer 2 Satz 2** des Abschnitt 2 ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das **eine** (gedachte) **Lehrkraft** übernommen werden könnte, wenn sie in Bezug auf die zu besetzende Stelle die erforderliche vollständige Lehramtsausbildung absolviert hätte (siehe hierzu B. II. 3.4.5).

Ziffer 4 Satz 1 verweist für die gedankliche Zuordnung auf Ziffer 2 Satz 2. Nach Ziffer 2 Satz 2 Halbsatz 1 ist für die Ermittlung der zugeordneten Besoldungsgruppe das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie

- ein einschlägiges **Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule** abgelegt hätte,
- aufgrund dessen die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens **zwei Fächern** hätte und

- im Rahmen der Lehramtsausbildung das **Referendariat** oder den **Vorbereitungsdienst** abgeschlossen hätte.

Nach Ziffer 2 Satz 2 Halbsatz 2 ist das **Lehramtsstudium** nur dann **einschlägig**, wenn es **der auszuübenden Tätigkeit entspricht**. Siehe hierzu die entsprechend geltenden Ausführungen zu Abschnitt 2 Ziffer 2 (B. II. 3.4.5).

Die **Entgeltgruppe** der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der entsprechenden beamteten Lehrkraft in der **Zuordnungstabelle** in Ziffer 4 Satz 2.

4. Abschnitt 3 - Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, in der Tätigkeit von Fachlehrern

4.1 Geltungsbereich

Abschnitt 3 gilt nach Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 3 für Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis im jeweiligen Bundesland nicht erfüllt sind („**Nichterfüller**“) **in der Tätigkeit von Fachlehrern** oder vergleichbaren Lehrkräften.

4.1.1 Fachliche und pädagogische Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis sind nicht erfüllt

Zum Begriff der **fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen** zur Übernahme in das Beamtenverhältnis siehe B. II. 2.1.1.

4.1.2 Begriff des Fachlehrers

Der Beispielkatalog in **Nr. 1 Satz 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 3** enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Bezeichnungen, die dem in den Ländern geltenden **Laufbahn-, Schul- oder sonstigen Landesrecht** entnommen sind.

4.1.3 Amt für die Lehrtätigkeit vorhanden

Ist für die Tätigkeit der Lehrkraft in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht ein **Amt** für Fachlehrer oder vergleichbare Lehrkräfte **ausgebracht**, gilt Folgendes:

Erfüllt ein Fachlehrer die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis („**Erfüller**“), so richtet sich die Eingruppierung nach **Abschnitt 1** (siehe auch Nr. 1 Absatz 3 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte). Hierfür ist anhand des jeweiligen Laufbahnrechts zu prüfen, ob ein Amt für die Tätigkeit der konkret einzugruppierenden Lehrkraft ausgebracht ist, und ob die Lehrkraft die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis **erfüllt**. Ist dies der Fall, richtet sich die Eingruppierung nach Abschnitt 1 (siehe auch B. II. 2.1.2).

Bei Eingruppierungsvorgängen im Zusammenhang mit der **Begründung des Arbeitsverhältnisses** muss i. d. R. für die Anwendung des Abschnitts 1 die (fiktive) Übernahme in das Beamtenverhältnis **im Zeitpunkt des Eingruppierungsvorgangs** möglich sein. Es genügt daher nicht, wenn zwar ein Amt ausgebracht ist, das den konkreten fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen der Lehrkraft entspricht, die **Laufbahn** jedoch inzwischen **geschlossen** ist. Dies ergibt sich auch im Umkehrschluss aus Absatz 1 Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 2 zu Abschnitt 1 (siehe B. II. 2.1.1). In diesen Fällen richtet sich die Eingruppierung nach **Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 oder 5**.

Beispiel:

Eine Lehrkraft mit staatlicher Prüfung für Lehrer der Kurzschrift und des Maschinenschreibens wechselt nach jahrlanger Tätigkeit in der privaten Wirtschaft in den öffentlichen Schuldienst des Landes Berlin und soll als tarifbeschäftigter Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule eingestellt werden. Die Laufbahnen der Fachlehrer (BesGr. A 10) sind nach § 41 Bildungslaufbahnverordnung (BLVO) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546) m. W. vom 1. Januar 2013 geschlossen worden. Abschnitt 1 und Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 bis 3 kommen nicht zur Anwendung. Die Eingruppierung richtet sich nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 5.

Erfüllt ein Fachlehrer die fachlichen und pädagogischen Anforderungen des ausgebrachten Amtes nicht („**Nichterfüller**“), so richtet sich die Eingruppierung nach **Abschnitt 3 Unterabschnitt 1, 2 oder 3** (siehe auch Nr. 1 Absatz 3 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte). Hierfür ist anhand des jeweiligen Laufbahnrechts zu prüfen, ob (im Zeitpunkt der Einstellung)

- ein **Amt** für die Tätigkeit der konkret einzugruppierenden Lehrkraft **ausgebracht** ist,
- die Laufbahn **nicht geschlossen** ist und
- die Lehrkraft die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis **nicht erfüllt**.

Ist dies der Fall, richtet sich die Eingruppierung nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 bis 3.

Wird ein Fachlehrer (mindestens zur Hälfte, Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte) **in der Tätigkeit einer „Lehramtslehrkraft“ eingesetzt**, richtet sich die Eingruppierung nach **Abschnitt 2** (siehe B. II. 3.1).

4.1.4 Kein Amt für die Lehrtätigkeit vorhanden

Ist für die Tätigkeit der Lehrkraft in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht ein **Amt für Fachlehrer** oder vergleichbare Lehrkräfte **nicht ausgebracht** oder ist ein Amt zwar vorhanden, aber die **Laufbahn** zwischenzeitlich **geschlossen**, richtet sich die Eingruppierung nach **Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 oder 5**.

Nr. 1 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 3 stellt klar, dass die Unterabschnitte 4 und 5 für die dort ausdrücklich genannten Beschäftigten selbst dann zur Anwendung kommen, wenn landesrechtliche Regelungen zu Fachlehrern oder vergleichbaren Lehrkräften nicht bestehen.

4.2 Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung, Abschnitt 3 Unterabschnitt 1

4.2.1 Struktur des Abschnitts 3 Unterabschnitt 1

Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 gilt nach der Vorbemerkung zu Unterabschnitt 1 für Lehrkräfte **in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung**.

Die **Protokollerklärung Nr. 1** zu Unterabschnitt 1 erläutert, wann eine solche Tätigkeit vorliegt: Danach muss es sich um eine Tätigkeit handeln, die beamtete Fachlehrer einer Laufbahn oder Qualifikationsebene ausüben haben, für deren Zugang nach dem beim Arbeitgeber geltenden Laufbahnrecht **zumindest auch eine abgeschlossene Hochschulbildung** erforderlich ist. Für den beamteten Fachlehrer muss sich also aus den landesspezifischen (Laufbahn-) Vorschriften ergeben, dass für das konkrete Fachlehreramts eine abgeschlossene Hochschulbildung erforderlich ist.

Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 gliedert sich in drei Ziffern:

- **Ziffer 1** regelt die Eingruppierung der „**besten Fachlehrer-Nichterfüller**“, also Lehrkräften mit der für das jeweilige Amt erforderlichen Hochschulbildung, aber **ohne** die gegebenenfalls darüber hinaus geforderten **weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen** (z. B. Berufserfahrung, pädagogische Ausbildung),
- **Ziffer 2** regelt die Eingruppierung von Lehrkräften mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung,
- **Ziffer 3** regelt die Eingruppierung der übrigen Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern.

Nach den Regelungen der einzelnen Ziffern ist für die Ermittlung der Entgeltgruppe der Lehrkraft in **drei Schritten** vorzugehen, nämlich:

(1.) festzustellen, welche **Ausbildung** die Lehrkraft hat und damit, welche der einzelnen Ziffern einschlägig ist,

(2.) gedanklich einen entsprechenden **Beamten** und dessen **Besoldungsgruppe** festzulegen und

(3.) in der **Zuordnungstabelle** die Entgeltgruppe der Lehrkraft abzulesen.

Damit ergibt sich folgende Systematik:

Beamte	Tarifbeschäftigte			
	mit abgeschlossener Hochschulbildung und weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen	mit abgeschlossener Hochschulbildung ohne weitere laufbahnrechtlich vorgeschriebene Voraussetzungen („ bester Fachlehrer-Nichterfüller “)	mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung	die nicht mindestens die Voraussetzungen der Ziffer 2 erfüllen
Abschnitt 1	Ziffer 1 des Abschnitts 3	Ziffer 2 des Abschnitts 3	Ziffer 3 des Abschnitts 3	

		Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
	(„Erfüller“)	(„Nichterfüller“)		
Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe			
A 10	EG 9 + Angleichungszulage	EG 9 + Angleichungszulage	kleine EG 9 + Angleichungszulage	EG 8 + Angleichungszulage
A 11	EG 10 + Angleichungszulage	EG 10 + Angleichungszulage	EG 9 + Angleichungszulage	kleine EG 9 + Angleichungszulage

„Erfüller“ und „bester Fachlehrer-Nichterfüller“ (siehe B. II. 4.2.2) sind zwar grundsätzlich jeweils derselben Entgeltgruppe zugeordnet, allerdings unterscheiden sich die **Beförderungsmöglichkeiten**. Bei voll ausgebildeten Lehrkräften („Erfüller“) besteht die Möglichkeit der Beförderung (Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 2). Bei Lehrkräften mit abgeschlossener Hochschulbildung, aber ohne vollständige Ausbildung als Fachlehrer („bester Fachlehrer-Nichterfüller“) erfolgt die Zuordnung nur in die Entgeltgruppe, die der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft im **Eingangsam** entspricht (Ziffer 1 Satz 1 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 1).

4.2.2 Eingruppierung der „besten Fachlehrer-Nichterfüller“, Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Ziffer 1

Ziffer 1 gilt für die Eingruppierung der „besten Fachlehrer-Nichterfüller“, also jenen Fachlehrern, die eine **Hochschulausbildung abgeschlossen** haben, aber die **weiteren Anforderungen** (pädagogische Ausbildung, Berufserfahrung o. ä.) **nicht** oder **nicht vollständig** erfüllen.

4.2.2.1 Abgeschlossene Hochschulbildung

Die Voraussetzung der **abgeschlossenen Hochschulbildung** erläutert die **Protokollerklärung Nr. 2 zu Unterabschnitt 1**, deren Wortlaut identisch ist mit der Protokollerklärung Nr. 9 zu Abschnitt 2.

Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt nach der **Protokollerklärung Nr. 3** zu Unterabschnitt 1 als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde (derzeit TMBJS) dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Für Hochschulabschlüsse nach dem **Recht der ehemaligen DDR** gilt Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L analog. Für pädagogische Abschlüsse nach dem Recht der ehemaligen DDR gilt vorrangig Abschnitt 5.

4.2.2.2 Fachliche Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund des Studiums

Die Lehrkraft ist nur dann nach Ziffer 1 eingruppiert, wenn sie die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem **Schulfach** hat. Als

Schulfach im Sinne der Vorschrift ist nur ein solches **Fach** anzusehen, das **an der Schule, dem Schulzweig oder Schul- bzw. Klassenstufe, in der die Lehrkraft eingesetzt ist, unterrichtet** wird. Ferner muss die Lehrkraft die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach **aufgrund ihres Studiums** haben. Siehe zu alledem die entsprechend geltenden Ausführungen zu Abschnitt 2 Ziffer 2 unter B. II. 3.4.4.

4.2.2.3 Hochschulbildung - Lehrbefähigung - Beamtenverhältnis

Im Rahmen des **zweiten Schrittes**, d. h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Ziffer 1 **Satz 2** des Unterabschnitts 1 ist das **Beamtenverhältnis** zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie über die abgeschlossene Hochschulbildung hinaus alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. Es sind also ausgehend von der tarifbeschäftigten Lehrkraft lediglich **die weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen hinzuzudenken**.

4.2.2.4 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Ziffer 1 Satz 3

Die **Entgeltgruppe** der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft im Eingangsamts in der **Zuordnungstabelle** in Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Ziffer 1 Satz 3.

Für die Entgeltgruppen 9 und 10, die den BesGrn. A 10 und A 11 zugeordnet sind, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („**Parallel-Tabelle**“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („**Angleichungszulage**“) in Höhe von 30 Euro (siehe B. VI.).

4.2.3 Eingruppierung der „Nichterfüller“ mit fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung, Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Ziffer 2

4.2.3.1 Systematik

Für die Ermittlung der Entgeltgruppe ist grundsätzlich nach den unter B. II. 4.2.1 beschriebenen **drei Schritten** vorzugehen. Im Rahmen des **zweiten Schrittes**, d. h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Ziffer 2 Satz 2 ist für die Ermittlung der zugeordneten Besoldungsgruppe das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das **eine gedachte Lehrkraft** übernommen werden könnte, wenn sie

- über eine abgeschlossene **Hochschulbildung** verfügen würde, die der zu besetzenden Stelle entspricht, und darüber hinaus
- **alle weiteren** laufbahnrechtlich vorgeschriebenen **Voraussetzungen** erfüllen würde.

Dies verdeutlicht Ziffer 2 Satz 2 des Unterabschnitts 1, der für die Ermittlung des entsprechenden Beamten die Formulierung „**eine Lehrkraft**“ verwendet und damit die gedachte verbeamtete Lehrkraft von der tarifbeschäftigten Lehr-

kraft löst. Hingegen spricht Ziffer 1 Satz 2 des Unterabschnitts 1 „**die Lehrkraft**“ an und verknüpft damit die tarifbeschäftigte Lehrkraft und die gedachte verbeamtete Lehrkraft allein durch das Hinzudenken der weiteren Voraussetzungen.

4.2.3.2 **Abgeschlossene fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung**

Nach Ziffer 2 Satz 1 ist eine **Berufsausbildung** erforderlich. **Anderweitige Ausbildungen, Schulungen oder Fortbildungen** fallen **nicht** hierunter.

Für Berufsausbildungen nach dem **Recht der ehemaligen DDR** gilt Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L analog.

Die Berufsausbildung muss nach Ziffer 2 Satz 1 **fachspezifisch** sein. Hierunter ist eine Ausbildung zu verstehen, die **für das zu unterrichtende Fach einschlägig** ist.

4.2.3.3 **Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Ziffer 2 Satz 3**

Die **Entgeltgruppe** der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der entsprechenden beamteten Lehrkraft im Eingangsamts in der **Zuordnungstabelle** in Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Ziffer 2 Satz 3.

Für die Entgeltgruppe 9, die den BesGrn. A 10 und A 11 zugeordnet ist, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („**Parallel-Tabelle**“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („**Angleichungszulage**“) in Höhe von 30 Euro (siehe B. VI.).

4.2.4 **Eingruppierung der sonstigen „Nichterfüller“, Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Ziffer 3**

Die Eingruppierung der übrigen Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern mit Hochschulbildung, also der Lehrkräfte, die nicht mindestens die Voraussetzungen von Ziffer 2 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 1 erfüllen, bestimmt sich nach **Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Ziffer 3**.

Für die Ermittlung der Entgeltgruppe ist grundsätzlich nach den unter B. II. 4.2.1 beschriebenen **drei Schritten** vorzugehen. Im Rahmen des **zweiten Schrittes**, d. h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Ziffer 3 Satz 1 i. V. m. Ziffer 2 Satz 2 ist für die Ermittlung der zugeordneten Besoldungsgruppe das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das **eine gedachte Lehrkraft** übernommen werden könnte, wenn sie

- über eine abgeschlossene **Hochschulbildung** verfügen würde, die der zu besetzenden Stelle entspricht, und darüber hinaus
- **alle weiteren** laufbahnrechtlich vorgeschriebenen **Voraussetzungen** erfüllen würde.

Dies verdeutlicht Ziffer 2 Satz 2 des Unterabschnitts 1, der für die Ermittlung des entsprechenden Beamten die Formulierung „**eine Lehrkraft**“ verwendet und damit die gedachte verbeamtete Lehrkraft von der tarifbeschäftigten Lehrkraft löst. Hingegen spricht Ziffer 1 Absatz 1 Satz 2 des Unterabschnitts 1 „**die Lehrkraft**“ an und verknüpft damit die tarifbeschäftigte Lehrkraft und die gedachte verbeamtete Lehrkraft allein durch das Hinzudenken der weiteren Voraussetzungen.

Die **Entgeltgruppe** der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der entsprechenden beamteten Lehrkraft im Eingangsamts in der **Zuordnungstabelle** in Ziffer 3 Satz 2.

Für die Entgeltgruppen 8 und 9, die den BesGrn. A 10 und A 11 zugeordnet sind, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („**Parallel-Tabelle**“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („**Angleichungszulage**“) in Höhe von 30 Euro (siehe B. VI.).

4.3 Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung, Abschnitt 3 Unterabschnitt 2

4.3.1 Struktur des Abschnitts 3 Unterabschnitt 2

Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 gilt nach der Vorbemerkung zu Unterabschnitt 2 für Lehrkräfte **in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung**.

Die **Protokollerklärung Nr. 1** zu Unterabschnitt 2 erläutert, wann eine solche Tätigkeit vorliegt: Danach muss es sich um eine Tätigkeit handeln, die beamtete Fachlehrer einer Laufbahn oder Qualifikationsebene ausüben haben, für deren Zugang nach dem beim Arbeitgeber geltenden Laufbahnrecht **zumindest auch eine abgeschlossene fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung** und eine **abgeschlossene Aufstiegsfortbildung** erforderlich sind. Für den beamteten Fachlehrer muss sich also aus den landesspezifischen (Laufbahn-)Vorschriften ergeben, dass für das konkrete Fachlehreramtsamt eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung erforderlich ist.

Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 gliedert sich in drei Ziffern:

- **Ziffer 1** regelt die Eingruppierung der „**besten Fachlehrer-Nichterfüller**“, also Lehrkräften mit der für das jeweilige Amt erforderlichen Aufstiegsfortbildung, aber **ohne** die darüber hinaus geforderten **weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen** (z. B. Berufserfahrung, pädagogische Ausbildung),
- **Ziffer 2** regelt die Eingruppierung von Lehrkräften mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung, aber **ohne abgeschlossene Aufstiegsfortbildung**,
- **Ziffer 3** regelt die Eingruppierung der übrigen Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern.

Nach den Regelungen der einzelnen Ziffern ist für die Ermittlung der Entgeltgruppe der Lehrkraft in **drei Schritten** vorzugehen, nämlich:

(1.) festzustellen, welche **Ausbildung** die Lehrkraft hat und damit, welche der einzelnen Ziffern einschlägig ist,

(2.) gedanklich einen entsprechenden **Beamten** und dessen **Besoldungsgruppe** festzulegen und

(3.) in der **Zuordnungstabelle** die Entgeltgruppe der Lehrkraft abzulesen.

Damit ergibt sich folgende Systematik:

Beamte	Tarifbeschäftigte			
	mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung und weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen	mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung ohne weitere laufbahnrechtlich vorgeschriebene Voraussetzungen („bester Fachlehrer-Nichterfüller“)	mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung	die nicht mindestens die Voraussetzungen der Ziffer 2 erfüllen
	Abschnitt 1	Ziffer 1 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 2	Ziffer 2 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 2	Ziffer 3 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 2
	(„Erfüller“)	(„Nichterfüller“)		
Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe			
A 9	kleine EG 9 + Angleichungszulage	Kleine EG 9 + Angleichungszulage	EG 8 + Angleichungszulage	EG 7 + Angleichungszulage
A 10	EG 9 + Angleichungszulage	EG 9 + Angleichungszulage	kleine EG 9 + Angleichungszulage	EG 8 + Angleichungszulage
A 11	EG 10 + Angleichungszulage	EG 10 + Angleichungszulage	EG 9 + Angleichungszulage	kleine EG 9 + Angleichungszulage

„Erfüller“ und „bester Fachlehrer-Nichterfüller“ (siehe B. II. 4.3.2) sind zwar grundsätzlich jeweils derselben Entgeltgruppe zugeordnet, allerdings unterscheiden sich die **Beförderungsmöglichkeiten**. Bei voll ausgebildeten Lehrkräften („**Erfüller**“) besteht die Möglichkeit der Beförderung (Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 2). Bei Lehrkräften mit abgeschlossener Aufstiegsfortbildung, aber ohne vollständige Ausbildung als Fachlehrer („**bester Fachlehrer-Nichterfüller**“) erfolgt die Zuordnung nur in die Entgeltgruppe, die der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft im **Eingangsam** entspricht (Ziffer 1 Satz 1 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 2).

4.3.2 Eingruppierung der „besten Fachlehrer-Nichterfüller“, Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Ziffer 1

Ziffer 1 gilt für die Eingruppierung der „besten Fachlehrer-Nichterfüller“, also jenen Fachlehrern, die zu ihrer abgeschlossenen fachspezifischen, mindestens dreijährigen Berufsausbildung eine **Aufstiegsfortbildung abgeschlossen** haben, aber die **weiteren Anforderungen** (pädagogische Ausbildung, Berufserfahrung o. ä.) **nicht** oder **nicht vollständig** erfüllen.

4.3.2.1 Abgeschlossene fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung und abgeschlossene Aufstiegsfortbildung

Zur Voraussetzung der **abgeschlossenen fachspezifischen, mindestens dreijährigen Berufsausbildung** siehe die Ausführungen zu Unterabschnitt 1 Ziffer 2 (B. II. 4.2.3.2).

Die Voraussetzung der **abgeschlossenen Aufstiegsfortbildung** erläutert die **Protokollerklärung Nr. 2 zu Unterabschnitt 2**. Danach ist der Abschluss einer **Meisterprüfung** oder einer anderen, nach dem (unter www.kmk.org abrufbaren) **Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK)** vom 6. März 2009 über den „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ vergleichbaren beruflichen **Aufstiegsfortbildungen** erforderlich. Der Beschluss der KMK zählt die folgenden Aufstiegsfortbildungen auf:

- Meister im Handwerk nach §§ 45, 51a, 122 Handwerksordnung (HwO),
- Inhaber von Fortbildungsabschlüssen, für die Prüfungsregelungen nach §§ 53, 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG), §§ 42, 42a HwO bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen,
- Inhaber vergleichbarer Qualifikationen im Sinne des Seemannsgesetzes (staatliche Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst),
- Inhaber von Abschlüssen von Fachschulen entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der KMK in der jeweils geltenden Fassung,
- Inhaber von Abschlüssen vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe.

Für Berufsausbildungen bzw. Aufstiegsfortbildungen nach dem **Recht der ehemaligen DDR** gilt Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L analog. Für pädagogische Abschlüsse nach dem Recht der ehemaligen DDR gilt vorrangig Abschnitt 5.

4.3.2.2 Aufstiegsfortbildung - Lehrbefähigung - Beamtenverhältnis

Im Rahmen des **zweiten Schrittes**, d. h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Ziffer 1 **Satz 2** des Unterabschnitts 2 ist das **Beamtenverhältnis** zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie über die abgeschlossene Aufstiegs-

fortbildung hinaus alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. Es sind also ausgehend von der tarifbeschäftigten Lehrkraft lediglich **die weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen hinzuzudenken**.

4.3.2.3 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Ziffer 1 Satz 3

Die **Entgeltgruppe** der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft im Eingangsamts in der **Zuordnungstabelle** in Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Ziffer 1 Satz 3.

Für die Entgeltgruppen 9 und 10, die den BesGrn. A 9 bis A 11 zugeordnet sind, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („**Parallel-Tabelle**“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („**Angleichungszulage**“) in Höhe von 30 Euro (siehe B. VI.).

4.3.3 Eingruppierung der „Nichterfüller“ mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung, Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Ziffer 2

4.3.3.1 Systematik

Für die Ermittlung der Entgeltgruppe ist grundsätzlich nach den unter B. II. 4.3.1 beschriebenen **drei Schritten** vorzugehen. Im Rahmen des **zweiten Schrittes**, d. h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Ziffer 2 Satz 2 ist für die Ermittlung der zugeordneten Besoldungsgruppe das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das **eine gedachte Lehrkraft** übernommen werden könnte, wenn sie

- über eine abgeschlossene **Aufstiegsfortbildung** verfügen würde, die der zu besetzenden Stelle entspricht, und darüber hinaus
- **alle weiteren** laufbahnrechtlich vorgeschriebenen **Voraussetzungen** erfüllen würde.

Dies verdeutlicht Ziffer 2 Satz 2 des Unterabschnitts 2, der für die Ermittlung des entsprechenden Beamten die Formulierung „**eine Lehrkraft**“ verwendet und damit die gedachte verbeamtete Lehrkraft von der tarifbeschäftigten Lehrkraft löst. Hingegen spricht Ziffer 1 Satz 2 des Unterabschnitts 2 „**die Lehrkraft**“ an und verknüpft damit die tarifbeschäftigte Lehrkraft und die gedachte verbeamtete Lehrkraft allein durch das Hinzudenken der weiteren Voraussetzungen.

4.3.3.2 Abgeschlossene fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung

Zur Voraussetzung der nach Ziffer 2 Satz 1 erforderlichen **abgeschlossenen fachspezifischen, mindestens dreijährigen Berufsausbildung** siehe die Ausführungen zu Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Ziffer 2 (B. II. 4.2.3.2).

Für Berufsausbildungen nach dem Recht der ehemaligen DDR gilt Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L analog.

4.3.3.3 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Ziffer 2 Satz 3

Die **Entgeltgruppe** der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der entsprechenden beamteten Lehrkraft im Eingangsamt in der **Zuordnungstabelle** in Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Ziffer 2 Satz 3.

Für die Entgeltgruppen 8 und 9, die den BesGrn. A 9 bis A 11 zugeordnet sind, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („**Parallel-Tabelle**“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („**Angleichungszulage**“) in Höhe von 30 Euro (siehe B. VI.).

4.3.4 Eingruppierung der sonstigen „Nichterfüller“, Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Ziffer 3

Die Eingruppierung der übrigen Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern mit abgeschlossener Aufstiegsfortbildung, bestimmt sich nach **Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Ziffer 3**.

Für die Ermittlung der Entgeltgruppe ist grundsätzlich nach den unter B. II. 4.3.1 beschriebenen **drei Schritten** vorzugehen. Im Rahmen des **zweiten Schrittes**, d. h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Ziffer 3 Satz 1 i. V. m. Ziffer 2 Satz 2 ist für die Ermittlung der zugeordneten Besoldungsgruppe das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das **eine gedachte Lehrkraft** übernommen werden könnte, wenn sie

- über eine abgeschlossene **Aufstiegsfortbildung** verfügen würde, die der zu besetzenden Stelle entspricht, und darüber hinaus
- **alle weiteren** laufbahnrechtlich vorgeschriebenen **Voraussetzungen** erfüllen würde.

Die **Entgeltgruppe** der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft im Eingangsamt in der **Zuordnungstabelle** in Satz 2.

Für die Entgeltgruppen 7 bis 9, die den BesGrn. A 9 bis A 11 zugeordnet sind, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („**Parallel-Tabelle**“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („**Angleichungszulage**“) in Höhe von 30 Euro (siehe B. VI.).

4.4 Lehrkräfte in der Tätigkeit von sonstigen beamteten Fachlehrern, Abschnitt 3 Unterabschnitt 3

4.4.1 Struktur des Unterabschnitts 3

Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 gilt nach der Vorbemerkung zu Unterabschnitt 3 für Lehrkräfte **in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern, die nicht unter die Unterabschnitte 1 oder 2 fallen**. Es muss sich also um eine Tätigkeit handeln, die beamtete Fachlehrer einer Laufbahn oder Qualifikationsebene ausüben haben, für deren Zugang nach dem beim Arbeitgeber geltenden

Laufbahnrecht „weniger“ als eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung (B. II. 4.3.2.1) erforderlich ist. Z. B. erfordert das Amt des Fachlehrers an einer berufsbildenden Schule in Nordrhein-Westfalen lediglich einen **Schulabschluss** (zweijährige Höhere Handelsschule), eine dreijährige Berufstätigkeit sowie einen einjährigen Lehrgang.

Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 enthält nur eine einzige Eingruppierungsregelung.

Nach dieser Regelung ist für die Ermittlung der Entgeltgruppe der Lehrkraft in **zwei Schritten** vorzugehen, nämlich:

(1.) gedanklich einen entsprechenden **Beamten** und dessen **Besoldungsgruppe** festzulegen und

(2.) in der **Zuordnungstabelle** die Entgeltgruppe der Lehrkraft abzulesen.

Damit ergibt sich folgende Systematik:

Beamte	Tarifbeschäftigte	
	mit laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen	ohne laufbahnrechtlich vorgeschriebene Voraussetzungen
	Abschnitt 1	Abschnitt 3 Unterabschnitt 3
	(„Erfüller“)	(„Nichterfüller“)
Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe	
A 9	kleine EG 9 + Angleichungszulage	EG 8 + Angleichungszulage
A 10	EG 9 + Angleichungszulage	kleine EG 9 + Angleichungszulage

4.4.2 Eingruppierung der „Nichterfüller“

Unterabschnitt 3 gilt für die Eingruppierung der „Nichterfüller“, also jenen Fachlehrern, die **nicht alle laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen** (z. B. Berufserfahrung, pädagogische Ausbildung) erfüllen.

Im Rahmen des **ersten Schrittes**, d. h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten (siehe B. II. 4.4.1), gilt Folgendes: Nach **Satz 2** des Unterabschnitts 3 ist das **Beamtenverhältnis** zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie alle laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. Es sind also ausgehend von der tarifbeschäftigten Lehrkraft lediglich **die weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen hinzuzudenken**.

Die **Entgeltgruppe** der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft im Eingangsamts in der **Zuordnungstabelle** in Satz 3.

Für die Entgeltgruppen 8 und 9, die den BesGrn. A 9 und A 10 zugeordnet sind, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („**Parallel-Tabelle**“) anzustreben.

Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („**Angleichungszulage**“) in Höhe von 30 Euro (siehe B. VI.).

4.5 Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen, für deren Tätigkeit kein besoldungsrechtliches Amt ausgebracht ist, Abschnitt 3 Unterabschnitt 4

Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 gilt für Lehrkräfte in der **Tätigkeit von Fachlehrern an allgemeinbildenden Schulen**, für die in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht ein **Amt für Fachlehrer** oder vergleichbare Lehrkräfte **nicht ausgebracht** ist oder ein Amt zwar vorhanden, aber die **Laufbahn** zwischenzeitlich **geschlossen** ist (siehe B. II. 4.1.4).

Die Tätigkeitsmerkmale für Fachlehrer mit Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis für ein bzw. zwei Fächer (EG 8 bzw. EG 9 Fg. 1) gehen zurück auf die folgenden besonderen Tätigkeitsmerkmale für Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen in Abschnitt B Unterabschnitt I der Lehrer-Richtlinien-O der TdL:

- **Technische Lehrer** mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für mindestens **zwei Fächer** (Fg. 10) in EG 9 und
- **Technische Lehrer** mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für mindestens **ein Fach** (Fg. 11) in EG 8.

Über die jeweiligen Schlussätze der Unterabschnitte II, III, IV galten diese Tätigkeitsmerkmale (einschließlich des Eingruppierungsniveaus) auch für Lehrkräfte an Realschulen, Sonderschulen und vergleichbaren Schulformen sowie Gymnasien. Die bisherigen Auslegungs- und Rechtsprechungsgrundsätze sind weiterhin entsprechend heranzuziehen.

4.6 Fachlehrer an berufsbildenden Schulen, für deren Tätigkeit kein besoldungsrechtliches Amt ausgebracht ist, Abschnitt 3 Unterabschnitt 5

Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 gilt für Lehrkräfte in der **Tätigkeit von Fachlehrern an berufsbildenden Schulen**, für die in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht ein **Amt für Fachlehrer** oder vergleichbare Lehrkräfte **nicht ausgebracht** ist oder ein Amt zwar vorhanden, aber die **Laufbahn** zwischenzeitlich **geschlossen** ist (siehe B. II. 4.1.4).

Die Tätigkeitsmerkmale unterscheiden nach dem **Ausbildungsniveau** der eingruppierten Lehrkraft.

Die Voraussetzung der **abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung** in **EG 10** erläutert die **Protokollerklärung Nr. 1 zu Unterabschnitt 5**, deren Wortlaut identisch ist mit der Protokollerklärung Nr. 7 zu Abschnitt 2 (siehe die Ausführungen unter B. II. 3.4.2).

Die Voraussetzung der **abgeschlossenen Hochschulbildung** in **EG 9 Fg. 1** erläutert die **Protokollerklärung Nr. 2 zu Unterabschnitt 5**, deren Wortlaut identisch ist mit der Protokollerklärung Nr. 9 zu Abschnitt 2.

Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt nach der **Protokollerklärung Nr. 5** zu Unterabschnitt 5 als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (**Buchstabe a**) bzw. als abgeschlossene Hochschulbildung

(**Buchstabe b**), wenn er von der zuständigen Landesbehörde (derzeit TMBJS) dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Die Tätigkeitsmerkmale der EG 10 und der EG 9 Fg. 1 erfordern, dass die Lehrkraft **aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach** hat. Siehe hierzu die entsprechend geltenden Ausführungen zu Abschnitt 2 Ziffer 2 (B. II. 3.4.4).

Die Protokollerklärung Nr. 3 zu Unterabschnitt 5 legt fest, dass sich in Thüringen das Tätigkeitsmerkmal der EG 10 auch auf Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen Hochschulausbildung als Diplom-Pädagoge von mindestens zwei Studienjahren mit einer Lehrbefähigung bezogen auf das Unterrichtsprofil der berufsbildenden Schule, an der sie als Lehrkraft tätig sind, erstreckt. Die Regelung geht zurück auf die besonderen Tätigkeitsmerkmale für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen in Abschnitt B Unterabschnitt V Buchstabe b der Lehrer-Richtlinien-O der TdL. Voraussetzung über das Vorhandensein der fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund ihres Studiums hinaus ist in diesem Fall jedoch, dass die Lehrkraft auch überwiegend mindestens in einem Fach Unterricht erteilt, das dem Berufsfeld des Studienfaches entspricht.

Die Voraussetzung der **abgeschlossenen fachspezifischen Ausbildung in EG 9 Fg. 2** und in **EG 8** entspricht (bis auf die Ausbildungsdauer) der Regelung in Ziffer 2 des Unterabschnitts 1 (siehe B. II. 4.2.3.2). Bei der Bezeichnung „Ausbildung“ anstelle von „Berufsausbildung“ in den Unterabschnitten 1 und 2 handelt es sich um ein Redaktionsversehen.

Die Voraussetzung der **abgeschlossenen Aufstiegsfortbildung** erläutert die **Protokollerklärung Nr. 6 zu Unterabschnitt 5**, deren Wortlaut identisch ist mit der Protokollerklärung Nr. 2 zu Unterabschnitt 2 (siehe B. II. 4.3.2.1).

Für Berufsausbildungen bzw. Aufstiegsfortbildungen nach dem Recht der ehemaligen DDR gilt Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L analog.

5. Abschnitt 4 - Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht erteilen; pädagogische Unterrichtshilfen, die nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräfte sind oder nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräften gleichgestellt sind; Lehrkräfte in Schulkindergärten oder in Vorschulklassen für schulpflichtige Kinder

5.1 Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht erteilen, Abschnitt 4 Unterabschnitt 1

5.1.1 Geltungsbereich

Nach der Vorbemerkung gilt der Unterabschnitt 1 des Abschnitts 4 nur für Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht **nach landesrechtlichen Vorschriften** erteilen.

Damit haben die Tarifvertragsparteien die Regelungen in den Lehrer-Richtlinien der TdL weiterentwickelt, die Tätigkeitsmerkmale enthielten für „ausländische Lehrer ... mit ... voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes, die ausländischen Schülern herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht nach den

entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften erteilen“. Im Gegensatz zu diesen Tätigkeitsmerkmalen kommt Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 nicht nur für ausländische Lehrkräfte mit **voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes** in Betracht, sondern (**unabhängig von der Staatsangehörigkeit**) auch für Lehrkräfte mit einer **deutschen Lehramtsbefähigung**.

Die Voraussetzung „herkunftssprachlich“ stellt auf die **Herkunftssprache der Schüler** ab. Herkunftssprachlicher **Ergänzungsunterricht** liegt vor, wenn der Unterricht als zusätzliches Angebot in der Herkunftssprache der Schüler erteilt wird. Wird der Unterricht dagegen **anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache** erteilt, richtet sich die Eingruppierung nach Abschnitt 2.

5.1.2 Struktur des Abschnitts 4 Unterabschnitt 1

Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 knüpft für die Eingruppierung von Lehrkräften, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht erteilen, allein an das **Ausbildungsniveau** an. Das Eingruppierungsniveau gliedert sich in Merkmale für

- Lehrkräfte mit abgeschlossenem **Lehramtsstudium** an einer wissenschaftlichen Hochschule oder mit **abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (EG 10)**,
- Lehrkräfte mit abgeschlossener **Hochschulbildung (EG 9)**,
- Lehrkräfte mit fachspezifischer, mindestens dreijähriger **Berufsausbildung (EG 8)** und
- Lehrkräfte, die **nicht mindestens** eine dreijährige fachspezifische Berufsausbildung absolviert haben (**EG 7**).

5.1.3 Anforderungen an die Ausbildung

Der Begriff des **abgeschlossenen Lehramtsstudiums an einer wissenschaftlichen Hochschule** i. S. d. **EG 10** wird durch die **Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2** zu Unterabschnitt 1 näher erläutert. Diese entsprechen den Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt 2.

Der Begriff der **abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung** i. S. d. **EG 10** wird durch die **Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3** zu Unterabschnitt 1 näher erläutert. Diese entsprechen den Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7 zu Abschnitt 2 (siehe B. II. 3.4.2).

Der Begriff der **abgeschlossenen Hochschulbildung** i. S. d. **EG 9** wird durch die **Protokollerklärung Nr. 4** zu Unterabschnitt 1 näher erläutert. Diese entspricht der Protokollerklärung Nr. 9 zu Abschnitt 2 (siehe B. II. 3.5.2).

Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt nach der **Protokollerklärung Nr. 5** zu Unterabschnitt 1 als abgeschlossenes Lehramtsstudium (**Buchstabe a**), als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (**Buchstabe b**) bzw. als abgeschlossene Hochschulbildung (**Buchstabe c**), wenn er von der zuständigen Landesbehörde (derzeit TMBJS) dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Die Voraussetzung der **anderweitigen abgeschlossenen fachspezifischen, mindestens dreijährigen Berufsausbildung** i. S. d. **EG 8** entspricht der Regelung in Ziffer 2 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 1 (siehe B. II. 4.2.3.2). Die

Protokollerklärung Nr. 6 zu Unterabschnitt 1 erläutert, dass eine **pädagogische Ausbildung** als anderweitige fachspezifische Berufsausbildung gilt.

Für Hochschulabschlüsse und Berufsausbildungen nach dem **Recht der ehemaligen DDR** gilt Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L analog. Für pädagogische Abschlüsse nach dem Recht der ehemaligen DDR gilt vorrangig Abschnitt 5.

5.1.4 Mischstätigkeit

Werden Lehrkräfte sowohl im herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht als auch im „regulären“ Unterricht (z. B. Fremdsprachenunterricht) eingesetzt, ist für die Eingruppierung Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte zu beachten. Danach ist die Tätigkeit maßgebend, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt.

5.2 Pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen und sonderpädagogische Fachkräfte, Abschnitt 4 Unterabschnitt 2

Nach der Vorbemerkung gilt der Unterabschnitt 2 des Abschnitts 4 für pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen und sonderpädagogische Fachkräfte, die nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräfte sind oder nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräften gleichgestellt sind.

Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 setzt die Begriffe der „**pädagogischen Unterrichtshilfen**“, der „**heilpädagogischen Unterrichtshilfen**“ und der „**sonderpädagogischen Fachkräfte**“ voraus. Sie sind dem Sprachgebrauch der Schulverwaltungen in den jeweiligen Ländern entnommen. Die Begriffe sind **Funktionsbezeichnungen**, die allein bestimmte **Tätigkeitsbereiche** beschreiben; sie stellen **nicht** auf eine **Ausbildung** ab. Ihnen ist gemeinsam, dass ihre Tätigkeit immer unter der **übergreifenden Verantwortung einer Lehrkraft** erfolgt, die **in der Tätigkeit einer Lehrkraft mit Lehramtsstudium** (Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung bzw. im Sinne von Abschnitt 2) eingesetzt ist.

Die Tätigkeitsmerkmale sind nur dann anwendbar, wenn die pädagogischen und heilpädagogischen Unterrichtshilfen und sonderpädagogische Fachkräfte **als Lehrkräfte** i. S. d. Protokollerklärung zu § 44 Nr. 1 TV-L anzusehen sind oder diesen gleichgestellt sind.

Für pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen und sonderpädagogische Fachkräfte, die als Lehrkräfte anzusehen sind, kommen nach Nr. 1 Absatz 5 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte nur folgende Eingruppierungsregelungen in Betracht:

- Soweit im Besoldungsgesetz des jeweiligen Landes ein **Amt** für pädagogische und/oder heilpädagogische Unterrichtshilfen und/oder sonderpädagogische Fachkräfte **ausgebracht** ist, dessen Voraussetzungen **die Lehrkraft erfüllt**, richtet sich die Eingruppierung nach **Abschnitt 1**. Dies gilt auch, wenn ein Amt für pädagogische und/oder heilpädagogische Unterrichtshilfen und/oder sonderpädagogische Fachkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR ausgebracht ist und die Lehrkraft

die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt.

- Ist **kein Amt** ausgebracht oder erfüllt die Lehrkraft die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht, richtet sich die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen in **Abschnitt 4 Unterabschnitt 2**.

Soweit eine Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR vorliegt (und ein entsprechendes Amt für pädagogische und/oder heilpädagogische Unterrichtshilfen und/oder sonderpädagogische Fachkräfte ausgebracht ist und nur die Bewährungsfeststellung fehlt), kommt analog Nr. 1 Absatz 7 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte auch eine Anwendung von **Abschnitt 5 Ziffer 1** in Betracht.

Eine Eingruppierung nach den allgemeinen Regelungen in **Abschnitt 2** kommt nicht in Betracht.

Für die sonderpädagogischen Fachkräfte in Thüringen richtet sich die Eingruppierung nach Abschnitt 1, wenn sie die in § 19 Thüringer Verordnung über die Laufbahnen des Schuldienstes (ThürSchuldLbVO) genannten fachlichen Voraussetzungen für die Laufbahn des Sonderpädagogischen Assistenten erfüllen (siehe B. II. 2.3.2). Für die „Nichterfüller“, die ebenfalls Lehrkräften i. S. d. § 44 TV-L gleichgestellt sind, kommt nur eine Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen der EG 9 Fg. 4 bzw. EG 8 des Abschnitts 4 Unterabschnitt 2 in Betracht. Die EG 10 sowie die weiteren Fallgruppen der EG 9 sind - gekennzeichnet durch die jeweiligen Fußnoten - länderspezifische Fallgruppen und nicht für Thüringen anwendbar.

5.3 Lehrkräfte in Schulkindergärten oder in Vorschulklassen für schulpflichtige Kinder, Abschnitt 4 Unterabschnitt 3

5.3.1 Geltungsbereich

Nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 sind Lehrkräfte in **Schulkindergärten** oder in **Vorschulklassen für schulpflichtige** Kinder eingruppiert.

Die Tätigkeitsmerkmale in Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 sind nur dann anwendbar, wenn die Lehrkräfte in Schulkindergärten oder in Vorschulklassen **als Lehrkräfte** i. S. d. Protokollerklärung zu § 44 Nr. 1 TV-L anzusehen sind.

5.3.2 Struktur des Abschnitts 4 Unterabschnitt 3

Die Tätigkeitsmerkmale für Lehrkräfte in Schulkindergärten oder in Vorschulklassen sind hinsichtlich ihrer Anforderungen mit geringen Änderungen aus den Lehrer-Richtlinien-O der TdL übernommen worden. Sie gliedern sich weiterhin in Merkmale für

- **Leiter** eines Schulkindergartens oder einer Vorschulklasse (jeweils) einer **Sonderschule** oder einer vergleichbaren Schulform (EG 10),
- **Leiter** eines Schulkindergartens oder einer Vorschulklasse (EG 9 Fg. 1 und 2)
- **Lehrkräfte** in einer Vorschulklasse oder in einem Schulkindergarten (EG 9 Fg. 3).

5.3.3 Vergleichbare abgeschlossene Hochschulbildung, EG 10 und EG 9 Fg. 1

Nach **Buchstabe c** der EG 10 bzw. EG 9 Fg. 1 kann ein Leiter eines Schulkindergartens bzw. einer Vorschulklasse auch eine **anderweitige abgeschlossene einschlägige Hochschulbildung mit staatlicher Anerkennung** absolviert haben. Der Begriff der **abgeschlossenen Hochschulbildung** wird durch die **Protokollerklärung Nr. 3** zu Unterabschnitt 3 näher erläutert. Diese entspricht der Protokollerklärung Nr. 9 zu Abschnitt 2 (siehe B. II. 3.5.2). Als anderweitige abgeschlossene einschlägige Hochschulbildung fällt nach der **Protokollerklärung Nr. 4** zu Unterabschnitt 3 z. B. der Abschluss des Bachelor-Studiengangs „**Frühkindliche und Elementarbildung**“ an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

6. Abschnitt 5 - Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer, als Freundschaftspionierleiter oder als Erzieher jeweils nach dem Recht der ehemaligen DDR, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind

6.1 Geltungsbereich

Abschnitt 5 gilt nach Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 5 für Lehrkräfte

- in der **Tätigkeit von Lehramtslehrkräften** (zum Begriff siehe B. II. 2.3.2),
- mit einer **Ausbildung als Lehrer, Freundschaftspionierleiter oder Erzieher nach dem Recht der ehemaligen DDR,**
- bei denen die **fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis** z. B. aufgrund der (noch) nicht vorhandenen Bewährungsfeststellung **nicht vorliegen.**

Erfüllt eine tarifbeschäftigte Lehrkraft mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR diese (**fachlichen und pädagogischen**) **Voraussetzungen**, richtet sich die Eingruppierung ohne weiteres nach **Abschnitt 1.**

Erfüllt eine tarifbeschäftigte Lehrkraft mit einer Ausbildung als **Lehrer** nach dem Recht der ehemaligen DDR zwar die **Ausbildungsvoraussetzungen** (z. B. Diplom-Lehrer für zwei Fächer) **des ausgebrachten Amtes**, jedoch **nicht** das Erfordernis der **Bewährungsfeststellung** oder der bestimmten Mindestzeit der Tätigkeit im Schulsystem seit 1991, kommt Abschnitt 1 nicht zur Anwendung, denn die Lehrkraft erfüllt nicht alle fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis. Die Eingruppierung richtet sich nach **Abschnitt 5 Ziffer 1.**

Entsprechendes gilt für Lehrkräfte mit einer Ausbildung als **Erzieher** nach dem Recht der ehemaligen DDR oder als **Freundschaftspionierleiter**. Erfüllt eine solche tarifbeschäftigte Lehrkraft zwar die **Ausbildungsvoraussetzungen des ausgebrachten Amtes**, **nicht** jedoch das Erfordernis der **Bewährungsfeststellung** oder der bestimmten Zeit der Tätigkeit im Schulsystem seit 1991, kommt Abschnitt 1 nicht zur Anwendung. Die Eingruppierung richtet sich nach **Abschnitt 5 Ziffer 2 Absatz 1 i. V. m. Abschnitt 5 Ziffer 1.**

Erfüllt eine Lehrkraft mit einer Ausbildung als **Erzieher** nach dem Recht der ehemaligen DDR oder als **Freundschaftspionierleiter** nicht die **Ausbildungsvoraussetzungen des ausgebrachten Amtes**, richtet sich die Eingruppierung nach **Abschnitt 5 Ziffer 2 Absatz 2**.

Die Eingruppierung von Lehrkräften mit einer sonstigen Hochschul- oder Berufsausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR richtet sich nach den Abschnitten 2, 3 und 4. Insoweit gilt Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L analog (siehe B. II. 3.4.2, B. II. 3.4.3., B. II. 3.5.2, B. II. 3.5.3, B. II. 4.2.2.1, B. II. 4.2.3.2, B. II. 4.3.2.1 und B. II. 5.1.3).

6.2 Eingruppierung der „besten Nichterfüller“

Erfüllt eine tarifbeschäftigte Lehrkraft mit einer Ausbildung als **Lehrer** nach dem Recht der ehemaligen DDR zwar die **Ausbildungsvoraussetzungen** (z. B. Diplom-Lehrer für zwei Fächer) **des ausgebrachten Amtes**, jedoch **nicht** das Erfordernis der **Bewährungsfeststellung** oder der bestimmten Zeit der Tätigkeit im Schulsystem seit 1991, richtet sich die Eingruppierung nach **Ziffer 1**. Entsprechendes gilt gemäß **Ziffer 2 Absatz 1** für **Freundschaftspionierleiter** und **Erzieher** mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR.

6.2.1 Grundeingruppierung - Ermittlung der Entgeltgruppe, Abschnitt 5 Ziffer 1 Absatz 1

Hat die Lehrkraft **Tätigkeiten** an einer **Schulform** auszuüben, die ihrer **Lehrerausbildung entsprechen**, richtet sich die Eingruppierung nach Abschnitt 5 Ziffer 1 Absatz 1. Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist die Lehrkraft in der Entgeltgruppe eingruppiert, die in der Tabelle in Satz 4 jener **Besoldungsgruppe** zugeordnet ist, die im Falle ihrer Verbeamtung eingreifen würde.

Entspricht die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, **nicht der Lehrerausbildung**, richtet sich die Eingruppierung hingegen nach Ziffer 1 Absatz 2 oder 3 (siehe B. II. 6.2.5).

Die Regelung des Absatz 1 betrifft nur die Grundeingruppierung, also die Entgeltgruppe, die dem **Eingangsamts der entsprechenden verbeamteten Lehrkraft** entspricht. Bei Eingruppierung in ein **Beförderungsamts** ist zusätzlich Absatz 1 Satz 3 zu beachten (siehe B. II. 6.2.3).

Die Regelung entspricht weitgehend der Eingruppierungsregelung für die „Erfüller“ in Abschnitt 1. Sie ist so aufgebaut, dass für die Ermittlung der Entgeltgruppe der Lehrkraft in **drei Schritten** vorzugehen ist, nämlich:

- (1.) festzustellen, welche **Lehrerausbildung** die Lehrkraft hat,
- (2.) gedanklich einen entsprechenden **Beamten** und dessen **Besoldungsgruppe** festzulegen und
- (3.) in der **Zuordnungstabelle** die Entgeltgruppe der Lehrkraft abzulesen.

Im Rahmen des **zweiten Schrittes**, d. h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Ziffer 1 **Absatz 1 Satz 2** des Abschnitts 5 ist das **Beamtenverhältnis** zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie eine **Bewährungsfeststellung**

nach einer der folgenden, bei dem jeweiligen Arbeitgeber geltenden Vorschrift (siehe Protokollerklärung Nr. 6 zu Abschnitt 5) hätte:

- Art. II des Dritten Gesetzes über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 294),
- im Land Brandenburg die Verordnung über die Bewährungsanforderungen für die Einstellung von Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet in ein Beamtenverhältnis (Bewährungsanforderungsverordnung) vom 20. August 1991 (GVBl. [Nr. 24] S. 378),
- die Bewährungsanforderungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 19. November 1991 (GVOBl. M-V S. 444), zuletzt geändert durch V vom 5. September 1993 (GVOBl. M-V S. 846),
- Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Land Sachsen-Anhalt vom 15. August 1994 (GVBl. LSA S. 920) und
- die Thüringer Bewährungsanforderungsverordnung vom 2. Februar 1993 (GVBl. 1993 S. 173).

Es ist also ausgehend von der tarifbeschäftigten Lehrkraft lediglich die **Bewährungsfeststellung hinzuzudenken**.

Die **Entgeltgruppe** der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft in der **Zuordnungstabelle** in Ziffer 1 Absatz 1 Satz 4.

Für die Entgeltgruppen 10 und 11, die den BesGrn. A 11 und A 12 zugeordnet sind, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („**Parallel-Tabelle**“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („**Angleichungszulage**“) in Höhe von 30 Euro (siehe B. VI.).

6.2.2 Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Abschnitt 5 Ziffer 1 Absatz 4

Hat die Lehrkraft **Tätigkeiten** an einer **Schulform** auszuüben, die ihrer **Lehrerausbildung entsprechen**, hat sie nach Ziffer 1 Absatz 4 Satz 1 einen Anspruch auf eine **Entgeltgruppenzulage**, wenn die entsprechende **beamtete Lehrkraft Anspruch auf eine Zulage** hätte. In Betracht kommen hierfür insbesondere **Amts- und Stellenzulagen** (siehe B. II. 2.4.1).

Entspricht die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, **nicht der Lehrerausbildung**, richtet sich der Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage nach Ziffer 1 Absatz 5 oder 6 (siehe B. II. 6.2.5).

Die Regelung der Ziffer 1 Absatz 4 Satz 1 betrifft nur die Fälle, in denen die Zulage der entsprechenden verbeamteten Lehrkraft **nicht als Beförderungsamtsamt** zusteht (z. B. Amtszulagen im Eingangsamtsamt und Stellenzulagen). Wird die Zulage als **Beförderungsamtsamt** gewährt, ist zusätzlich Absatz 4 Satz 3 zu beachten (siehe B. II. 6.2.4).

Das vorstehend Ausgeführte gilt nach **Ziffer 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a nicht** für **besoldungsrechtliche Zulagen**, die **unabhängig** davon zustehen können, **ob der Beamte als Lehrkraft tätig ist oder nicht**. Damit sind Zulagen ausgeschlossen, deren Geltungsbereich über den Bereich der Lehrkräfte

hinausreicht. Die Regelung entspricht **Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a** (siehe B. II. 2.4.2).

Eine Entgeltgruppenzulage kommt nach **Ziffer 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b** auch dann **nicht** in Betracht, wenn es sich bei der **besoldungsrechtlichen Zulage** um die **allgemeine Stellenzulage** nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B bzw. einer **vergleichbaren landesrechtlichen Regelung** (hier: Abschnitt II Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Thüringer Besoldungsordnungen A und B) handelt (siehe B. II. 2.4.2).

Die **Höhe** der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der besoldungsrechtlichen Zulage (Ziffer 1 Absatz 4 Satz 4). Sie verändert sich damit mit den landesspezifischen Besoldungsanpassungen; Tariferhöhungen spielen keine Rolle.

Die Entgeltgruppenzulage ist gemäß Ziffer 1 Absatz 4 Satz 5 nur dann **zusatzversorgungspflichtig**, wenn die entsprechende besoldungsrechtliche Zulage ruhegehaltfähig ist.

Zur **Stufenzuordnung bei der Höhergruppierung**, wenn in der bisherigen Entgeltgruppe ein Anspruch auf eine **Entgeltgruppenzulage** besteht, und zum in diesem Fall gegebenenfalls zustehenden Anspruch auf den **Garantiebetrag** siehe B. III. 1.1 und 1.2.

Zu den Auswirkungen auf die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung und das Sterbegeld gelten die Ausführungen zur Entgeltgruppenzulage bei den nach Abschnitt 1 eingruppierten Lehrkräften (siehe B. II. 2.4.4), entsprechend.

6.2.3 „Beförderung“ durch Höhergruppierung, Abschnitt 5 Ziffer 1 Absatz 1 Satz 3

Hat die Lehrkraft **Tätigkeiten** an einer **Schulform** auszuüben, die ihrer **Lehrerausbildung entsprechen**, und würde sie im Falle einer Verbeamtung bei unverändert auszuübenden Tätigkeiten befördert und deshalb einer **höheren Besoldungsgruppe zugeordnet (funktionsloses Beförderungsamte)**, wird sie nach Ziffer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 unter denselben Voraussetzungen, die für die Beförderung erfüllt sein müssten, **höhergruppiert**.

Gleiches gilt, wenn der Lehrkraft ein **Funktionsamt** (z. B. Schulleiter, stellvertretender Schulleiter, Fachberater o. ä.) übertragen wird, aufgrund dessen sie im Falle einer Verbeamtung einer **höheren Besoldungsgruppe zugeordnet** würde. Zur **Einstellung** unmittelbar in ein Funktionsamt siehe B. II. 2.7.

Entspricht die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, **nicht der Lehrerausbildung**, richtet sich die Höhergruppierung nach Ziffer 1 Absatz 2 Satz 2 bzw. Absatz 3 Satz 2 (siehe B. II. 6.2.5).

Absatz 1 Satz 3 ordnet an, dass eine Höhergruppierung unter „denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft“ erfolgt. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nicht nach der „klassischen“ Tarifautomatik, die unmittelbar auf die auszuübende Tätigkeit abstellt. Durch die Anlehnung an die beamtenrechtlichen Bestimmungen kommt eine höhere Entgeltgruppe für tarifbeschäftigte Lehrkräfte nur in Betracht, wenn hierfür **alle erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen** vorliegen.

Die Ausführungen zu Abschnitt 1 (siehe B. II. 2.5) gelten entsprechend.

Die **Entgeltgruppe**, in die die Lehrkraft aufgrund einer „Beförderung“ höhergruppiert ist, ergibt sich aus der **Zuordnungstabelle** in Ziffer 1 Absatz 1 Satz 4. Die **Stufenzuordnung** richtet sich nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 TV-L.

6.2.4 „Beförderung“ durch Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Abschnitt 5 Ziffer 1 Absatz 4 Satz 3 i. V. m. Absatz 1 Satz 3

Hat die Lehrkraft **Tätigkeiten** an einer **Schulform** auszuüben, die ihrer **Lehrerausbildung entsprechen**, und würde sie im Falle einer Verbeamtung bei unverändert auszuübenden Tätigkeiten befördert und erhielte sie deshalb eine **Amtszulage (funktionsloses Beförderungsamt)**, erhält sie nach Ziffer 1 Absatz 4 Satz 3 i. V. m. Absatz 1 Satz 3 unter den Voraussetzungen, die für die Amtszulage erfüllt sein müssten, eine **Entgeltgruppenzulage**.

Gleiches gilt, wenn der Lehrkraft ein **Funktionsamt** (z. B. Schulleiter, stellvertretender Schulleiter, Fachberater o. ä.) übertragen wird, aufgrund dessen ihr im Falle einer Verbeamtung eine **Amtszulage** zustehen würde. Zur **Einstellung** unmittelbar in ein Funktionsamt siehe B. II. 2.7.

Entspricht die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, **nicht der Lehrerausbildung**, richtet sich der Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage nach Ziffer 1 Absatz 5 oder 6 (siehe B. II. 6.2.5).

Absatz 4 Satz 3 ordnet an, dass für die Gewährung einer Entgeltgruppenzulage, die einer als Beförderungsamt gewährten besoldungsrechtlichen Zulage entspricht, Absatz 1 Satz 3 entsprechend gilt. Damit steht die Entgeltgruppenzulage unter „denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft“ zu, die zum Anspruch auf eine Amtszulage führt. Der Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage richtet sich deshalb nicht nach der „klassischen“ Tarifautomatik, die unmittelbar auf die auszuübende Tätigkeit abstellt. Durch die Anlehnung an die beamtenrechtlichen Bestimmungen kommt ein Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage für tarifbeschäftigte Lehrkräfte nur in Betracht, wenn hierfür **alle erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen** vorliegen und der Arbeitgeber eine entsprechende **Ermessensentscheidung** getroffen hat.

Die Ausführungen zu Abschnitt 1 (siehe B. II. 2.5) gelten entsprechend.

Die **Höhe** der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der Amtszulage (Ziffer 1 Absatz 4 Satz 4). Sie verändert sich damit mit den landesspezifischen Besoldungsanpassungen; Tarifierhöhungen spielen keine Rolle.

Die Entgeltgruppenzulage ist gemäß Ziffer 1 Absatz 4 Satz 5 **zusatzversorgungspflichtig**, denn Amtszulagen sind ruhegehaltfähig.

Zur **Stufenzuordnung bei der Höhergruppierung**, wenn in der bisherigen Entgeltgruppe ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage besteht, und zum in diesem Fall gegebenenfalls zustehenden Anspruch auf den **Garantiebetrag** siehe B. III. 1.1. und 1.2.

Zu den Auswirkungen auf die **Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung** und das **Sterbegeld** gelten die Ausführungen zur Entgeltgrup-

penzulage, die im Rahmen der Grundeingruppierung zusteht (B. II. 6.2.2), entsprechend.

6.2.5 Eingruppierung, wenn die Tätigkeit der Lehrkraft nicht der Schulform ihrer Lehrerausbildung entspricht

Wird die Lehrkraft in einer Lehrtätigkeit an einer Schulform eingesetzt, die nicht ihrer Lehrerausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR entspricht, richtet sich die **Eingruppierung** nach Ziffer 1 Absatz 2 oder 3. Ein Anspruch auf eine **Entgeltgruppenzulage** kann sich aus Absatz 5 oder 6 ergeben.

Die Tarifregelung stellt auf die Lehrerausbildung und auf die tatsächliche Beschäftigung an einer bestimmten Schulform ab. Lehrkräfte

- mit einer „**höher bewerteten**“ **Lehrerausbildung**, die an einer anderen Schulform tätig sind, erhalten kein höheres Entgelt, als Lehrkräfte mit einer „niedriger bewerteten“ Lehrerausbildung für diese andere Schulform.
- Lehrkräfte mit einer „**niedriger bewerteten**“ **Lehrerausbildung**, die an einer anderen Schulform tätig sind, erhalten bei einer Tätigkeit, die einer „höher bewerteten“ Lehrerausbildung entspricht, das Entgelt, das sie bei einer Tätigkeit an einer ihrer Lehrerausbildung entsprechenden Schulform erhalten würden.

Zur Funktionsweise der Absätze 2 und 3 bzw. der Absätze 5 und 6 der Ziffer 1 gelten die Ausführungen zu Abschnitt 1 (B. II. 2.8) entsprechend.

6.2.6 Misch Tätigkeiten

Nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 5 richtet sich die Eingruppierung bei einer Tätigkeit an verschiedenen Schulformen nach der Tätigkeit, die **zeitlich mindestens zur Hälfte** anfällt. Hierbei ist nach Satz 2 von der **Pflichtstundenzahl** auszugehen, die für die **jeweilige Tätigkeit der Lehrkraft** gilt.

Siehe hierzu die entsprechend geltenden Ausführungen zu Abschnitt 1 (B. II. 2.9).

6.2.7 Schulformen mit mehreren Bildungsgängen

6.2.7.1 Nach Schulzweigen (vertikal) gegliederte Schulformen

Für Lehrkräfte, die an einer Schulform beschäftigt sind, die **nach Schulzweigen** (z. B. Hauptschulzweig, Regelschulzweig, Gymnasialzweig) **gegliedert** ist, ist auf die Tätigkeit im jeweiligen Schulzweig abzustellen. Dies betrifft zum einen die Frage der Eingruppierung bei **ausschließlicher Tätigkeit in einem Schulzweig** und zum anderen die Frage der Eingruppierung bei einer **Tätigkeit in mehreren Schulzweigen**. Dies gilt z. B. in Thüringen für Lehrkräfte an Gesamtschulen in kooperativer Form.

Bei **ausschließlicher Tätigkeit in einem Schulzweig** ist zu prüfen, ob die Tätigkeit in dem Schulzweig der Lehrerausbildung der Lehrkraft entspricht. Ist dies der Fall, richtet sich die Eingruppierung nach **Ziffer 1 Absatz 1**. Bei einer Tätigkeit in einem Schulzweig, die einer **niedriger bewerteten Lehrerausbildung** entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Ziffer 1 Absatz 2 Satz 3 **Buchstabe a** nach Ziffer 1 Absatz 2 Satz 1 und 2. Bei einer Tätigkeit in ei-

nem Schulzweig, die einer **höher bewerteten Lehrerausbildung** entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Ziffer 1 Absatz 3 Satz 3 **Buchstabe a** nach Ziffer 1 Absatz 3 Satz 1 und 2. Bei **einer Tätigkeit in mehreren Schulzweigen** ist nach der **Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 5** zunächst zu entscheiden, welche Tätigkeit eingruppierungsrelevant ist. Anschließend ist die Eingruppierung nach Ziffer 1 Absatz 1, 2 oder 3 zu ermitteln.

Beispiel 1:

Eine Lehrkraft mit **Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10** nach dem Recht der DDR wird in Thüringen an einer Gesamtschule in kooperativer Form (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 5) im **Regelschulzweig** eingesetzt. Dies entspricht ihrer Lehrerausbildung. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Ziffer 1 Absatz 1.

Beispiel 2:

Eine **Lehrerin für untere Klassen** mit entsprechender Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR wird in Thüringen an einer Gesamtschule in kooperativer Form (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 5) im **Regelschulzweig** eingesetzt. Diese Tätigkeit entspricht der Ausbildung als Lehrer mit Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10 nach dem Recht der DDR und damit einer höher bewerteten Lehrerausbildung. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nach den Regelungen in Ziffer 1 Absatz 3.

6.2.7.2 Nach Schul- bzw. Klassenstufen (horizontal) gegliederte Schulformen

Für Lehrkräfte, die an einer Schulform beschäftigt sind, die **nach Schulstufen** (z. B. Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) **bzw. Klassenstufen gegliedert** ist, ist auf die Tätigkeit in der jeweiligen Schul- bzw. Klassenstufe abzustellen. Dies betrifft zum einen die Frage der Eingruppierung bei **ausschließlicher Tätigkeit in einer Schul- bzw. Klassenstufe** und zum anderen die Frage der Eingruppierung bei einer **Tätigkeit in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen**. Dies betrifft z. B. in Thüringen die Gemeinschaftsschule.

Bei **ausschließlicher Tätigkeit in einer Schul- bzw. Klassenstufe** ist zu prüfen, ob die Tätigkeit in der Schul- bzw. Klassenstufe der Lehrerausbildung der Lehrkraft entspricht. Ist dies der Fall, richtet sich die Eingruppierung nach **Ziffer 1 Absatz 1**. Bei einer Tätigkeit in einer Schul- bzw. Klassenstufe, die einer **niedriger bewerteten Lehrerausbildung** entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Ziffer 1 Absatz 2 Satz 3 **Buchstabe b** nach Ziffer 1 Absatz 2 Satz 1 und 2. Bei einer Tätigkeit in einer Schul- bzw. Klassenstufe, die einer **höher bewerteten Lehrerausbildung** entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Ziffer 1 Absatz 3 Satz 3 **Buchstabe b** nach Ziffer 1 Absatz 3 Satz 1 und 2. Bei **einer Tätigkeit in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen** ist nach **Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 5** zunächst zu entscheiden, welche Tätigkeit eingruppierungsrelevant ist. Anschließend ist die Eingruppierung nach Ziffer 1 Absatz 1, 2 oder 3 zu ermitteln.

Beispiel 1:

Ein **Diplomlehrer** mit einer Lehrbefähigung für **zwei Fächer** der Polytechnischen Oberschule (Klassen 5 -10) wird in Thüringen an einer Gemeinschaftsschule (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 5) in den **Klassenstufen 5 bis 10** eingesetzt. Dies entspricht seiner Lehrerausbildung. Seine Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Ziffer 1 Absatz 1.

Beispiel 2:

Eine **Lehrerin** mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als **Lehrer für die unteren Klassen** wird in Thüringen an einer Gemeinschaftsschule (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 5) in den **Klassenstufen 5 und 6** eingesetzt. Diese Tätigkeit entspricht der Ausbildung als Lehrer mit Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10 nach dem Recht der DDR und damit einer höher bewerteten Lehrerausbildung. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nach den Regelungen in Ziffer 1 Absatz 3.

III. Höhergruppierung und Herabgruppierung, § 17 Absatz 4 TV-L

§ 7 TV EntgO-L enthält Maßgaben zu den Stufenregelungen des § 17 TV-L lediglich in Bezug auf die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz. Damit sind die allgemeinen Stufenregelungen in § 17 Absatz 1 bis 4 TV-L über den leistungsabhängigen Stufenaufstieg, die Bewertung von Unterbrechungszeiten und die Stufenfestsetzung bei Höher- und Herabgruppierungen auch weiterhin auf Lehrkräfte uneingeschränkt anzuwenden; diesbezüglich sind keine Änderungen durch das Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte zum 1. August 2015 eingetreten.

1. Höhergruppierung**1.1 Stufenzuordnung**

Gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 TV-L werden Lehrkräfte bei Eingruppierungen in eine höhere Entgeltgruppe derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. Diese Regelung zur Stufenzuordnung ist vom Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte nicht berührt.

Beispiel 1: (Entgelte abgesenkt gemäß § 20 TVÜ-Länder)

Eine Lehrkraft an einer Gesamtschule ist am 1. August 2015 in EG 12 eingruppiert und der Stufe 5 (4.843,01 Euro) zugeordnet. Ab dem 15. September 2015 werden ihr Tätigkeiten übertragen, die der EG 13 entsprechen.

Gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz ist die Lehrkraft in der höheren Entgeltgruppe derjenigen Stufe zuzuordnen, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhält, mindestens jedoch der Stufe 2. In EG 13 beträgt das Tabellenentgelt 4.400,99 Euro in Stufe 4 und 4.947,70 Euro in Stufe 5.

Der Lehrkraft steht in EG 13 das Entgelt aus Stufe 5 (4.947,70 Euro) zu; der Höhergruppierungsgewinn beträgt 104,69 Euro. Das höhere Entgelt wird gemäß § 17 Absatz 4 Satz 5 TV-L ab dem 1. September 2015 gezahlt.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn Lehrkräften in der bisherigen oder in der höheren Entgeltgruppe eine Entgeltgruppenzulage zusteht.

In der Entgeltordnung Lehrkräfte wurden bislang nur für „Erfüller“ bestehende Beförderungsmöglichkeiten auch für bestimmte „Nichterfüller“ tarifiert. Folgerichtig musste der Anwendungsbereich der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L erweitert werden (§ 7 TV EntgO-L). Demnach gelten nachstehende Höhergruppierungen nicht als „Höhergruppierungen über mehr als eine Entgeltgruppe“:

- Lehrkräfte i. S. v. Abschnitt 1 von EG 11 nach EG 13,
- Lehrkräfte i. S. v. Abschnitt 2 Ziffer 1 von EG 11 nach EG 13,

- Lehrkräfte i. S. v. Abschnitt 2 Ziffer 2 von EG 10 nach EG 12,
- Lehrkräfte i. S. v. Abschnitt 5 Ziffer 1 von EG 11 nach EG 13 und
- Lehrkräfte i. S. v. Abschnitt 6 von EG 11 nach EG 13.

In den o. g. Fällen findet § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L keine Anwendung, wonach die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen wird, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. Die zutreffende Stufe in der höheren Entgeltgruppe ist hier unmittelbar unter Außerachtlassung der dazwischen liegenden Entgeltgruppe zu ermitteln.

Die Protokollerklärung kommt zur Anwendung, wenn eine **Lehrkraft bereits nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte eingruppiert ist** und dann eine Höhergruppierung erfolgt. Die einzelnen Fallgestaltungen sind in der Protokollerklärung i. d. F. von § 7 TV EntgO-L aufgezählt. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Sachverhalte:

- einer Lehrkraft (voll ausgebildete Lehrkraft, Lehrkraft mit nur 1. Staatsexamen oder Lehrkraft mit sonstigem Masterabschluss), die eine der BesGr. A 12 entsprechende Tätigkeit auszuüben hat, wird eine höherwertige Tätigkeit (Funktionsamt) übertragen, die den BesGr. A 13 aufwärts entspricht;
- bei einer Lehrkraft (voll ausgebildete Lehrkraft, Lehrkraft mit nur 1. Staatsexamen), die eine der BesGr. A 12 entsprechende Tätigkeit auszuüben hat, bleibt die Tätigkeit unverändert; sie wird höhergruppiert in ein „funktionsloses Beförderungsamts“, das der BesGr. A 13 entspricht;
- für Lehrkräfte (voll ausgebildete Lehrkräfte, Lehrkräfte mit nur 1. Staatsexamen oder Lehrkräfte mit sonstigem Masterabschluss), die eine der BesGr. A 12 entsprechende Tätigkeit auszuüben haben, ändert sich das Besoldungsrecht, indem die Tätigkeit künftig der BesGr. A 13 entspricht.

Dies kann zum Beispiel Lehrkräfte betreffen,

- die erst ab dem 1. August 2015 eingestellt worden sind und nunmehr höhergruppiert werden,

Beispiel 2:

Einstellung und Höhergruppierung nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte:

Einem am 1. Oktober 2015 eingestellten Erfüller mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen (A 12) wird zum 1. Dezember 2019 das Amt des Schulleiters (A 13) übertragen.

Der BesGr. A 12 ist in der Entgeltordnung Lehrkräfte die EG 11 und der BesGr. A 13 die EG 13 zugeordnet. Aufgrund der Protokollerklärung handelt es sich um eine direkte Höhergruppierung.

- die einen Antrag auf Höhergruppierung gemäß § 29a TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L gestellt hatten und damit zum 1. August 2015 nach der Entgeltordnung Lehrkräfte eingruppiert waren, und im Weiteren erneut höhergruppiert werden.

Beispiel 3:

Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte und Antrag auf Höhergruppierung; anschließende weitere Höhergruppierung aufgrund der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit:

Ein 2014 eingestellter bester Nichterfüller in der Tätigkeit einer Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen (A 12) war im Tarifgebiet Ost bisher der EG 9 zugeordnet. Aufgrund der Höhergruppierungsmöglichkeit mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte stellt er einen Antrag auf Höhergruppierung in EG 11. Zum 1. Oktober 2019 wird ihm das Amt eines Schulleiters (A 13) übertragen.

Die Lehrkraft wurde zum 1. August 2015 in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet und nach EG 11 höhergruppiert. Die spätere Höhergruppierung als Schulleiter zum 1. Oktober 2019 innerhalb der Entgeltordnung Lehrkräfte erfolgt von EG 11 nach EG 13; aufgrund der Protokollerklärung handelt es sich um eine direkte Höhergruppierung.

Die Protokollerklärung kommt nicht zur Anwendung, wenn die **Höhergruppierung allein aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung Lehrkräfte** erfolgt.

Höhergruppierungen, die allein aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung erfolgen, sind solche, die antragsgebunden auf den 1. August 2015 zurückwirken, ohne dass dies auf einer Tätigkeitsänderung, beförderungsgleichen Höhergruppierung oder Änderung des Besoldungsrechts beruht.

Beispiel 4:

Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte und Antrag auf Höhergruppierung:

Ein Diplom-Sportlehrer war im Tarifgebiet Ost an einer der Realschule entsprechenden Schulform eingesetzt und bisher der EG 10 zugeordnet. Aufgrund der Höhergruppierungsmöglichkeit mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte stellt er einen Antrag auf die nunmehr mögliche Höhergruppierung in EG 12.

Die Lehrkraft wurde zum 1. August 2015 in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet und nach EG 12 höhergruppiert. Die Protokollerklärung findet keine Anwendung; die Stufenzuordnung erfolgt über den Zwischenschritt in EG 11.

1.2 Garantiebtrag, § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L

Da § 7 TV EntgO-L keine Maßgaben bezüglich der Regelungen zum Garantiebtrag enthält, sind die Bestimmungen in § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L weiterhin unverändert anzuwenden.

Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem alten Tabellenentgelt weniger als der Garantiebtrag nach der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L, wird während der betreffenden Stufenlaufzeit gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 1. Halbsatz TV-L anstelle des Unterschiedsbetrages der Garantiebtrag gezahlt.

Wenn in der bisherigen und/oder in der höheren Entgeltgruppe eine Entgeltgruppenzulage zusteht, ist

- in einem ersten Schritt die Stufe in der neuen Entgeltgruppe ausschließlich anhand der Tabellenentgelte zu ermitteln (§ 17 Absatz 4 Satz 1 TV-L) und
- in einem zweiten Schritt der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen Entgelt (Tabellenentgelt + gegebenenfalls Entgeltgruppenzulage) und dem Entgelt in der höheren Entgeltgruppe (Tabellenentgelt + gegebenenfalls Entgeltgruppenzulage) zu ermitteln (§ 17 Absatz 4 Satz 2 2. Halbsatz TV-L).

Ist das Entgelt in der höheren Entgeltgruppe nicht höher als die Summe aus dem bisherigen Tabellenentgelt und der Entgeltgruppenzulage, steht dem Be-

schäftigten neben dem bisherigen Entgelt der Garantiebetrug zu. Damit erhält der Beschäftigte nach der Höhergruppierung zusätzlich immer mindestens den Garantiebetrug. Auf Ziffer B. III. 1.2 der Durchführungshinweise des Thüringer Finanzministeriums zur Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L) - Änderungstarifverträge Nr. 4 und 5 zum TV-L und TVÜ-Länder vom 2. Januar 2012 bzw. 23. August 2012 und die dortigen Beispiele wird verwiesen.

1.3 Keine Höhergruppierung beim Wechsel von Tätigkeiten der „kleinen“ EG 9 zu Tätigkeiten der „regulären“ EG 9

Der Arbeitgeber kann der Lehrkraft im Rahmen seines Direktionsrechts (siehe B. I. 5.) Tätigkeiten übertragen, die derselben Entgeltgruppe zugeordnet sind, wenn die auszuübende Tätigkeit - entsprechend den Musterarbeitsverträgen - nur rahmenmäßig durch die Entgeltgruppe konkretisiert ist.

Dies gilt auch, wenn für die bisherige Tätigkeit eine besondere Stufenlaufzeit galt und die neu auszuübende Tätigkeit keinen besonderen Stufenregelungen unterliegt, z. B. bei einem Wechsel von Tätigkeiten der sog. „kleinen“ EG 9 (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) zu Tätigkeiten der „regulären“ EG 9.

Hierbei handelt es sich nicht um eine Höhergruppierung i. S. des § 17 Absatz 4 TV-L, sondern um einen Wechsel innerhalb der Entgeltgruppe, der den Regelungen des § 16 Absatz 3 TV-L unterliegt. Für derartige Fallgestaltungen wird auf Ziffer 16.3.3 Absatz 6 der Durchführungshinweise des Thüringer Finanzministeriums zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der jeweiligen Fassung und das dortige Beispiel 2 hingewiesen.

2. Herabgruppierung

Tätigkeiten, die in eine niedrigere Entgeltgruppe führen, dürfen vom Arbeitgeber nicht im Rahmen des Direktionsrechts übertragen werden. Eine Lehrkraft hat einen Anspruch auf Beschäftigung mit solchen Tätigkeiten, die der im Arbeitsvertrag angegebenen Entgeltgruppe entsprechen. Die Übertragung von Tätigkeiten, die zu einer niedrigeren Eingruppierung führen, kann deshalb nur im Wege der einvernehmlichen Vertragsänderung oder einer Änderungskündigung erfolgen.

Da der TV EntgO-L hierzu ebenfalls keine Maßgaben enthält, wird eine Lehrkraft bei Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zugeordnet (§ 17 Absatz 4 Satz 4 TV-L). Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Lehrkraft in der bisherigen oder in der niedrigeren Entgeltgruppe eine Entgeltgruppenzulage zusteht.

IV. Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit, § 14 TV-L i. d. F. des § 5 TV EntgO-L

Für den Fall, dass einer Lehrkraft durch den Arbeitgeber im Rahmen des Direktionsrechts vorübergehend eine Tätigkeit übertragen wird, die einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen ist, regelt § 14 Absatz 1 TV-L i. d. F. des § 5 TV EntgO-L

- den Personenkreis, der für eine Zulagengewährung in Betracht kommt und
- die Voraussetzungen, die für die Zahlung einer Zulage erfüllt sein müssen.

Die Regelung hat in Thüringen keinen Anwendungsbereich, da es im Thüringer Besoldungsrecht keine Zulage für die vorübergehende Übertragung eines höherwertigen Amtes gibt.

V. Maßgaben zu Stufenregelungen des § 16 TV-L i. d. F. des § 6 TV EntgO-L

1. Besondere Stufenlaufzeiten aufgrund der Entgeltordnung Lehrkräfte

In der Entgeltordnung Lehrkräfte sind bei mehreren Eingruppierungsregelungen besondere Stufenlaufzeiten vereinbart, z. B. für

- „Erfüller“ in der „kleinen“ EG 9 (vgl. Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3),
- sämtliche „Nichterfüller“, die nach Abschnitt 2 Ziffer 1 eingruppiert sind (vgl. Abschnitt 2 Ziffer 1 Absatz 1 Satz 4),
- Fachlehrer in der „kleinen“ EG 9 (vgl. Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Ziffern 2 und 3),
- pädagogische Unterrichtshilfen in der „kleinen“ EG 9 Fg. 4 in Abschnitt 4 Unterabschnitt 2.

Die Maßgabe in **§ 6 Absatz 1 TV EntgO-L** bewirkt, dass die in § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 TV-L enthaltenen Aussagen zu besonderen Stufenlaufzeiten (anstelle der Entgeltordnung zum TV-L) die Entgeltordnung Lehrkräfte in Bezug nehmen.

2. Besondere Stufenregelungen gemäß § 6 Absatz 2 TV EntgO-L

Für die Entgeltordnung Lehrkräfte werden die bisherigen Stufenregelungen des § 16 i. V. m. § 44 Nr. 2a TV-L durch § 6 Absatz 2 TV EntgO-L erweitert bzw. ergänzt.

2.1 Berücksichtigung des Referendariats bzw. Vorbereitungsdienstes nach § 6 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 4 Satz 1 TV EntgO-L

§ 6 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 4 Satz 1 TV EntgO-L beinhalten die bisherigen Regelungen in § 44 Nr. 2a TV-L zur Berücksichtigung des Referendariats bzw. Vorbereitungsdienstes bei der Laufzeit in Stufe 1. Diese Bestimmungen sind unverändert übernommen worden.

2.2 Einstellung in die „kleine“ EG 9 - Berücksichtigung von Berufserfahrung nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 TV EntgO-L

Ab dem 1. August 2015 gilt für **Neueinstellung von Lehrkräften in die sog. „kleine“ EG 9** die Sonderregelung in § 6 Absatz 2 Nr. 2 TV EntgO-L zur Berücksichtigung von einschlägiger Berufserfahrung, die bei anderen Arbeitge-

bern erworben wurde. Sie korrespondiert mit den bisher bestehenden besonderen Stufenlaufzeiten in der „kleinen“ EG 9.

Erreichen Lehrkräfte im laufenden Arbeitsverhältnis die Stufe 3 erst nach insgesamt sechs Jahren (ein Jahr in Stufe 1 und fünf Jahre in Stufe 2), so gilt entsprechendes nunmehr auch bei der Einstellung von Lehrkräften mit Berufserfahrung. Haben sie einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr erworben, erfolgt die Einstufung in Stufe 2. Haben sie einschlägige Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren erworben, erfolgt die Einstufung in Stufe 3.

Damit ist sichergestellt, dass Lehrkräfte, die mit extern erworbener einschlägiger Berufserfahrung eingestellt werden, nicht nach kürzerer Zeit in den Stufen 1 und 2 die Stufe 3 erreichen als Lehrkräfte, die ohne einschlägige Berufserfahrung in Stufe 1 beginnen.

Beispiel:

Eine Lehrkraft („Erfüller“) mit sieben Jahren einschlägiger Berufserfahrung an einer Privatschule soll zum 1. Oktober 2015 eingestellt werden. Die Eingruppierung erfolgt nach Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte in die „kleine“ EG 9. Dort ist eine Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 ausgewiesen.

Die Lehrkraft wird gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2 TV EntgO-L unter Anerkennung ihrer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren in Stufe 3 eingestellt. Restzeiten werden nicht angerechnet. Die neunjährige Laufzeit in Stufe 3 nach Stufe 4 beginnt am 1. Oktober 2015.

§ 6 Absatz 2 Nr. 2 TV EntgO-L gilt nicht für Lehrkräfte im Sinne von Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte („beste Nichterfüller“), für die auch eine Laufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 gilt. Für diese Lehrkräfte ist die speziellere Vorschrift des § 6 Absatz 2 Nr. 3 TV EntgO-L (siehe nachstehend 2.3) vorrangig.

2.3 Stufenregelungen für „beste Nichterfüller“ i. S. v. Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte nach § 6 Absatz 2 Nr. 3 und Nr. 4 Satz 2 TV EntgO-L

Bei **Lehrkräften im Sinne von Abschnitt 2 Ziffer 1** der Entgeltordnung Lehrkräfte („**beste Nichterfüller**“) sind ab dem 1. August 2015 besondere Stufenregelungen zu beachten.

Nach **§ 6 Absatz 2 Nr. 4 Satz 2 TV EntgO-L** sowie der **Fußnote in der Zuordnungstabelle in Ziffer 1 Absatz 1 Satz 4 des Abschnitts 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte** gilt für diese Lehrkräfte eine Stufenlaufzeit von zwei Jahren in Stufe 1 nach Stufe 2 und von fünf Jahren in Stufe 2 nach Stufe 3.

Damit korrespondierend regelt **§ 6 Absatz 2 Nr. 3 TV EntgO-L** die Berücksichtigung von einschlägiger Berufserfahrung, die bei anderen Arbeitgebern erworben wurde, für den Fall der Neueinstellung. Haben Lehrkräfte i. S. v. Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren erworben, erfolgt die Einstufung in Stufe 2. Haben sie einschlägige Berufserfahrung von mindestens sieben Jahren erworben, erfolgt die Einstufung in Stufe 3. Diese ergänzende Vorschrift zu § 6 Absatz 2 Nr. 4 Satz 2 TV EntgO-L verhindert einen schnelleren Stufenaufstieg von Lehrkräften mit einschlägiger Berufserfahrung bei anderen Arbeitge-

bern gegenüber Lehrkräften, die ohne einschlägige Berufserfahrung in Stufe 1 eingestellt wurden.

Beispiel:

Eine Lehrkraft („Nichterfüller“ mit Lehramtsstudium ohne Vorbereitungsdienst), mit vier Jahren einschlägiger Berufserfahrung an einer Privatschule, soll zum 1. Oktober 2015 eingestellt werden. Die Eingruppierung erfolgt nach Abschnitt 2 Ziffer 1 Absatz 1 Satz 4 der Entgeltordnung Lehrkräfte in die EG 11.

Die Lehrkraft wird gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 3 TV EntgO-L unter Anerkennung ihrer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in Stufe 2 eingestellt. Die fünfjährige Laufzeit in Stufe 2 nach Stufe 3 beginnt am 1. Oktober 2015 zu laufen. Restzeiten werden nicht angerechnet.

VI. Angleichungszulage ab dem 1. August 2016, Anhang 1 zum TV EntgO-L

1. Allgemeines

In der Zuordnungstabelle für die „Erfüller“ in Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte entsprechen die Entgeltgruppen 13 bis 15 in ihrer zahlenmäßigen Benennung den zugeordneten Besoldungsgruppen A 13 bis A 15. Dagegen sind die Entgeltgruppen von der „kleinen“ EG 9 bis zur EG 11 jeweils der Besoldungsgruppe mit dem um „eins“ größeren Zahlenwert zugeordnet. Dieser „Bruch“ in der Zuordnung setzt sich in den Tabellen in Abschnitt 2 (Ziffern 1 und 2), in Abschnitt 3 (Unterabschnitte 1 bis 3), in Abschnitt 5 (Ziffer 1) und im Anhang 2 zu Abschnitt 6 der Entgeltordnung Lehrkräfte entsprechend fort.

Die Tarifvertragsparteien haben vereinbart, für die betroffenen Entgeltgruppen schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung (sog. „Parallel-Tabelle“) anzustreben. Ein erster Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer Angleichungszulage in Höhe von 30 Euro monatlich für Vollbeschäftigte. Für die Berechnung der Zulage bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften findet § 24 Absatz 2 TV-L Anwendung. Die weiteren Schritte bis zur endgültigen Angleichung sind jeweils in den künftigen Entgelttrunden zu vereinbaren.

Der Zulagenanspruch ist in der Entgeltordnung Lehrkräfte direkt beim jeweiligen Merkmal durch das Hinweiszeichen „**“ kenntlich gemacht.

Erst am Ende der Angleichungsphase erfolgt mit dem Wirksamwerden der „Parallel-Tabelle“ die Höhergruppierung. Damit treten während der Angleichungsphase noch nicht die an eine Höhergruppierung gekoppelten Folgen ein, z. B. unterbleibt die Anrechnung des Zugewinns der Angleichungszulage auf den Strukturausgleich gemäß § 12 Absatz 5 TVÜ-Länder i. d. F. des § 9 TV EntgO-L. Außerdem wird die bisherige Stufenzuordnung fortgeführt.

Die EG 9 stellt aufgrund der unterschiedlichen Stufenlaufzeiten in der sog. „kleinen“ EG 9 und der „regulären“ EG 9 eine Besonderheit dar. Hier ist der Anspruch auf die Angleichungszulage ergänzend im Anhang 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte geregelt. Da die Lehrkraft in diesem Fall in ihrer bisherigen Entgeltgruppe verbleibt, handelt es sich nach Abschluss der Angleichungsphase nicht um eine Höhergruppierung im Sinne von § 17 Absatz 4 TV-L, die einen Wechsel der Entgeltgruppen erfordert.

2. **Erstmaliger Anspruch auf die Angleichungszulage ab 1. August 2016**

Soweit Lehrkräfte ab dem 1. August 2016 erstmalig Anspruch auf eine Angleichungszulage nach der Entgeltordnung Lehrkräfte haben, ist zu unterscheiden zwischen Lehrkräften, die

- ab dem 1. August 2015 neu eingestellt werden oder
- zum 1. August 2015 in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet sind.

Für Lehrkräfte, die ab dem **1. August 2015 neu eingestellt** werden, findet die Entgeltordnung Lehrkräfte uneingeschränkt Anwendung. Diese Lehrkräfte sind von Anfang an nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte eingruppiert, die entsprechenden Fußnoten für die Angleichungszulage sind bereits fester Bestandteil der Eingruppierung. Erfüllt eine Lehrkraft am 1. August 2016 die Voraussetzungen einer Entgeltgruppe mit der Fußnote für die Angleichungszulage, hat sie automatisch Anspruch auf die Angleichungszulage. Eines gesonderten Antrages bedarf es nicht.

Beispiel:

Eine Lehrkraft („Erfüller“) wird zum 1. September 2015 an einer Regelschule eingestellt. In der Thüringer Besoldungsordnung A ist in der BesGr. A 12 das Amt einer Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Regelschulen ausgebracht. Nach Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte ist der BesGr. A 12 die EG 11 zugeordnet. Aufgrund der Fußnote besteht ein Anspruch auf eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1. Die Lehrkraft erhält ab dem 1. September 2015 Tabellenentgelt der EG 11. Ab dem 1. August 2016 hat sie - ohne Antrag - zusätzlich Anspruch auf die Angleichungszulage i. H. von 30 Euro monatlich.

Lehrkräfte, die **am 1. August 2015 in die Entgeltordnung übergeleitet** werden, verbleiben gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L zunächst in der Entgeltgruppe, die sie am 31. Juli 2015 innegehabt haben. Sie befinden sich zwar „unter dem Dach“ der Entgeltordnung Lehrkräfte. Für die Zahlung der Angleichungszulage bedarf es jedoch eines Antrags. Zu diesem Personenkreis siehe C. II. 3.2.

3. **Höhe der Angleichungszulage**

3.1 **Entwicklung der Angleichungszulage**

Nach **Satz 2 1. Halbsatz des Anhangs 1** zum TV EntgO-L beträgt die Angleichungszulage ab 1. August 2016 30 Euro monatlich. Die ab 2017 folgenden Schritte des Annäherungsverfahrens (Erhöhung der Zulage und Zeitpunkt) sind nach der Tarifeinigung Lehrkräfte vom 28. März 2015 künftigen Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien vorbehalten.

3.2 **Maximalbetrag der Angleichungszulage**

Gemäß **Satz 2 2. Halbsatz des Anhangs 1** zum TV EntgO-L darf die Angleichungszulage höchstens den Betrag erreichen, der bei entsprechender Anwendung des § 29a Absatz 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L nach den Regelungen über die Stufenzuordnung bei Höhergruppierungen zustehen würde. Dadurch wird sichergestellt, dass Lehrkräfte während der Angleichungsphase insgesamt kein höheres Entgelt erhalten, als sie bei einer sofortigen Inkraftsetzung der „Parallel-Tabelle“ erhalten würden. Diese

Regelung kommt allerdings derzeit noch nicht zum Tragen, da der fiktive Höhergruppierungsgewinn selbst in den niedrigen Entgeltgruppen mindestens den Garantiebetrug von 30,67 Euro (Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L) erreicht und somit immer über dem Betrag der Angleichungszulage von 30 Euro liegt.

Beispiel 1: (Entgelte abgesenkt gemäß § 20 TVÜ-Länder)

An einer berufsbildenden Schule ist ein Fachlehrer in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung (Abschnitt 3 Unterabschnitt 2) eingesetzt. Der entsprechende Beamte ist der BesGr. A 9 zugeordnet. Der tarifbeschäftigte Fachlehrer ist, da er nicht mindestens über eine abgeschlossene fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung verfügt, in EG 7 eingruppiert (Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Ziffer 3).

a) Der Fachlehrer ist in EG 7 der Stufe 2 zugeordnet und erhält ab 1. März 2016 ein Tabellenentgelt von 2.529,74 Euro. Ab 1. August 2016 erhält er zusätzlich eine Angleichungszulage in Höhe von 30 Euro monatlich. Im Falle der (sofortigen) vollständigen Angleichung wäre er nach EG 8 höhergruppiert und würde (entsprechend § 29a Absatz 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L) der Stufe 2 zugeordnet. Dort erhielte er ein Tabellenentgelt in Höhe von 2.698,42 Euro. Der (fiktive) Höhergruppierungsgewinn von 168,68 Euro stellt den Maximalbetrag für die Angleichungszulage dar. Er liegt höher als der Betrag der Angleichungszulage von 30 Euro monatlich, so dass diese ab 1. August 2016 in voller Höhe zusteht.

b) Der Fachlehrer ist in EG 7 der Stufe 3 zugeordnet und erhält ab 1. März 2016 ein Tabellenentgelt von 2.686,78 Euro. Ab 1. August 2016 erhält er zusätzlich eine Angleichungszulage in Höhe von 30 Euro. Im Falle der (sofortigen) vollständigen Angleichung wäre er nach EG 8 höhergruppiert und würde (entsprechend § 29a Absatz 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L) der Stufe 2 zugeordnet. Dort erhielte er ein Tabellenentgelt in Höhe von 2.698,42 Euro. Aufgrund des (fiktiven) Höhergruppierungsgewinns von 11,64 Euro stünde ihm stattdessen der Garantiebetrug von 30,67 Euro zu. Dies ist der Maximalbetrag für die Angleichungszulage; er liegt höher als der Betrag der Angleichungszulage von 30 Euro monatlich, so dass diese ab 1. August 2016 in voller Höhe zusteht.

Die Höhe des Maximalbetrags der Angleichungszulage ist nicht statisch festgelegt, sondern verändert sich. Sie ist abhängig von der aktuellen Entgelttabelle und der aktuellen Einstufung der Lehrkraft. Daher ändert sich der Maximalbetrag z. B. bei allgemeinen Entgeltanpassungen; in diesem Fall ist der Maximalbetrag ausgehend von den erhöhten Beträgen der Entgelttabelle neu zu berechnen und nicht etwa der Maximalbetrag der Zulage um den linearen Steigerungssatz der allgemeinen Entgeltanpassung zu erhöhen. Die Höhe des Maximalbetrags ändert sich auch, wenn die Lehrkraft eine höhere Stufe in ihrer Entgeltgruppe erreicht.

Beispiel 2: (Entgelte abgesenkt gemäß § 20 TVÜ-Länder)

Der Fachlehrer im Beispiel 1 erreicht am 1. November 2016 die nächsthöhere Stufe.

a) Der Fachlehrer ist nunmehr in EG 7 der Stufe 3 zugeordnet und erhält ein Tabellenentgelt von 2.686,78 Euro. Im Falle der (sofortigen) vollständigen Angleichung wäre er nach EG 8 höhergruppiert und würde (entsprechend § 29a Absatz 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L) der Stufe 2 zugeordnet. Dort erhielte er ein Tabellenentgelt in Höhe von 2.698,42 Euro. Aufgrund des (fiktiven) Höhergruppierungsgewinns von 11,64 Euro stünde ihm stattdessen der Garantiebetrug von 30,67 Euro zu. Dies ist der Maximalbetrag für die Angleichungszulage; er liegt höher als der Betrag der Angleichungszulage von 30 Euro monatlich, so dass diese ab 1. November 2016 weiter in voller Höhe zusteht.

b) Der Fachlehrer ist nunmehr in EG 7 der Stufe 4 zugeordnet und erhält ein Tabellenentgelt von 2.803,10 Euro. Im Falle der (sofortigen) vollständigen Angleichung wäre er nach EG 8 höhergruppiert und würde (entsprechend § 29a Absatz 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L) der Stufe 2 zugeordnet. Dort erhielte er ein Tabellenentgelt in Höhe von 2.698,42 Euro. Aufgrund des (fiktiven) Höhergruppierungsgewinns von 11,64 Euro stünde ihm stattdessen der Garantiebetrug von 30,67 Euro zu. Dies ist der Maximalbetrag für die Angleichungszulage; er liegt höher als der Betrag der Angleichungszulage von 30 Euro monatlich, so dass diese ab 1. November 2016 weiter in voller Höhe zusteht.

re er nach EG 8 höhergruppiert und würde (entsprechend § 29a Absatz 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L) der Stufe 3 zugeordnet. Dort erhielt er ein Tabellenentgelt in Höhe von 2.814,73 Euro. Aufgrund des (fiktiven) Höhergruppierungsgewinns von 11,63 Euro stünde ihm stattdessen der Garantiebetrug von 30,67 Euro zu. Dies ist der Maximalbetrag für die Angleichungszulage; er liegt höher als der Betrag der Angleichungszulage von 30 Euro monatlich, so dass diese ab 1. November 2016 weiter in voller Höhe zusteht.

3.3 Sonderfall: Angleichungszulage in der „kleinen“ EG 9

Nach Satz 3 des Anhangs 1 zum TV EntgO-L gelten für Lehrkräfte in der „kleinen“ EG 9 Besonderheiten, da die vollständige Angleichung hier nicht durch eine echte Höhergruppierung sondern durch die Öffnung der „regulären“ EG 9 (mit der Stufe 5 als Endstufe) bewirkt wird. In diesen Fällen kann sich lediglich die Stufenzuordnung verändern. Betroffenen Lehrkräften steht daher nur in bestimmten Jahren der Laufzeit in einer Stufe die Angleichungszulage zu. Sie erhalten während der Angleichungsphase nur dann ein höheres Entgelt, wenn sie auch bei (sofortiger) vollständiger Angleichung ein höheres Entgelt erhalten würden.

Insoweit ist der Anspruch auf die Angleichungszulage nicht statisch festgelegt, sondern verändert sich. Er ist abhängig von der aktuellen Entgelttabelle und der aktuellen Einstufung der Lehrkraft. Daher kann der Anspruch auf die Angleichungszulage erlöschen oder entstehen, wenn die Lehrkraft ein neues Jahr innerhalb der Stufe oder eine höhere Stufe in ihrer Entgeltgruppe erreicht.

Beispiel: (Entgelte abgesenkt gemäß § 20 TVÜ-Länder)

An einer berufsbildenden Schule ist ein übergeleiteter Fachlehrer mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung (Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Ziffer 2) eingesetzt. Der entsprechende Beamte ist der BesGr. A 9 zugeordnet. Der tarifbeschäftigte Fachlehrer ist daher in der „kleinen“ EG 9 eingruppiert. Der Beschäftigte stellt fristgerecht einen Antrag auf die Angleichungszulage (siehe C. II. 3.2)

a) Der Fachlehrer ist seit 1. Februar 2014 in der „kleinen“ EG 9 der Stufe 3 zugeordnet. Er erhält ab 1. März 2016 ein Tabellenentgelt von 3.017,51 Euro. Ab 1. August 2016 kommt für ihn eine Angleichungszulage in Höhe von 30 Euro monatlich in Betracht. Der Fachlehrer befindet sich im 3. Jahr der Stufenlaufzeit in Stufe 3 und wäre im Falle der (sofortigen) vollständigen Angleichung in der „regulären“ EG 9 ebenfalls der Stufe 3 zugeordnet. Ein Anspruch auf die Angleichungszulage ab August 2016 besteht somit nicht.

Am 1. Februar 2017 beginnt das 4. Jahr der Stufenlaufzeit in Stufe 3. Im Falle der (sofortigen) vollständigen Angleichung wäre er in der „regulären“ EG 9 der Stufe 4 zugeordnet, so dass ein Anspruch auf die Angleichungszulage ab Februar 2017 besteht.

b) Der Fachlehrer ist seit 1. Februar 2008 in der „kleinen“ EG 9 der Stufe 3 zugeordnet. Er erhält ab 1. März 2016 ein Tabellenentgelt von 3.017,51 Euro. Ab 1. August 2016 kommt für ihn eine Angleichungszulage in Höhe von 30 Euro monatlich in Betracht. Der Fachlehrer befindet sich im 9. Jahr der Stufenlaufzeit in Stufe 3. Im Falle der (sofortigen) vollständigen Angleichung wäre er in der „regulären“ EG 9 der Stufe 4 zugeordnet, so dass ein Anspruch auf die Angleichungszulage ab August 2016 besteht.

Am 1. Februar 2017 beginnt das 1. Jahr der Stufenlaufzeit in Stufe 4. Im Falle der (sofortigen) vollständigen Angleichung wäre er in der „regulären“ EG 9 ebenfalls der Stufe 4 zugeordnet, so dass ein Anspruch auf die Angleichungszulage ab Februar 2017 **nicht mehr** besteht.

Ab dem 1. Februar 2021 beginnt das 5. Jahr der Stufenlaufzeit in Stufe 4. Im Falle der (sofortigen) vollständigen Angleichung wäre er in der „regulären“ EG 9 dann der Stufe 5 zugeordnet, so dass ein Anspruch auf die Angleichungszulage ab Februar 2021 wieder besteht.

Auch wenn eine neue Stufe bzw. ein neues Jahr innerhalb der Stufe im Laufe eines Kalendermonats erreicht wird, entsteht oder erlischt der Anspruch auf die Angleichungszulage jeweils zum Anfang bzw. Ende des Kalendermonats. Da die Beschäftigten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an erhalten, in dem die neue Stufe erreicht wird (§ 17 Absatz 1 TV-L), richtet sich auch der Anspruch auf die Angleichungszulage nach diesem Zeitpunkt. Dementsprechend kommt § 24 Absatz 3 TV-L nicht zur Anwendung.

Die Überwachung des Entstehens oder Erlöschens des Zahlungsanspruchs in den Fällen eines dem Grunde nach bestehenden Anspruchs auf die Angleichungszulage obliegt der Thüringer Landesfinanzdirektion – Abteilung Bezüge (siehe hierzu auch C. II. 3.2.4)

C. Überleitung der Lehrkräfte in die Entgeltordnung Lehrkräfte zum 1. August 2015

I. Überleitung zum 1. August 2015 gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des 11 TV EntgO-L

1. Überleitung aller vorhandenen Lehrkräfte

Grundsätzlich werden gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L alle Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Juli 2015 hinaus fortbesteht, und die am 1. August 2015 unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen, in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet. Damit werden

- am 31. Oktober 2006 aus dem BAT / BAT-O in den TV-L übergeleitete Lehrkräfte und
- seit dem 1. November 2006 in den TV-L neu eingestellte Lehrkräfte

übergeleitet, wenn das Arbeitsverhältnis am 1. August 2015 noch besteht und unter den § 44 TV-L fällt. Die Lehrkräfte befinden sich damit ab diesem Datum „unter dem Dach“ der Entgeltordnung Lehrkräfte.

Die Beendigung der Anwendung des § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 zum 31. Juli 2015 (siehe § 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 10 TV EntgO-L) gilt nur für Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen (siehe B. II. 1.).

2. Überleitung unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe, § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L

Die Lehrkräfte sind gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet. Dies gilt allerdings nur für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit.

Damit setzt § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L die Tarifautomatik (siehe auch B. I. 2.) vorübergehend außer Kraft. So wird vermieden, dass die Lehrkräfte ab 1. August 2015 nach § 12 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L i. V. m. der Entgeltordnung Lehrkräfte unmittelbar eingruppiert sind, was vereinzelt auch zu Herabgruppierungen (z. B. bei Religionslehrern im Tarifgebiet West) hätte führen können.

Die bisherige Vorläufigkeit der Zuordnung zu den Entgeltgruppen (vgl. die Überschrift der Anlage 4 TVÜ-Länder) wurde beendet. Nach Satz 1 der Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L gilt die Entgeltgruppe, die sich aufgrund der Regelungen in

- den Lehrer-Richtlinien der TdL,
- § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 i. V. m. den Lehrer-Richtlinien-O der TdL oder
- landesspezifischen Eingruppierungsregelungen

ergibt, als ab dem 1. August 2015 zutreffende Entgeltgruppe.

Eine am 31. Juli 2015 eventuell noch bestehende vorläufige Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TV-L nach der Anlage 2 oder 4 TVÜ-Länder gilt als Eingruppierung. Bei der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte findet keine Überprüfung und Neufestsetzung der Eingruppierung statt (Satz 3 der Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L).

Dies schließt allerdings korrigierende Rückgruppierungen nicht aus, d. h. eine bisher fehlerhafte Eingruppierung wird auch mit der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte nicht geheilt.

Durch die Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte erfolgt gemäß den Sätzen 2 und 3 der Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L keine Zuordnung der konkreten Tätigkeit zu den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte. Die Lehrkräfte befinden sich lediglich „unter dem Dach“ der Entgeltordnung Lehrkräfte für den Fall, dass sich ab dem Inkrafttreten am 1. August 2015 Änderungen ergeben. Das gilt sowohl für Eingruppierungsvorgänge als auch für Änderungen der Tätigkeit, die einen Anspruch auf eine Zulage (z. B. Entgeltgruppenzulage oder Angleichungszulage) auslösen, ohne dass sich die Eingruppierung ändert.

Beispiel:

Eine Lehrkraft war 2010 an einer Grundschule als „Erfüller“ in EG 11 eingestellt worden. Das Amt eines Grundschullehrers ist im Besoldungsrecht Thüringens mit der BesGr. A 12 ausgewiesen. Mit Inkrafttreten zum 1. August 2015 ist in Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte dieser Besoldungsgruppe die EG 11 zugeordnet. Aufgrund der Fußnote besteht ab dem 1. August 2016 ein Anspruch auf die Angleichungszulage von 30 Euro monatlich.

Für die Lehrkraft besteht die Möglichkeit, nach § 29a Absatz 3 Satz 5 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L einen Antrag zu stellen. Übt sie das Antragsrecht aus, mündet sie am 1. August 2016 endgültig in die Entgeltordnung Lehrkräfte ein und nimmt am Verfahren der stufenweisen Angleichung der Entgeltgruppen zu den Besoldungsgruppen mit Zahlung der Angleichungszulage von 30 Euro monatlich teil. An dessen Ende steht dann die Höhergruppierung von EG 11 nach EG 12.

3. Fortgeltung bisheriger Stufenregelungen, § 29a Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L

Soweit für die bisherige Eingruppierung besondere Stufenregelungen galten (z. B. „kleine“ EG 9 mit Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6), gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort (§ 29a Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L).

Diese besonderen Stufenregelungen waren z. B. in den Tätigkeitsmerkmalen der - mit Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L - zum 1. Januar 2012 angepassten Lehrer-Richtlinien-O der TdL enthalten. Diese Richtlinien sind zum 31. Juli 2015 aufgehoben worden.

Für Eingruppierungsvorgänge ab dem 1. August 2015 ergeben sich die besonderen Stufenlaufzeiten unmittelbar aus den ausgebrachten Klammerzusätzen an den jeweiligen Eingruppierungsregelungen oder Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung Lehrkräfte (vgl. auch § 16 Absatz 1 Satz 2 bzw. § 16 Absatz 3 Satz 2 TV-L nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 TV EntgO-L).

4. Bestandsschutz für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit, § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L

Die aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte beibehaltene bisherige Entgeltgruppe gilt für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. **Ändert sich ab dem 1. August 2015 die auszuübende Tätigkeit, greift die Tarifautomatik** (siehe auch B. I. 2.) ein. Die Lehrkraft ist dann mit Übertragung der neuen, nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeiten nach § 12 Absatz 1 Satz 3 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich aus den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte ergibt.

Beispiel 1:

Eine Lehrkraft („Erfüller“) war 2008 an einer Förderschule eingestellt worden. Das Amt eines Förderschullehrers mit der Befähigung für das Lehramt an einer Förderschule ist im Besoldungsrecht Thüringens der BesGr. A 13 zugewiesen. Die Lehrkraft war damit gemäß Abschnitt A Nr. 1 der Lehrer-Richtlinien-O der TdL (zum 31. Juli 2015 außer Kraft getreten) in der EG 13 eingruppiert. Mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte zum 1. August 2015 ist die Lehrkraft unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet (§ 29a Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L).

Zum 1. September 2016 wird die Lehrkraft, nachdem sie zuvor bereits mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ständigen Vertreters des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern betraut war, von der zuständigen Stelle in das Amt eines Förderschulkonrektors als ständiger Vertreter des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern eingewiesen. Das Amt ist im Besoldungsrecht Thüringens mit der BesGr. A 14 ausgewiesen. Sofern alle weiteren Voraussetzungen wie bei einer beamteten Lehrkraft erfüllt sind (z. B. Erfüllung der Beförderungswartezeit sowie freie und besetzbare Planstelle) ist die Lehrkraft gemäß Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte in EG 14 eingruppiert.

Im vorliegenden Fall werden der Lehrkraft nach Inkrafttreten der Entgeltordnung andere Tätigkeiten übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe entsprechen. Damit findet ein neuer Eingruppierungsvorgang gemäß § 12 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L statt.

Es handelt sich nicht um eine mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte mögliche Höhergruppierung bei unverändert ausgeübter Tätigkeit, für die ein Antrag nach § 29a Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L erforderlich ist. Die Lehrkraft mündet mit der neuen Eingruppierung endgültig und vollständig in die Entgeltordnung Lehrkräfte ein.

Die Tarifautomatik greift ab dem 1. August 2015 auch dann ein, wenn die Übertragung der neuen, nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeiten nach § 12 Absatz 1 Satz 3 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L in dieselbe Entgeltgruppe führt.

Beispiel 2:

Eine Lehrkraft („Erfüller“) war 2011 an einer Grundschule eingestellt worden. Das Amt eines Grundschullehrers ist im Besoldungsrecht Thüringens der BesGr. A 12 zugewiesen. Die Lehrkraft war damit gemäß Abschnitt A Nr. 1 der Lehrer-Richtlinien-O der TdL (zum 31. Juli 2015 außer Kraft getreten) in der EG 11 eingruppiert. Mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte zum 1. August 2015 ist die Lehrkraft unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet (§ 29a Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L).

Zum 1. November 2015 wird die Lehrkraft von der zuständigen Stelle in das Amt eines Direktors einer Grundschule mit mehr als 80 Schülern eingewiesen, nachdem sie bereits zuvor mit der Wahrnehmung der Geschäfte dieses Amtes betraut war. Das Amt ist im Besoldungsrecht Thüringens mit der BesGr. A 12 mit Amtszulage ausgewiesen. Sofern alle weiteren Voraussetzungen wie bei einer beamteten Lehrkraft erfüllt sind (z. B. Erfüllung der Beförderungswartezeit sowie freie und besetzbare Planstelle) ist die Lehrkraft in EG 11 eingruppiert (Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte) und erhält eine Entgeltgruppenzulage in Höhe der besoldungsrechtlichen Amtszulage (Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 3 und 4 der Entgeltordnung Lehrkräfte).

Im vorliegenden Fall werden der Lehrkraft nach Inkrafttreten der Entgeltordnung andere Tätigkeiten übertragen. Damit findet ein neuer Eingruppierungsvorgang gemäß § 12 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L statt, auch wenn dieser am Ende in dieselbe Entgeltgruppe führt. Es handelt sich nicht um eine mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte unverändert ausgeübte Tätigkeit, für die ein Antrag nach § 29a Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L erforderlich ist. Die Lehrkraft mündet mit der neuen Eingruppierung endgültig und vollständig in die Entgeltordnung Lehrkräfte ein und die Tarifautomatik setzt ein. Damit ist ein Antrag auf die Angleichungszulage (vgl. C. II. 3.2) nicht mehr erforderlich, diese ist antragsunabhängig zu gewähren. Die Änderung der Tätigkeit ist in einem Änderungsvertrag zu vereinbaren.

5. Befristete Arbeitsverhältnisse

Lehrkräfte, die sich am 31. Juli 2015 und am 1. August 2015 in einem befristeten Arbeitsverhältnis befinden, werden - wie alle anderen Beschäftigten auch - gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet.

Der Bestandsschutz für die bisherige Entgeltgruppe wird allerdings nur für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit gewährt (siehe C. I. 4.), so dass sich bei

- einer Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses bzw. einer weiteren Befristung oder
- einer Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis

die Frage stellt, ob § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L weiterhin Anwendung findet oder eine Neueingruppierung nach § 12 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L i. V. m. der Entgeltordnung Lehrkräfte erfolgt.

Wird die am 31. Juli 2015 ausgeübte **Tätigkeit** in diesen Fällen **unverändert fortgeführt**, verbleibt es bei der Anwendung des § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Tarifregelung unter Berücksichtigung des tariflichen Gesamtzusammenhangs: Für die in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleiteten Beschäftigten ist die bis zum 31. Juli 2015 maßgebende Entgeltgruppe zur echten Eingruppierung geworden (Sätze 1 und 2 der Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L). Diese ist - für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit - gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder bestandsgeschützt, auch wenn die Tätigkeit in der Entgeltordnung Lehrkräfte einer niedrigeren Entgeltgruppe zugeordnet ist.

Beispiel 1 (Weitere Befristung):

Eine Lehrkraft („Nichterfüller“ mit Lehramtsstudium ohne Vorbereitungsdienst) war an einem Gymnasium in EG 11 befristet zur Vertretung für die Dauer einer Elternzeit bis zum 31. Dezember 2015 eingestellt worden. Zum 1. August 2015 wird die Lehrkraft unter Beibehaltung der EG 11 in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet. Im Anschluss an die Elternzeit nimmt die eigentliche Stelleninhaberin Sonderurlaub aus familiären Gründen (Betreuung eines Kindes) bis zum 31. Dezember 2017, der befristete Arbeitsvertrag wird für den gleichen Zeitraum verlängert.

§ 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L ist weiter anzuwenden. Es findet kein Eingruppierungsvorgang i. S. v. § 12 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L statt. Es erfolgt keine Zuordnung der Tätigkeit zu den Eingruppierungsregelungen in der Entgeltordnung Lehrkräfte.

Da sich für diese Lehrkraft nach der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Entgeltgruppe ergibt, kann sie jedoch einen Antrag nach § 29a Absatz 3 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L stellen (siehe C. II. 2.2)

Beispiel 2 (Übernahme in unbefristetes Arbeitsverhältnis):

Eine Lehrkraft („Erfüller“) war an einem Gymnasium in EG 13 befristet zur Vertretung einer anderen Lehrkraft für deren Rente auf Zeit bis zum 29. Februar 2016 eingestellt worden. Zum 1. August 2015 wird die Lehrkraft unter Beibehaltung der EG 13 in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet. Da dem eigentlichen Stelleninhaber ab 1. März 2016 eine unbefristete Rente bewilligt wurde, wird mit der Beschäftigten ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ab 1. März 2016 geschlossen. Ihre Tätigkeiten bleiben unverändert.

§ 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L ist weiter anzuwenden. Es findet kein Eingruppierungsvorgang i. S. v. § 12 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L statt. Es erfolgt keine Zuordnung der Tätigkeit zu den Eingruppierungsregelungen in der Entgeltordnung Lehrkräfte.

§ 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L ist auch dann weiter anzuwenden, wenn neben der Verlängerung der Befristung, einer weiteren Befristung oder Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis **weitere arbeitsvertragliche Änderungen** (z. B. Verringerung oder Erhöhung der Arbeitszeit) vorgenommen werden, ohne dass sich dabei die auszuübende Tätigkeit ändert.

Beispiel 3 (Weitere Befristung, Arbeitszeitverringerung und Nebenabrede):

Eine Lehrkraft („Erfüller“) war an einer Regelschule in EG 11 befristet zur Vertretung einer anderen Lehrkraft für die Dauer eines Sonderurlaubs aus familiären Gründen bis zum 31. August 2015 in Vollzeit eingestellt worden. Zum 1. August 2015 wird die Beschäftigte unter Beibehaltung der EG 11 in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet. Im Anschluss an den Sonderurlaub kehrt der eigentliche Stelleninhaber befristet bis zum 30. November 2016 mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf seine Stelle zurück. Mit der Vertretungskraft wird das befristete Arbeitsverhältnis bis zum selben Zeitpunkt ebenfalls mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Ar-

beitszeit und der Vereinbarung einer Nebenabrede zur Ableistung von Mehrarbeit gemäß § 6 Absatz 5 TV-L verlängert.

§ 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L ist weiter anzuwenden. Es findet kein Eingruppierungsvorgang i. S. v. § 12 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L statt. Es erfolgt keine Zuordnung der Tätigkeit zu den Eingruppierungsregelungen in der Entgeltordnung Lehrkräfte.

Die dargelegten Grundsätze gelten unabhängig davon, ob die Befristung mit Sachgrund (§ 14 Absatz 1 TzBfG) oder ohne Sachgrund (§ 14 Absatz 2 TzBfG) erfolgt ist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass **bei** der Verlängerung sachgrundloser Befristungen eine Änderung der übrigen Arbeitsbedingungen nicht zulässig ist.

Für diejenigen Fälle, in denen ein befristetes Arbeitsverhältnis einer Lehrkraft zum Ferienbeginn endet und zum Ferienende ein weiteres befristetes Arbeitsverhältnis beginnt, im Übrigen aber die Bedingungen der unverändert auszuübenden Tätigkeit (siehe C. I. 4) erfüllt sind, werden keine Bedenken erhoben, in entsprechender Anwendung der Nr. 1 der Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder das Überleitungsrecht des § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L weiterhin anzuwenden.

6. **Weitergewährung von Entgeltbestandteilen, die an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe geknüpft waren, § 29a Absatz 2 Satz 3 und 4 TVÜ-Länder**

Da die Lehrkräfte gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet sind, gilt im Grundsatz, dass Ansprüche auf **Zulagen aus dem Eingruppierungsrecht** allein aufgrund der Entgeltordnung Lehrkräfte bestehen können.

Im Bereich der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A) enthält § 29a Absatz 2 Satz 3 und 4 TVÜ-Länder für den Fall, dass derartige Zulagen in der Entgeltordnung zum TV-L nur noch **in geringerer Höhe oder überhaupt nicht mehr** vorgesehen sind, nachstehende Besitzstandsregelung, die im § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L so **nicht** vereinbart ist:

§ 29a Absatz 2 Satz 3 und 4 TVÜ-Länder:

„³Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in der Entgeltordnung zum TV-L in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Januar 2012 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin bestehen; § 9 Absatz 4 bleibt unberührt. ⁴Satz 3 gilt entsprechend, wenn besondere Entgeltbestandteile in der Entgeltordnung zum TV-L nicht mehr vereinbart sind.“

Die Durchführungshinweise des Thüringer Finanzministeriums zur Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L) – Änderungstarifverträge Nr. 4 und Nr. 5 zum TV-L und TVÜ-Länder vom 2. Januar 2012 bzw. 23. August 2012 enthalten hierzu folgende Aussage:

Abschnitt C Ziffer I. 6.1:

„Soweit im früheren Eingruppierungsrecht besondere Entgeltbestandteile an die Tätigkeit geknüpft waren, die in der Entgeltordnung nur noch **in geringerer Höhe** vorgesehen sind, wird gemäß § 29a Absatz 2 Satz 3 1. Halbsatz TVÜ-Länder grundsätzlich

- der Entgeltbestandteil nach der Entgeltordnung zum TV-L sowie
- eine statische (Differenz-)Zulage in Höhe der Differenz zum bisherigen Betrag gewährt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird, und die sonstigen Voraussetzungen für die Zulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen.

Gemäß § 29a Absatz 2 Satz 4 TVÜ-Länder gilt dies entsprechend, wenn besondere Entgeltbestandteile in der Entgeltordnung zum TV-L **nicht mehr vereinbart** sind. In diesem Fall wird als statische (Differenz-)Zulage der bisherige Betrag fortgezahlt.“

Sofern einer Lehrkraft nach bisherigem Recht eine derartige Zulage zustand (z. B. eine nach der Protokollerklärung Nr. 3 zu Abschnitt B der Lehrer-Richtlinien-O der TdL gezahlte Amts- oder Stellenzulage) und diese in der Entgeltordnung Lehrkräfte nicht mehr vorgesehen ist, bestehen keine Bedenken, diese Zulagen außertariflich in entsprechender Anwendung des § 29a Absatz 2 Satz 3 und 4 TVÜ-Länder weiter zu gewähren.

7. Keine Mitbestimmung bei der Überleitung in die Entgeltordnung

Die Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte unterliegt nicht der Mitbestimmung. Gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L bleibt es bei der Zuordnung zu der bisherigen Entgeltgruppe und Stufe, ohne dass eine Zuordnung zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung Lehrkräfte erfolgt. Klarstellend haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, dass bei der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte keine Überprüfung und Neufestsetzung der Eingruppierung stattfindet (Satz 3 der Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L).

II. Anträge gemäß § 29a Absatz 3 bis 5 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L

1. Grundsätze

Grundsätzlich sind alle Lehrkräfte gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L unter Beibehaltung ihrer Entgeltgruppe in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet. Soweit sich für die über den 31. Juli 2015 hinaus auszuübende Tätigkeit aus der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Entgeltgruppe ergibt, werden Lehrkräfte nur **auf Antrag** der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. Die Stufenzuordnung richtet sich hierbei nach den Regelungen für Höhergruppierungen gemäß § 17 Absatz 4 TV-L. Auch soweit sich aus der Entgeltordnung Lehrkräfte für die über den 31. Juli 2015 hinaus auszuübende Tätigkeit ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage bzw. eine Angleichungszulage ergibt, wird diese nur auf Antrag gewährt.

Der TV EntgO-L enthält in § 7 eine Maßgabe zur Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L. Diese findet auf Höhergruppierungen, die aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung Lehrkräfte erfolgen, keine Anwendung. Die Vorschrift setzt voraus, dass die „bisherige Entgeltgruppe“ bereits aufgrund der Entgeltordnung Lehrkräfte ermittelt wurde.

2. Höhergruppierung auf Antrag, § 29a Absatz 3 und 4 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L

2.1 Antragsrecht, § 29a Absatz 3 Satz 1 i. d. F. des § 11 TV EntgO-L

Grundsätzlich sind Lehrkräfte gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit unter Beibehaltung ihrer bisherigen Entgeltgruppe in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet. Insoweit wird die Tarifautomatik (siehe B. I. 2.) zeitweise außer Kraft gesetzt.

Das Außerkraftsetzen der Tarifautomatik unterbleibt gemäß § 29a Absatz 3 und 4 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L auf Antrag rückwirkend zum 1. August 2015, wenn sich bei der Eingruppierung nach § 12 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L i. V. m. der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Entgeltgruppe ergibt als nach § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L.

Die Protokollerklärung zu § 29a Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L stellt klar, dass das Antragsmerkmal auch für den Wechsel von einem Eingruppierungsmerkmal der „kleinen“ EG 9 in ein Eingruppierungsmerkmal der „regulären“ EG 9 besteht, obwohl in diesen Fällen keine Höhergruppierung i. S. von § 17 Absatz 4 TV-L vorliegt.

2.2 Antrag, § 29a Absatz 4 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L

Soweit sich nach der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 des TV EntgO-L, wird die Lehrkraft gemäß § 29a Absatz 3 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L auf Antrag in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Antrag schriftlich gestellt werden.

Der Antrag kann - soweit das Arbeitsverhältnis nicht am 1. August 2015 geruht hat - gemäß § 29a Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L nur **bis zum Ablauf des 31. Juli 2016** gestellt werden.

Hat das Arbeitsverhältnis am 1. August 2015 geruht, z. B. wegen

- Elternzeit (ohne elternzeitunschädliche Teilzeitbeschäftigung) gemäß § 15 BEEG,
- Sonderurlaub gemäß § 28 TV-L,
- (vollständige) Pflegezeit gemäß §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 PflegeZG sowie
- Rente auf Zeit (vgl. § 33 Absatz 2 Satz 6 TV-L),

kann die Lehrkraft den Antrag gemäß § 29a Absatz 4 Satz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L **innerhalb eines Jahres ab der Wiederaufnahme der Tätigkeit** stellen.

Beispiel 1:

Das Arbeitsverhältnis der Lehrkraft ruht wegen Sonderurlaubs (§ 28 TV-L) vom 1. April 2015 bis zum 31. März 2017.

Die Lehrkraft kann - sofern sich nach der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L - einen Antrag bis zum 31. März 2018, 24:00 Uhr stellen.

Andere Fallgestaltungen schieben die Frist nicht hinaus. Deshalb kann der Antrag auch dann nur bis zum 31. Juli 2016 gestellt werden, wenn z. B.

- das Ruhen erst nach dem 1. August 2015 beginnt,

Beispiel 2:

Eine Lehrkraft tritt am 1. Oktober 2015 einen zweijährigen Sonderurlaub (§ 28 TV-L) an.

Die Lehrkraft kann - sofern sich nach der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L - einen Antrag nur bis zum 31. Juli 2016, 24:00 Uhr stellen.

- die Lehrkraft am 1. August 2015 Entgeltfortzahlung in den Fällen des § 21 Satz 1 TV-L erhält,

Beispiel 3:

Eine Lehrkraft hat vom 23. Juli 2015 bis zum 20. August 2015 Urlaub.

Die Lehrkraft kann - sofern sich nach der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L - einen Antrag nur bis zum 31. Juli 2016, 24:00 Uhr stellen.

- die Lehrkraft am 1. August 2015 arbeitsunfähig erkrankt ist, ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht mehr besteht und das Arbeitsverhältnis nicht wegen Bezugs einer Erwerbsminderungsrente ruht.

Beispiel 4:

Eine Lehrkraft ist arbeitsunfähig erkrankt und erhält über den 1. August 2015 hinaus noch bis zum 19. Februar 2016 Krankengeld von der Krankenkasse sowie den Krankengeldzuschuss gemäß § 22 Absatz 2 TV-L.

Die Lehrkraft kann - sofern sich nach der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L - einen Antrag nur bis zum 31. Juli 2016, 24:00 Uhr stellen.

Bei der Frist des § 29a Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L handelt es sich um eine Ausschlussfrist, die **als speziellere Regelung der allgemeinen Ausschlussfrist des § 37 TV-L vorgeht**. Verspätet gestellte Anträge sind abzulehnen, denn der Anspruch auf eine höhere Eingruppierung nach § 29a Absatz 3 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L ist mit Ablauf der Frist untergegangen. Die Beschäftigten verbleiben in diesem Fall gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

Für den Sonderfall, dass zunächst eine Höhergruppierung mit der Antragsfrist bis zum 31. Juli 2016 (§ 29a Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L) möglich ist und nachfolgend Anspruch auf eine Angleichungszulage (30 Euro monatlich) mit der Antragsfrist bis zum 31. Juli 2017 (§ 29a Absatz 5 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L) besteht, siehe C. II. 3.2.5.

Sofern das Arbeitsverhältnis einer Lehrkraft bis zum 31. Juli 2016 endet, werden keine Bedenken erhoben, die o. a. Grundsätze entsprechend anzuwenden.

Beispiel 5:

Das Arbeitsverhältnis einer Lehrkraft ist bis zum 29. Februar 2016 befristet.

Die Lehrkraft kann - sofern sich nach der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L - einen Antrag bis zum 31. Juli 2016, 24:00 Uhr stellen.

Entsprechende Anträge der Beschäftigten sind durch die Staatlichen Schulämter sowohl hinsichtlich der Einhaltung der Ausschlussfrist als auch hinsichtlich der materiellen Berechtigung zu prüfen. Der Thüringer Landesfinanzdirektion - Abteilung Bezüge – sind die Änderungen mittels Vordruck anzuzeigen, wobei die Angabe der Entgeltgruppe, des Abschnitts, gegebenenfalls Unterabschnitts, Ziffer sowie Referenzbesoldungsgruppe des Beamten bzw. Tätigkeitsmerkmal (Fallgruppe) der Entgeltordnung Lehrkräfte erforderlich ist. In diesem Zusammenhang sind alle derzeitigen Zulagenzahlungen der Beschäftigten durch die Staatlichen Schulämter auf ihre weitere Berechtigung hin zu prüfen. Der Thüringer Landesfinanzdirektion – Abteilung Bezüge – obliegt die Zahlbarmachung und gegebenenfalls Verrechnung von Überzahlungen.

2.3 Rechtsfolgen

2.3.1 Rückwirkende höhere Eingruppierung, § 29a Absatz 3, 4 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L

Der fristgemäß gestellte Antrag wirkt gemäß § 29a Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L auf den 1. August 2015 zurück. Damit ist für die Rechtsfolgen immer auf die Verhältnisse am 1. August 2015 abzustellen. Dies gilt insbesondere für die Stufenzuordnung und den Anspruch auf Strukturausgleich.

Ergibt sich aufgrund der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Entgeltgruppe als bei der Überleitung gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L, ist die Lehrkraft auf Antrag rückwirkend auf den 1. August 2015 in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert (§ 29a Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L). Die Umsetzung erfolgt durch den Abschluss eines Änderungsvertrages, in dem die neuen Vertragsbedingungen und der TV EntgO-L vereinbart werden.

War die Lehrkraft **bisher den Stufen 2 bis 6 zugeordnet**, erfolgt die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe nach den Regelungen für Höhergruppierungen in § 17 Absatz 4 TV-L. Danach wird die Lehrkraft in der höheren Entgeltgruppe der Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhält. Gegebenenfalls steht der Lehrkraft der Garantiebetrug des § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L zu. Die Stufenlaufzeit, die in der bisherigen Stufe zurückgelegt worden ist, bleibt unberücksichtigt. Der Höhergruppierung sind die am 1. August 2015 geltenden Beträge der Entgelttabelle zugrunde zu legen.

Beispiel 1: (Entgelte abgesenkt gemäß § 20 TVÜ-Länder)

Die Lehrkraft war am 1. August 2015 in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet worden und zunächst weiterhin in EG 10 eingruppiert. Sie war der Stufe 3

(3.406,42 Euro) zugeordnet und hatte dort am 1. August 2015 bereits zwei Jahre und drei Monate der Stufenlaufzeit zurückgelegt. In der Entgeltordnung Lehrkräfte ist ihre Tätigkeit nunmehr der EG 11 zugeordnet.

Auf Antrag ist die Lehrkraft ab 1. August 2015 in EG 11 eingruppiert und der Stufe 3 (3.522,74 Euro) zugeordnet. Die Stufenlaufzeit in EG 11 beginnt am 1. August 2015 von neuem.

Beispiel 2: (Entgelte abgesenkt gemäß § 20 TVÜ-Länder)

Die Lehrkraft war am 1. August 2015 in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet worden und zunächst weiterhin in EG 11 eingruppiert. Sie war der Stufe 4 (3.883,34 Euro) zugeordnet und hatte dort am 1. August 2015 bereits drei Jahre und 11 Monate der Stufenlaufzeit zurückgelegt. In der Entgeltordnung Lehrkräfte ist ihre Tätigkeit nunmehr der EG 12 zugeordnet.

Auf Antrag ist die Lehrkraft ab 1. August 2015 in EG 12 eingruppiert und der Stufe 3 (3.883,34 Euro) zugeordnet. Aufgrund des unveränderten Tabellenbetrages steht ihr neben dem bisherigen Entgelt (3.883,34 Euro) der Garantiebtrag von 59,84 Euro zu. Die Stufenlaufzeit in EG 12 beginnt am 1. August 2015 von neuem.

War die Lehrkraft **bisher der Stufe 1 zugeordnet**, wird sie in der höheren Entgeltgruppe gemäß § 29a Absatz 3 Satz 3 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L auch der Stufe 1 zugeordnet. Hierbei wird die bisher in der Stufe verbrachte Zeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet.

Beispiel 3: (Entgelte abgesenkt gemäß § 20 TVÜ-Länder)

Eine Lehrkraft war am 1. August 2015 in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet worden und zunächst weiterhin in EG 10 eingruppiert. Sie war der Stufe 1 (2.853,89 Euro) zugeordnet und hatte dort am 1. August 2015 bereits zehn Monate der Stufenlaufzeit zurückgelegt. In der Entgeltordnung Lehrkräfte ist ihre Tätigkeit nunmehr der EG 11 zugeordnet.

Auf Antrag ist die Lehrkraft ab 1. August 2015 in EG 11 eingruppiert und der Stufe 1 (2.964,39 Euro) zugeordnet. Am 1. Oktober 2015 steigt sie in Stufe 2 auf, denn die bislang in EG 10 in der Stufe 1 verbrachte Zeit wird auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

Es gelten keine Besonderheiten, wenn Lehrkräfte wegen der **am 31. Juli 2015 vollständig erfüllten Stufenlaufzeit** gemäß § 16 Absatz 3 TV-L am 1. August 2015 der nächsthöheren Stufe zugeordnet werden. Hier ist erst die Höherstufung und dann die Höhergruppierung vorzunehmen, denn die Höherstufung fände auch ohne die Höhergruppierung statt.

Beispiel 4: (Entgelte abgesenkt gemäß § 20 TVÜ-Länder)

Eine Lehrkraft mit abgeschlossenem Hochschulstudium (Bachelor) war am 1. August 2012 an einer Realschule in Stufe 1 der EG 10 eingestellt worden. Mit Ablauf des 31. Juli 2015 hat sie die Stufenlaufzeit von insgesamt drei Jahren in den Stufen 1 und 2 vollständig absolviert. In der Entgeltordnung Lehrkräfte ist ihre Tätigkeit nunmehr der EG 11 zugeordnet.

Aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte ist die Lehrkraft zunächst weiterhin in EG 10 eingruppiert (§ 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L); gleichzeitig erfolgt für sie am 1. August 2015 das Vorrücken in die Stufe 3 (3.406,42 Euro). Auf Antrag ist die Lehrkraft jedoch ab 1. August 2015 in EG 11 eingruppiert und dort der Stufe 3 (3.522,74 Euro) zugeordnet.

Es bestehen keine Bedenken, in den Fällen entsprechend zu verfahren, in denen eine **Höherstufung im Laufe des Monats August 2015** erfolgen würde. Hierfür spricht neben dem Rechtsgedanken aus § 5 Absatz 4 TVÜ-Länder, dass Beschäftigte das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des

Monats an erhalten, in dem die nächste Stufe erreicht wird (§ 17 Absatz 1 TV-L).

Beispiel 5: (Entgelte abgesenkt gemäß § 20 TVÜ-Länder)

Eine Lehrkraft war am 15. August 2012 in EG 11 eingestellt und mit vierjähriger Berufserfahrung aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber der Stufe 3 zugeordnet worden (§ 16 Absatz 2 Satz 3 TV-L). Mit Ablauf des 14. August 2015 hat sie die dreijährige Stufenlaufzeit für das Aufrücken in Stufe 4 vollständig absolviert. In der Entgeltordnung ist das ihrer Tätigkeit entsprechende Tätigkeitsmerkmal nunmehr der EG 12 zugeordnet.

Aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte ist die Lehrkraft zunächst weiterhin in EG 11 eingruppiert (§ 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L); ferner erfolgt für sie am 15. August 2015 das Vorrücken in die Stufe 4 (3.883,34 Euro).

Auf ihren Antrag vom 25. Oktober 2015 ist die Lehrkraft rückwirkend ab 1. August 2015 in EG 12 eingruppiert und erhält gemäß § 17 Absatz 1 TV-L auch vom 1. August 2015 an Entgelt aus der Stufe 3 (ebenfalls 3.883,34 Euro). Aufgrund des unveränderten Tabellenbetrages steht ihr neben dem bisherigen Entgelt (3.883,34 Euro gemäß § 20 TVÜ-Länder) der Garantiebetrug von 59,84 Euro zu.

2.3.2 Anrechnung des Höhergruppierungsgewinns auf den Strukturausgleich, § 12 Absatz 5 Satz 2 TVÜ-Länder

Strukturausgleiche stehen nur Beschäftigten zu, die bereits zum 1. November 2006 in den TV-L übergeleitet worden sind.

Ein Höhergruppierungsgewinn, der sich gemäß § 29a Absatz 3 Satz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L ergibt, wird gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 9 TV EntgO-L auf einen zustehenden Strukturausgleich angerechnet.

Der Wechsel von der „kleinen“ EG 9 in die reguläre EG 9 stellt keine Höhergruppierung im Sinne von § 17 Absatz 4 TV-L dar, somit erfolgt keine Anrechnung auf einen zustehenden Strukturausgleich.

2.4 Sonderfall: Lehrkräfte in Altersteilzeit

Für Lehrkräfte, die Altersteilzeit im Teilzeitmodell ableisten, gelten die o. a. Grundsätze uneingeschränkt.

In der Arbeitsphase des Blockmodells können sich grundsätzlich keine Lehrkräfte mehr befinden, die Altersteilzeitvereinbarungen nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 geschlossen haben, da diese Altersteilzeitarbeitsverhältnisse spätestens am 31. Dezember 2009 beginnen mussten und - aufgrund der maximal zehnjährigen Laufzeit - der Eintritt in die Freistellungsphase spätestens am 31. Dezember 2014 erfolgt ist (Ausnahmefälle z.B. Verlängerung der Arbeitsphase wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung).

Es bestehen darüber hinaus keine Bedenken, auch Lehrkräfte, die sich am 1. August 2015 in der Freistellungsphase des Blockmodells befinden - entsprechend Ziffer II. 1 der Ergänzenden Durchführungshinweise zum TV ATZ zur Frage der Bewährungszeiten im Schreiben des Thüringer Finanzministeriums vom 1. April 1999, Az. P 2100 A – 01.17 – 105.2 - auf Antrag gemäß

§ 29a Absatz 3 und 4 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L der höheren Entgeltgruppe zuzuordnen.

2.5 Keine Beratungspflicht des Arbeitgebers

Eine Beratungspflicht des Arbeitgebers, ob ein Antrag gestellt werden sollte, besteht nicht. Die Entscheidung über eine Antragstellung und die Risikoabwägung z. B. hinsichtlich der möglichen Absenkung des Bemessungssatzes für die Jahressonderzahlung bei Höhergruppierung aus den Entgeltgruppen 8, 11 und 13 oder bezüglich eines ganz oder teilweise wegfallenden Strukturausgleichs durch den Höhergruppierungsgewinn liegt ausschließlich bei der Lehrkraft. Sie gehört zur persönlichen Entscheidungs- und Risikosphäre jedes Beschäftigten. Im Rahmen der Fürsorgepflicht bei der Durchführung des Arbeitsverhältnisses, aber auch zur Vermeidung von Haftungsrisiken, sollten die personalverwaltenden Stellen den Lehrkräften auf Anfrage lediglich

- die Entgeltgruppe am 31. Juli 2015,
- die Möglichkeit einer Höhergruppierung oder den möglichen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage bzw. Angleichungszulage (30 Euro monatlich) nach der Entgeltordnung Lehrkräfte,
- den Zeitpunkt eines eventuell noch möglichen Stufenaufstiegs,
- das Bestehen eines Strukturausgleichs einschließlich dessen Höhe, Beginn und Dauer sowie
- etwaige Auswirkungen auf den Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung

mitteilen.

Bezüglich der Angaben zu den Strukturausgleichen wird die Thüringer Landesfinanzdirektion – Abteilung Bezüge – den Staatlichen Schulämtern eine Liste/Datei mit den Lehrkräften zur Verfügung stellen, die einen Strukturausgleich erhalten einschließlich der Angaben zu dessen Höhe und Dauer.

3. Entgeltgruppenzulage oder Angleichungszulage auf Antrag, § 29a Absatz 3 Satz 4 und 5 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L

3.1 Erstmaliger Anspruch auf Entgeltgruppenzulagen ab 1. August 2015

Soweit übergeleitete Lehrkräfte ab dem 1. August 2015 erstmalig Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, z. B. gemäß

- Abschnitt 1 Absatz 4 Satz 1 oder 3,
- Abschnitt 2 Ziffer 1 Absatz 4 Satz 1 oder 3 oder
- Abschnitt 5 Ziffer 1 Absatz 4 Satz 1 oder 3

der Entgeltordnung Lehrkräfte haben, wird diese lediglich auf Antrag gewährt (§ 29a Absatz 3 Satz 4 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L).

Ein Antragsrecht auf Zahlung einer Entgeltgruppenzulage haben gemäß § 29a Absatz 3 Satz 4 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L nur Lehrkräfte, die

bislang keinen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage hatten. Zur Möglichkeit, Zulagen, die bereits am 31. Juli 2015 zustanden, weiter zu gewähren, siehe C. I. 6.

Für den Antrag auf Zahlung einer Entgeltgruppenzulage nach § 29a Absatz 3 Satz 4 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L gelten dieselben Grundsätze wie beim Antrag auf höhere Eingruppierung. Der Antrag kann also - soweit das Arbeitsverhältnis nicht am 1. August 2015 geruht hat - gemäß § 29a Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L nur **bis zum Ablauf des 31. Juli 2016 gestellt werden (Ausschlussfrist)**. Hat das Arbeitsverhältnis am 1. August 2015 geruht, kann die Lehrkraft den Antrag gemäß § 29a Absatz 4 Satz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO **innerhalb eines Jahres ab der Wiederaufnahme der Tätigkeit** stellen (siehe auch C. II. 2.2). Der Antrag wirkt auf den 1. August 2015 zurück.

Die Antragstellung bewirkt, dass die Lehrkraft ab 1. August 2015 endgültig nach der Entgeltordnung Lehrkräfte eingruppiert ist, die den Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage begründet. Da die Lehrkraft in diesem Fall in ihrer bisherigen Entgeltgruppe verbleibt, handelt es sich nicht um eine Höhergruppierung im Sinne von § 17 Absatz 4 TV-L, die einen Wechsel der Entgeltgruppen erfordert. Damit treten auch nicht die weiteren Auswirkungen ein, die an eine Höhergruppierung gekoppelt sind; so erfolgt z. B. keine Anrechnung des Zugewinns der Entgeltgruppenzulage auf den Strukturausgleich gemäß § 12 Absatz 5 TVÜ-Länder i. d. F. des § 9 TV EntgO-L. Die bisherige Stufenzuordnung wird fortgeführt.

Entsprechende Anträge der Beschäftigten sind durch die Staatlichen Schulämter sowohl hinsichtlich der Einhaltung der Ausschlussfrist als auch hinsichtlich der materiellen Berechtigung zu prüfen. In diesem Zusammenhang sind alle derzeitigen Zulagenzahlungen der Beschäftigten durch die Staatlichen Schulämter auf ihre weitere Berechtigung hin zu prüfen. Der Thüringer Landesfinanzdirektion – Abteilung Bezüge – sind die Entgeltgruppenzulagen mittels Vordruck anzuzeigen, wobei die Angabe der Entgeltgruppe, des Abschnitts, gegebenenfalls Unterabschnitts und Ziffer der Entgeltordnung Lehrkräfte sowie die Referenzbesoldungsgruppe des Beamten erforderlich ist. Der Thüringer Landesfinanzdirektion – Abteilung Bezüge – obliegt die Zahlbarmachung.

3.2 Anspruch auf Angleichungszulage ab 1. August 2016

3.2.1 Allgemeines

Zur Angleichungszulage siehe zunächst die Ausführungen unter B. VI.

3.2.2 In die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitete Lehrkräfte mit Anspruch auf die Angleichungszulage ab 1. August 2016

Soweit Lehrkräfte, die in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet worden sind, ab dem 1. August 2016 erstmalig Anspruch auf eine Angleichungszulage nach der Entgeltordnung Lehrkräfte haben, wird diese lediglich auf Antrag gewährt (§ 29a Absatz 3 Satz 5 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L).

Für den Antrag auf Zahlung der Angleichungszulage nach § 29a Absatz 3 Satz 5 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L gelten dieselben Grundsätze wie beim Antrag auf höhere Eingruppierung, allerdings mit geänderten Kalenderdaten. Der Antrag kann - soweit das Arbeitsverhältnis nicht am 1. August 2016 geruht hat - gemäß § 29a Absatz 5 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L **bis zum Ablauf des 31. Juli 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist)**. Hat das Arbeitsverhältnis am 1. August 2016 geruht, kann die Lehrkraft den Antrag gemäß § 29a Absatz 5 Satz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO **innerhalb eines Jahres ab der Wiederaufnahme der Tätigkeit** stellen (siehe auch C. II. 2.2). Der Antrag wirkt auf den 1. August 2016 zurück.

Die Antragstellung bewirkt, dass die Lehrkraft ab 1. August 2016 endgültig nach der Entgeltordnung Lehrkräfte eingruppiert ist, die den Anspruch auf die Angleichungszulage begründet.

Entsprechende Anträge der Beschäftigten auf die Angleichungszulage sind durch die Staatlichen Schulämter sowohl hinsichtlich der Einhaltung der Ausschlussfrist als auch hinsichtlich der materiellen Berechtigung zu prüfen. In diesem Zusammenhang sind alle derzeitigen Zulagenzahlungen der Beschäftigten durch die Staatlichen Schulämter auf ihre weitere Berechtigung hin zu prüfen. Der Thüringer Landesfinanzdirektion – Abteilung Bezüge – sind die Angleichungszulagen mittels Vordruck anzuzeigen, wobei die Angabe der Entgeltgruppe, des Abschnitts, gegebenenfalls Unterabschnitts und Ziffer der Entgeltordnung Lehrkräfte sowie die Referenzbesoldungsgruppe des Beamten erforderlich ist. Der Thüringer Landesfinanzdirektion – Abteilung Bezüge – obliegt die Zahlbarmachung.

3.2.3 Entwicklung und Maximalbetrag der Angleichungszulage

Hinsichtlich der Entwicklung und des Maximalbetrages der Angleichungszulage wird auf die Ausführungen unter B. VI. 3.1 und 3.2 verwiesen.

3.2.4 Sonderfall: Angleichungszulage in der „kleinen“ EG 9

Hinsichtlich der Besonderheiten beim Anspruch auf die Angleichungszulage in der „kleinen“ EG 9 wird auf die Ausführungen unter B. VI. 3.3 verwiesen.

Es ist allerdings zu beachten, dass der Antrag auch dann nur bis zum 31. Juli 2017 gestellt werden kann, wenn der erstmalige Anspruch auf die Angleichungszulage bei der „kleinen“ EG 9 erst später entsteht.

Beispiel: (Entgelte abgesenkt gemäß § 20 TVÜ-Länder)

An einer berufsbildenden Schule ist ein Fachlehrer mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Aufstiegsfortbildung (Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Ziffer 2) eingesetzt. Der entsprechende Beamte ist der BesGr. A 10 zugeordnet. Er ist daher in der „kleinen“ EG 9 eingruppiert.

Der Fachlehrer ist seit 1. Februar 2015 in der „kleinen“ EG 9 der Stufe 3 zugeordnet. Er erhält ab 1. März 2016 ein Tabellenentgelt von 3.017,51 Euro. Ab 1. August 2016 kommt für ihn eine Angleichungszulage in Höhe von 30 Euro in Betracht. Der Fachlehrer befindet sich im 2. Jahr der Stufenlaufzeit in Stufe 3 und wäre im Falle der (sofortigen) vollständigen Angleichung in der „regulären“ EG 9 ebenfalls der Stufe 3 zugeordnet. Ein Anspruch auf die Angleichungszulage ab August 2016 besteht somit nicht.

Am 1. Februar 2018 beginnt das 4. Jahr der Stufenlaufzeit in Stufe 3. Im Falle der (sofortigen) vollständigen Angleichung wäre er in der „regulären“ EG 9 der Stufe 4 zugeordnet, so dass ein Anspruch auf die Angleichungszulage ab Februar 2018 besteht. Der Antrag muss dennoch bis zum 31. Juli 2017 gestellt werden.

Auch in den Sonderfällen einer Angleichungszulage in der „kleinen“ EG 9 erfolgt eine entsprechende Prüfung durch die Staatlichen Schulämter und die Meldung an die Thüringer Landesfinanzdirektion – Abteilung Bezüge – (vgl. C. II. 3.2.2), selbst wenn ein dem Grunde nach bestehender Anspruch auf die Angleichungszulage aufgrund der konkreten Stufenkonstellation (noch) nicht zu einem Zahlungsanspruch führt. Die Überwachung des tatsächlichen Zahlungsanspruchs in Abhängigkeit von der jeweiligen Stufe und des Stufenlaufzeitjahres obliegt der Thüringer Landesfinanzdirektion – Abteilung Bezüge –.

3.2.5 Sonderfall: Anspruch auf Höhergruppierung und späterer Anspruch auf Angleichungszulage

Sofern sich für die Lehrkraft aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung zum 1. August 2015 aus der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Eingruppierung ergibt, hat sie ein Antragsrecht nach § 29a Absatz 3 Satz 1 i. V. m. Absatz 4 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L, das grundsätzlich bis zum 31. Juli 2016 besteht (siehe auch C. II. 2.2).

Sofern die Lehrkraft darüber hinaus ab dem 1. August 2016 eine Angleichungszulage beanspruchen kann, bedarf es **keines weiteren Antrags**. Hat die Lehrkraft den Antrag auf Höhergruppierung gestellt, bewirkt dieser, dass die Entgeltordnung Lehrkräfte einschließlich der Regelung zur Angleichungszulage zur Anwendung kommt. Eine gesonderte Meldung an die Thüringer Landesfinanzdirektion – Abteilung Bezüge – ist in diesen Fällen nicht erforderlich.